



Bundesministerium
des Innern

ABSCHLUSSBERICHT
PROJEKTGRUPPE SONDERPRÜFUNG DOPING

19. Dezember 2007

Bonn

Bundesministerium des Innern

Dienststelle Bonn
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Projektgruppe Sonderprüfung Doping

Mitglieder:	Raimo	von Bronsart	BMI
	Norbert	Jonientz	BVA
	Andrea	Ohm	BAMF/BAköV
	Ulrich	Reinwald	BMI
	Petra	Rülke	BMI
	Mathia	Sottong	BMI
	Michael	Theis	BAMF
	Klaus-Peter	Tiedtke (Leiter bis 31.7.2007)	BAMF
	Gabriele	Werner	BVA
	Peter	Wischnewski (Leiter ab 1.8.2007)	BMI

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	7
1.	Prüfauftrag	11
2.	Prüfungsrechte und Prüfungsumfang	12
2.1	Bundessportfachverbände	12
2.2	Stützpunkte	14
3.	Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide durch Bundessportfachverbände	14
3.1	Abschluss einer Trainingskontrollvereinbarung mit der NADA	15
3.2	Anpassungen der Satzungen und Ordnungen der Verbände an den NADA-Code	15
3.2.1	Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Haas und Dr. Tanja Haug	16
3.2.2	Einzelne Problemfelder	17
3.2.2.1	Aktualität	17
3.2.2.2	Regelungs- und Verweistechnik	19
3.2.2.3	Einrichtung eines unabhängigen Schiedsgerichts i.S.d. §§ 1025 ff ZPO	20
3.2.3	Muster-Anti-Doping-Regelwerk	22
3.3	Bindung von Athleten, Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an den NADA-Code	22
3.3.1	Athletinnen und Athleten	23
3.3.1.1	Schiedsvereinbarung	24
3.3.1.2	Informationspflicht der Verbände über Änderungen der Anti-Doping-Regelwerke	24
3.3.1.3	Erweiterung von Pflichten und Sanktionen	25
3.3.1.4	Rückerstattung finanzieller Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern an Verbände bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen	26
3.3.1.5	Musterformulierungen für die Bindung von Athletinnen und Athleten	27
3.3.2	Beschäftigte	27
3.3.2.1	Inhaltliche Anforderungen an die Bindung von Beschäftigten	27
3.3.2.2	Adressatenkreis	29
3.3.2.3	Der Anwendungsbereich von „Ehren- und Verpflichtungserklärungen“	31
3.3.2.4	Einsatz von Trainerinnen und Trainern mit Dopingvergangenheit	33
3.3.2.5	Musterklauseln und Empfehlungen für die Bindung von Beschäftigten	35
3.4	Die Einhaltung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA	36

3.5	Teilnahme am nationalen Dopingkontrollsystem	40
3.5.1	Durchführung von Wettkampfkontrollen	40
3.5.2	Ausübung des Sanktions- und Ergebnismanagements	42
3.5.2.1	Erstinstanzliches Sanktionsverfahren	43
3.5.2.2	Verfahren zur Feststellung von Meldepflichtverstößen	44
3.6	Präventionsaktivitäten	45
3.6.1	Funktion der/des Anti-Doping-Beauftragten	46
3.6.2	Erstellung einer unabhängigen Blutprofildatenbank	47
3.6.3	Einführung eines Qualitätsmanagementsystems	48
3.6.4	Verbands- und länderübergreifende Koordination von Präventionsmaßnahmen	48
3.7	Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung	48
4.	<i>Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide durch Stützpunkte</i>	52
4.1	Olympiastützpunkte	53
4.1.1	Bindung von Beschäftigten an die aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen	55
4.1.1.1	Trainerinnen und Trainer	56
4.1.1.2	Medizinische und physiotherapeutische Betreuung	57
4.1.1.3	Verwaltungspersonal und sonstige Beschäftigte	59
4.1.1.4	Empfehlungen für vertragliche Vereinbarungen	60
4.1.2	Die Einhaltung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA	60
4.1.3	Präventionsaktivitäten	63
4.1.4	Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung	66
4.2	Bundesleistungszentren	66
4.2.1	Kienbaum	67
4.2.2	Duisburg	67
4.2.3	Hennef	67
4.2.4	Warendorf	68
4.2.5	Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung	68
5.	<i>Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen von Zuwendungsempfängern für Forschungsprojekte und dem IAT</i>	69
5.1	Forschungsprojekte	69
5.2	Verstärkung der Rolle des BISp bei der Dopingbekämpfung	70
5.3	Institut für angewandte Trainingswissenschaft	71
6.	<i>Dopingbekämpfung bei Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll</i>	71

Anhang 1	Bundeszuwendungen 2007	
	▪ Sportfachverbände (olympisch).....	75
	▪ Olympiastützpunkte/Bundesleistungszentren.....	77
Anhang 2	Anti-Doping-Auflagen in Zuwendungsbescheiden für das Jahr 2007.....	78
Anhang 3	Gutachten zur Umsetzung der Vorgaben des NADA-Code durch nationale Sportfachverbände von Herrn Prof. Dr. Haas und Frau Dr. Haug (Auszug: Abschließende Bewertung).....	79
Anhang 4	Ehren- und Verpflichtungserklärung für Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer.....	81
Anhang 5	Anti-Doping-Auflagen in Zuwendungsbescheiden für das Jahr 2008.....	83
Anhang 6	Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Peking 2008.....	87
Anhang 7	Zielvereinbarung zwischen dem BMI und dem DOSB hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Spitzensportförderung	91
Anhang 8	Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel – eine Abgrenzung.....	97
Anhang 9	Reorganisation der NADA, Optimierungen des nationalen Dopingkontrollsystems (mit Anlagen).....	101
Anhang 10	Neues standardisiertes Prüfverfahren inkl. Anti-Doping-Bericht.....	107
Anhang 11	Anti-Doping-Erklärung betreffend Mitgliedschaft in Organisationen des Sports der ehem. DDR.....	113
Anhang 12	Untersuchungsbereich „Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte“.....	114
Anhang 13	Sportler-Eid in der Bundespolizei.....	115
	Abkürzungsverzeichnis	117

0. Zusammenfassung

I. Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden durch Bundessportfachverbände, Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren

Die Projektgruppe Sonderprüfung Doping (PG D) prüfte bei insgesamt 31 Spitzensportfachverbänden, 20 Olympiastützpunkten (OSP) und vier Bundesleistungszentren (BLZ), inwieweit die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide umgesetzt wurden (Ziffer 2).

Bundessportfachverbände

Sämtliche Bundessportfachverbände nehmen am nationalen Dopingkontrollsystem teil und haben den NADA-Code¹ als geltendes Anti-Doping-Regelwerk anerkannt. Die formale Umsetzung des NADA-Code in die Rechtsgrundlagen der Verbände (Satzung inkl. Nebenordnungen, Athletenvereinbarungen, Vereinbarungen mit Beschäftigten) erfolgte nicht immer zufrieden stellend. Nach den Feststellungen der PG D wurde die Komplexität der rechtlichen Umsetzung des NADA-Code in der Vergangenheit von allen Beteiligten unterschätzt (Ziffer 3).

Im Auftrag der NADA² werden derzeit ein Muster-Verbandsregelwerk sowie Empfehlungen zur Anbindung von Athleten und Beschäftigten an die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen entwickelt, die den Verbänden voraussichtlich mit Beginn des Jahres 2008 zur Verfügung gestellt werden können. Den Stand der Umsetzung des NADA-Code haben die Verbände künftig jährlich in einem – gemeinsam von BMI³, BVA⁴, DOSB⁵ und NADA entwickelten – Anti-Doping-Bericht mitzuteilen. Nach Auffassung der PG D ist dann die Grundlage für eine standardisierte und regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des NADA-Code gelegt, so dass keine Lücken in der zuwendungsrechtlichen Kontrolle gegeben sind (Ziffer 3.7).

Olympiastützpunkte (OSP) und Bundesleistungszentren (BLZ)

Stützpunkte haben die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit sehr unterschiedlich und nicht immer ausreichend umgesetzt. Die Schwierigkeiten bestanden – nach Feststellungen der PG D – auch in der Formulierung konkreter inhaltlicher Anforderungen, da der NADA-Code mangels unmittelbarer Anwendbarkeit auf Stützpunkte nur sinngemäß übertragen werden kann. Das BMI hat die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide inzwischen inhaltlich konkretisiert, so dass nach Ansicht der PG D bislang bestehende Unklarheiten ausgeräumt sind (Ziffer 4).

¹ Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur, Version 2.0

² Nationale Anti Doping Agentur

³ Bundesministerium des Innern

⁴ Bundesverwaltungsamt

⁵ Deutscher Olympischer Sportbund

II. Unabhängigkeit des nationalen Dopingkontrollsystems

Schiedsgericht

Der NADA-Code sieht als eine Kernforderung vor, dass in Anti-Doping-Streitigkeiten mit Athleten oder Athletenbetreuern letztinstanzlich ein unabhängiges Schiedsgericht entscheidet und damit der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen wird. Nach den Feststellungen der PG D kommen bislang nur etwa die Hälfte der Bundessportfachverbände dieser Vorgabe nach. Im Auftrag der NADA wurde bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln das Deutsche Sportschiedsgericht eingerichtet und den Verbänden dessen Nutzung empfohlen. Die PG D spricht sich im Interesse einer einheitlichen und unabhängigen Entscheidungspraxis in Anti-Doping-Streitigkeiten für eine umfassende Inanspruchnahme dieses Schiedsgerichts und zwar bereits ab der ersten Instanz aus (Ziffern 3.2 und 3.5).

Wettkampfkontrollen

Wettkampfkontrollen werden derzeit nahezu ausschließlich von den Verbänden mit eigens beauftragtem Personal durchgeführt, während Trainingskontrollen durch die NADA erfolgen. Um das Kontrollsystem zu vereinheitlichen und dessen Effizienz zu steigern, empfiehlt die PG D, Trainings- und Wettkampfkontrollen in der Hand der NADA zu bündeln (Ziffer 3.5).

Meldewesen

Nach den Feststellungen der PG D verursacht die Aufklärung nicht erfolgreicher Kontrollversuche bei Trainingskontrollen einen erheblichen Aufwand bei den Verbänden. Die PG D empfiehlt, der NADA die Befugnis zu übertragen, mit einer Athletin/einem Athleten bereits unmittelbar nach einem nicht erfolgreichen Kontrollversuch Kontakt aufzunehmen, um vor Abgabe des Verfahrens an die Verbände zu klären, ob bereits im Vorfeld ein Meldepflichtverstoß ausgeschlossen werden kann (Ziffer 3.5).

Finanzierung der NADA

Zur Stärkung des nationalen Dopingkontrollsystems ist es notwendig, die personelle und finanzielle Ausstattung der NADA nachhaltig zu verbessern. Der Bund hat das Stiftungskapital der NADA im Jahr 2006 um zwei Mio. Euro erhöht. Weitere Aufstockungen des Stiftungskapitals sind für die Jahre 2008 bis 2011 um je eine Mio. Euro vorgesehen. Zusätzlich wird diesem Zeitraum jährlich je eine Mio. Euro für Projekte bereitgestellt. Für die finanzielle Unabhängigkeit der NADA ist es erforderlich, dass auch die anderen Beteiligten (Länder, Sport, Wirtschaft) ihre Hilfen für die NADA deutlich aufstocken (Ziffer 3.5).

III. Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung

Die PG D sieht nach ihren Feststellungen folgende Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung:

Anti-Doping-Beauftragte/r

Es gibt zwar bei fast allen geprüften Verbänden eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, allerdings sind deren/dessen Qualifikationen und Befugnisse sehr unterschiedlich. Um diese Einrichtung konsequent in der Bekämpfung von Doping zu nutzen, sollten deren Befugnisse und Aufgaben vereinheitlicht werden. Der DOSB als Dachverband sollte gegenüber seinen Verbänden koordinierend tätig werden und zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Anti-Doping-Beauftragten einladen (Ziffer 3.6).

DOSB

Viele Verbände und Stützpunkte äußerten den Wunsch nach stärkerer Unterstützung und Beratung durch fachkundige Stellen. Hier sollten neben NADA und BVA/BMI insbesondere der DOSB als Dachverband für rechtliche und praktische Fragen der Dopingbekämpfung zur Verfügung stehen. Die jüngst abgeschlossene Zielvereinbarung zwischen BMI und DOSB enthält eine entsprechende Verpflichtung des DOSB und ist deshalb nach Ansicht der PG D ein wichtiger Schritt zur verstärkten Unterstützung der Betroffenen. Darüber hinaus sollte der DOSB nachhaltig auf eine konsequente Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen durch Verbände und Stützpunkte hinwirken (Ziffer 3.3).

Einsatz von Trainerinnen/Trainern mit Dopingvergangenheit

Die PG D empfiehlt dem Sport für die Anstellung bzw. Wiederanstellung von Trainerinnen und Trainern mit Dopingvergangenheit die Festlegung konkreter einheitlicher Kriterien. Um deren konsequente Umsetzung zu gewährleisten, wird die Einrichtung eines Gremiums vorgeschlagen, dessen Entscheidungen für Verbände und Stützpunkte verbindlich sind. Auch der Bund als Zuwendungsgeber könnte aus solchen Entscheidungen Konsequenzen für die Förderung ziehen (Ziffer 3.3).

Kooperation zwischen NADA und OSP

Insgesamt bestehen derzeit wenig offizielle Kontakte zwischen OSP und NADA. Vor diesem Hintergrund schlägt die PG D vor, die Zusammenarbeit zwischen den genannten Institutionen zu verstärken und auf eine verbindliche Grundlage zu stellen (Ziffer 4.1).

IV. Zuwendungsrechtliche Konsequenzen

Rückforderung von Fördermitteln

Direkte Zuwendungen des Bundes werden im Bereich des Spitzensports an Bundessportfachverbände sowie Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren gewährt. Sportler, Ärzte, Trainer sowie sonstige Betreuer profitieren in diesem Rahmen nur mittelbar von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln. Eine Rückforderung von Zuwendungen ist daher nur im Verhältnis Bund-Verband/OSP/BLZ denkbar.

Nach Auffassung der PG D stellen die festgestellten Unzulänglichkeiten in der formalen Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen bei Verbänden und Stützpunkten keine derart gravierenden Verstöße dar, dass eine Rückforderung von Bundesmitteln zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich und angemessen wäre. Die Feststellungen lassen nicht zwingend den Schluss zu, dass die Zuwendungsempfänger ihrer generellen Verpflichtung zur aktiven Dopingbekämpfung nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Liegen im Einzelfall jedoch über formelle Verstöße hinausgehende Anhaltspunkte vor, könnte eine Rückforderung oder die Festsetzung zusätzlicher, ggf. kurzfristig kontrollierbarer Auflagen oder Bedingungen im Zuwendungsbescheid angezeigt sein. Der Zuwendungsgeber muss eine entsprechende Bewertung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der PG D sowie des künftigen Verhaltens des jeweiligen Verbandes oder Stützpunktes im Einzelfall vornehmen (Ziffern 3.7, 4.1 und 4.2).

Medikamente

Die meisten Verbände sowie die Hälfte der Olympiastützpunkte beschaffen im Rahmen der Jahresplanung auch Medikamente, die für die ärztliche Betreuung benötigt werden und zum Teil nicht sportspezifisch sind. Die Untersuchungen der PG D haben gezeigt, dass vereinzelt auch Medikamente beschafft wurden, die bezüglich der WADA-Verbotsliste problematisch sind. Da Verbände und OSP die konkrete Verwendung größtenteils nicht dokumentieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbemerkt Medikamente, die verbotene Wirkstoffe oder Substanzen enthalten bzw. außerhalb eines sportmedizinischen Bedarfs liegen, mit Bundesmitteln finanziert wurden bzw. werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die PG D, Medikamente grundsätzlich für nicht zuwendungsfähig zu erklären (Ziffer 3.4).

1. Prüfauftrag

Am 30. Mai 2007 hat der Bundesminister des Innern die Projektgruppe Sonderprüfung Doping im BMI eingerichtet und dem für den Bereich Sport zuständigen Staatssekretär Hahlen unmittelbar unterstellt. Angesichts in der Presse veröffentlichter Geständnisse von Athleten, Ärzten und Trainern im Spitzensport, in der Vergangenheit selbst gedopt bzw. das Doping unterstützt zu haben, sollte geklärt werden, inwieweit Fördermittel des Bundes mit diesen Vorgängen in Zusammenhang gebracht werden können und welche Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen für die zukünftige Ausgestaltung der Sportförderung zu ziehen sind.

Die PG D überprüfte zunächst stichprobenhaft die Einhaltung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide durch sechs Bundessportfachverbände, fünf Olympiastützpunkte, das Institut für angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und in Bezug auf zehn vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) geförderte Forschungsprojekte. Erste Ergebnisse enthält ein Zwischenbericht vom 31. Juli 2007. In diesem Bericht stellte die PG D bei rund der Hälfte der geprüften Zuwendungsempfänger Unzulänglichkeiten in der formalen Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide fest und regte an, vertiefte Prüfungen durchzuführen. Zusätzlich wurde befürwortet, auch alle übrigen vom Bund geförderten olympischen Bundessportfachverbände und Stützpunkte (Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren) in die Untersuchung mit einzubeziehen, um repräsentative Aussagen treffen und die gefundenen Mängel im Gesamtzusammenhang gewichten zu können. Der Bundesminister des Innern beauftragte die Projektgruppe daraufhin, bis Ende des Jahres 2007 die Prüfung auf alle olympischen, vom Bund geförderten Bundessportfachverbände, Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren auszuweiten. Insgesamt wurden somit 31 Spitzenverbände, 20 Olympiastützpunkte und vier Bundesleistungszentren überprüft (*Anhang I*).

Zunächst wurden die betroffenen Zuwendungsempfänger um Übersendung schriftlicher Unterlagen gebeten, die die Übernahme und Umsetzung des NADA-Code dokumentieren. Im Anschluss daran erfolgte in jedem Einzelfall eine persönliche Rücksprache mit den jeweiligen Zuwendungsempfängern vor Ort. Bezüglich der Tatsachenfeststellungen, die diesem Bericht zugrunde liegen, wurde den Zuwendungsempfängern jeweils Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Prüfauftrags wurden auch Gespräche mit dem BISp, dem Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln, dem DOSB sowie der NADA geführt.

2. Prüfungsrechte und Prüfumfang

Bei der PG D handelt es sich um eine regierungsinterne Prüfeinrichtung, die keine polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsbefugnisse besitzt. Die PG D erhielt Akteneinsichts- und Zugangsrecht zu allen Bereichen des BMI und seines Geschäftsbereichs. In Bezug auf die Zuwendungsempfänger bestanden nur Prüfrechte, die das Zuwendungsrecht vorsieht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Prüfkompetenzen, die die Verwendung der Fördermittel und die Einhaltung von Auflagen betreffen. Im Verhältnis zu den Zuwendungsempfängern hatte die Projektgruppe Anspruch auf Vorlage entsprechender nachweisender Unterlagen.

Der Prüfungsumfang wurde bestimmt durch den Wortlaut der Auflagen, die den Zuwendungsempfängern im Zuwendungsbescheid in Bezug auf die Dopingbekämpfung aufgegeben werden. Sämtliche Zuwendungsbescheide der geprüften Zuwendungsempfänger beinhalten seit mehreren Jahren Auflagen zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen. Eine Übersicht der im Jahr 2007 verwendeten Klauseln enthält *Anhang 2*. Von allen Zuwendungsempfängern wird insbesondere verlangt, die geltenden Anti-Doping-Vorschriften der WADA⁶ bzw. NADA einzuhalten.

Für Sportarten mit Tieren enthält der WADA-Code⁷ in Art. 16 die Regelung, dass der jeweilige internationale Verband Anti-Doping-Bestimmungen festlegt, die in wesentlichen Teilen mit dem WADA-Code übereinstimmen müssen. Im Gegensatz dazu bezieht sich der NADA-Code ausschließlich auf den Humansport. Da sich die Prüfung der PG D auf das nationale Dopingkontrollsystem nach dem NADA-Code beschränkte, ist das Dopingkontrollsystem bei Tieren nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

2.1 Bundessportfachverbände

Die Einhaltung des NADA-Code sowie ergänzender Bestimmungen verlangen von den Bundessportfachverbänden insbesondere:

- Annahme des NADA-Code durch eine sog. „Trainingskontrollvereinbarung“ zwischen dem jeweiligen Verband und der NADA (Art. 15.1 NADA-Code),
- formale Umsetzung des NADA-Code in das Verbandsregelwerk, wozu folgende Elemente gehören:

⁶ Welt Anti-Doping Agentur

⁷ Anti-Doping-Regelwerk der WADA

- Anpassung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes an den NADA-Code (Art. 15.2 NADA-Code), insbesondere hinsichtlich der Vorschriften zu Dopingdefinition, Beweislast, Sanktionen, Verfahrensgrundsätzen, Gerichtsbarkeit und der Bindung an die jeweils geltende Fassung der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA⁸ (vgl. Art. 4.1 NADA-Code),
 - Satzungsmäßige oder einzelvertragliche Bindung von Athleten, Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an den NADA-Code (Art. 15.2 NADA-Code),
- Einhaltung der materiellen Bestimmungen des NADA-Code, insbesondere
 - Einrichtung eines nationalen Testpools, Benennung der angehörigen Athletinnen und Athleten gegenüber der NADA sowie die unverzügliche Information über Kaderänderungen inkl. Meldepflichten bzgl. zentraler Trainingsmaßnahmen (vgl. Teil II NADA-Code, insbesondere Art. 6),
 - Durchführung von Wettkampfkontrollen nach dem NADA-Code bzw. dem International Standard for Testing (vgl. Art. 7 NADA-Code),
 - Durchführung des Sanktions- und Ergebnismanagements entsprechend den Vorgaben des NADA-Code, inkl. Mitteilungspflichten zum Stand des Verfahrens an die NADA (vgl. Art. 9 ff NADA-Code),
 - Inanspruchnahme eines Sportschiedsgerichts im Rechtsbehelfsverfahren (vgl. Art. 13 NADA-Code),
 - Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bei hinreichendem Verdacht auf Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz (vgl. Art. 11.7 NADA-Code).

Darüber hinaus werden im Zuwendungsbescheid ausdrücklich ein aktives Vorgehen zur Dopingbekämpfung sowie die Aufnahme von Bestimmungen in Arbeits- und Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals verlangt, wonach ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen eine fristlose Kündigung zur Folge hat (siehe *Anhang 2*).

⁸ Wird im Folgenden als WADA-Verbotsliste bezeichnet.

2.2 Stützpunkte

Da sich der NADA-Code nicht direkt an Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren wendet, muss die Forderung des Zuwendungsbescheides, sich an die gültigen Anti-Doping-Regelungen der NADA/WADA zu halten, ausgelegt werden. Danach ist von Stützpunkten insbesondere zu verlangen:

- Formale Bindung von Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an die Bestimmungen des NADA-Code im Hinblick auf Dopingverstöße, Beweislastregeln und an die jeweils geltende Fassung der WADA-Verbotsliste,
- Meldung von Athletinnen und Athleten im Dopingverdachtsfall an den jeweiligen Verband zur weitergehenden Ermittlung und ggf. Sanktionierung,
- Ausschluss gesperrter Athletinnen und Athleten von Betreuungsleistungen des jeweiligen Stützpunktes,
- Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei Beschäftigten im Falle des Verstoßes gegen das Dopingverbot,
- Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz,
- Aktives Vorgehen in der Dopingbekämpfung und Prävention.

3. Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide durch Bundessportfachverbände

Der NADA-Code stellt das nationale Pendant zum weltweit gültigen WADA-Code dar, den Sport- und Anti-Doping-Organisationen im Jahr 2003 unterzeichnet haben. Nach Art. 20.5 WADA-Code sind die Nationalen Anti-Doping-Organisationen für die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Strategien zuständig, die dem WADA-Code entsprechen. Damit kommt der NADA die Aufgabe zu, die im WADA-Code enthaltenen Bestimmungen in Deutschland umzusetzen. Um dieser Forderung nachzukommen, hat die NADA im Jahr 2004 den NADA-Code beschlossen, dessen Anwendung und Überprüfung sie seitdem jährlich in einer veröffentlichten Doping-Bilanz vorstellt.

Im Gegensatz zu Gesetzen ist der NADA-Code kein allgemeingültiges Regelwerk, sondern bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Verbände. Durch eine sog. Trainingskontrollvereinbarung unterwirft sich der jeweilige Verband grundsätzlich den Regelungen des NADA-Code. Damit dieser verbandsintern Gültigkeit erlangt, muss er anschließend in den

Rechtsgrundlagen des Verbandes umgesetzt werden. Diese formale Umsetzung des NADA-Code stellt die Basis für alle Anti-Doping-Maßnahmen der Verbände dar. Sie ermöglicht es überhaupt erst, Dopingkontrollen durchzuführen, Dopingverstöße festzustellen und rechtswirksam zu sanktionieren.

Ein Schwerpunkt der Prüfung seitens der PG D lag daher in der formalen Umsetzung des NADA-Code. Im Folgenden werden die Prüfergebnisse von 30 olympischen Bundessportfachverbänden sowie dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als einzigem paralympischen Spitzenverband, der von der PG D geprüft wurde, zusammengefasst dargestellt.

3.1 Abschluss einer Trainingskontrollvereinbarung mit der NADA

Bis auf den DBS nehmen alle untersuchten Verbände gegenwärtig am Dopingkontrollsystem der NADA teil. Für den Behindertensport gelten vor allem im Hinblick auf die ärztliche Betreuung bei Dopingproben gesonderte Anforderungen, so dass der DBS derzeit Trainingskontrollen noch mit eigenem entsprechend qualifiziertem Personal durchführt. Zwischen der NADA und dem DBS besteht ein sog. „letter of intent“, nach dem langfristig die Übernahme der Trainingskontrollen durch die NADA vorgesehen ist. Bei den übrigen Verbänden werden derzeit die bestehenden Trainingskontrollvereinbarungen aktualisiert und für das Jahr 2008 neu abgeschlossen.

3.2 Anpassungen der Satzungen und Ordnungen der Verbände an den NADA-Code

Die Bundessportfachverbände sind durchweg als eingetragene Vereine organisiert. Demzufolge stellen die Satzung und die dazugehörigen Nebenordnungen das formale „Herzstück“ des Verbandes dar. Sie enthalten alle wesentlichen Grundlagen und Regelungen, Prinzipien, Strategien und Ziele der jeweiligen Spitzenorganisation. Für die Mitglieder der Verbände (hauptsächlich Landesverbände) entfalten die in der Satzung und den Nebenordnungen enthaltenen Bestimmungen unmittelbare Wirkung. Sonstige Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind (Athleten, Beschäftigte, Ehrenamtliche), müssen in zusätzlichen Vereinbarungen (Regelanerkennungs-, Dienstverträge oder sonstige Vereinbarungen) in den Geltungsbereich der Satzungen und Ordnungen einbezogen werden. Dies geschieht üblicherweise durch einen Verweis in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf die Satzung und die einzelnen Ordnungen.

Weist schon das „Herzstück“ des Verbandes, nämlich die Satzung zzgl. ihrer Nebenordnungen, Mängel in Bezug auf die Umsetzung des NADA-Code auf, hat dies nach dem dargelegten Grundsatz im Regelfall Auswirkungen auf die Individualvereinbarungen mit Sportlern

und Beschäftigten. Wird der NADA-Code im Verbandsregelwerk nicht ordnungsgemäß umgesetzt, liegt oft auch keine ausreichende Bindung von Athleten, Beschäftigten und Ehrenamtlichen an die nationalen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Im Extremfall bedeutet dies z.B., dass Dopingsperren nicht verhängt oder Betreuer nicht sanktioniert werden können. Formale Mängel haben daher in der Regel materielle Mängel zur Folge. Die Bedeutung der formalen Umsetzung des NADA-Code in die Rechtsgrundlagen der Verbände kann deshalb nicht hoch genug eingeschätzt werden.

3.2.1 Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Haas und Dr. Tanja Haug

Die verbandsinternen Regelwerke von sechs Bundessportfachverbänden (BDR, DESG, DSV, DKV, DLV, DBS⁹) wurden im Auftrag der NADA von dem Sportrechtsexperten Prof. Dr. Haas (Universität Mainz) und der Rechtsanwältin Dr. Haug im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Umsetzung des NADA-Code überprüft. Im Fokus der Sportrechtsexperten stand neben der formalen Regelungstechnik des jeweiligen Verbandes insbesondere der individuelle Abgleich der materiellen Verbandsregelungen mit den materiellen Bestimmungen des NADA-Code.

Nach dem vorläufigen Ergebnis wird lediglich bei zwei Verbänden konstatiert, dass eine ausreichende Umsetzung in das Verbandsrecht erfolgt ist. In drei Fällen lässt sich aus Sicht der Experten der Wille zur Umsetzung erkennen, diese weist jedoch Mängel auf. Bei einem Verband wird der NADA-Code nach den Ergebnissen des Rechtsgutachtens nur unzureichend umgesetzt. Die NADA hat die betroffenen Verbände um Stellungnahmen gebeten, die derzeit ausgewertet werden.

Beim Abgleich der materiellen Bestimmungen zwischen dem NADA-Code und dem jeweiligen Verbandsregelwerk wurden mitunter erhebliche Diskrepanzen sichtbar. Mängel im materiellen Bereich hängen aus Sicht der Sportrechtsexperten oft mit der formalen Regelungstechnik zusammen. Vorschriften zur Dopingbekämpfung finden sich bei vielen Verbänden auf verschiedenen Ebenen, nämlich in der Satzung, in einem eigenen Anti-Doping-Regelwerk des Verbandes und in einzelnen Rechts- und Verfahrensordnungen. Innerhalb der Regelungen wird oftmals mit pauschalen Verweisen gearbeitet, ohne dass eine Rangfolge der einzelnen Bestimmungen deutlich wird. Anstatt den NADA-Code in seinen zwingenden Bestandteilen wörtlich zu übernehmen, kreieren die Verbände größtenteils eigene Anti-Doping-Bestimmungen. Im Ergebnis führen die beschriebenen Feststellungen zur Unübersichtlichkeit für den Regelungsadressaten, zu inhaltlichen Widersprüchen und ungewollten Abweichungen

⁹ Bund Deutscher Radfahrer (BDR), Deutsche Eisschnelllaufgemeinschaft (DESG), Deutscher Schwimm-Verband (DSV), Deutscher Kanu-Verband (DKV), Deutscher Leichtathletikverband (DLV), Deutscher Behindertensportverband (DBS)

vom NADA-Code. Die abschließende Bewertung des o.g. Gutachtens ist im Einzelnen *Anhang 3* zu entnehmen.

3.2.2 Einzelne Problemfelder

Die Untersuchungen der Verbandsregelwerke von 25 weiteren olympischen Bundessportfachverbänden durch die Projektgruppe bestätigte dieses differenzierte Bild.

Danach wird der NADA-Code von der Hälfte der Verbände ohne wesentliche Mängel und damit zufrieden stellend in das Verbandsregelwerk übernommen. Rund ein Viertel der geprüften Bundessportfachverbände haben den NADA-Code mit größeren formalen Mängeln in das eigene Regelwerk überführt, während bei einem weiteren Viertel der Verbände die Anpassung der verbandsinternen Regelungen nur unzureichend erfolgte. Allerdings planen die meisten der letztgenannten Verbände bereits konkrete Änderungen ihrer Bestimmungen, die lediglich zum Zeitpunkt der Prüfung durch die PG D noch nicht verwirklicht waren.

Der Wille zur Einhaltung der Anti-Doping-Vorschriften ist in der Regel vorhanden, die rechtliche Umsetzung dieser Forderung bereitet den Verbänden jedoch überwiegend große Probleme. Den wenigsten Verbänden steht eigenes juristisches Know-How für diese Fragen zur Verfügung. Am 15. Juni 2005 legte die auf Veranlassung des DOSB eingesetzte Rechtskommission des Sportes gegen Doping ihren Schlussbericht zu rechtlichen Verbesserungen in der Dopingbekämpfung vor. Im Übrigen existierten bislang wenig Hilfestellungen von offiziellen Institutionen wie der NADA oder dem DOSB. Jeder Verband hat eigenständige Lösungen entwickelt, was in der Praxis zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Regelungsmodellen und Regelungstechniken führt. Regelungslücken, Widersprüche und Unübersichtlichkeit der Bestimmungen sind die Folge. Mängel in der Umsetzung ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Aktualität und Regelungs- und Verweisteknik. Unzulänglichkeiten in den genannten Bereichen sind deshalb gravierend, weil sie in aller Regel auch Mängel im materiellen Bereich und damit eine Abweichung vom NADA-Code zur Folge haben. Selbst Verbände, die von sich behaupten, den NADA-Code in vollem Umfang umgesetzt zu haben, haben dabei nicht immer ein zufrieden stellendes Ergebnis erzielt.

3.2.2.1 Aktualität

Insgesamt lassen sich bei rund der Hälfte der Verbände Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Aktualität der Regelungen erkennen.

Vielfach wird auf veraltete Vorschriften, wie z.B. die „Rahmenrichtlinien des DSB¹⁰ zur Bekämpfung des Dopings“ (Stand 2001) oder den NADA-Code, Stand November 2004, Bezug genommen. Dies ist problematisch, da die älteren Regelungen, vor allem die „Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings“ mit dem aktuellen NADA-Code in den Kernbereichen Dopingdefinition, Dopingverstöße, Beweislast und Sanktionen inhaltlich nicht übereinstimmen. Diese Richtlinien waren ursprünglich von der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK) entwickelt worden. Alle im damaligen Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichteten sich, entsprechend dieser Richtlinien das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit Einrichtung der NADA im Jahr 2004 gab die ADK ihre diesbezüglichen Kompetenzen an die NADA ab. Das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) ersetzte die bis dahin geltenden „Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings“. Da der NADA-Code der Annahme durch die Verbände bedarf, trat er zu unterschiedlichen Zeiten für die einzelnen Bundessportfachverbände in Kraft. Bis dahin galten übergangsweise im Einzelfall die „Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings“ fort. Sie wurden nie offiziell zu einem bestimmten Datum außer Kraft gesetzt. Dies erklärt zumindest ansatzweise die bei einigen Verbänden festgestellte Rechtsunsicherheit über die Gültigkeit dieser Vorschriften.

Die fehlende Anpassung an den NADA-Code vom 1. Januar 2006, Version 2.0, wird von den Verbänden oft damit begründet, dass Satzungsänderungen geplant sind, bislang aber noch nicht umgesetzt werden konnten. Dieses Problem wird auch im Gutachten von Prof. Dr. Haas und Dr. Haug benannt. Oftmals ist der NADA-Code oder der Verweis auf diesen in der Satzung oder in einer Ordnung, die zum Satzungsbestandteil erklärt wurde, enthalten. Damit können Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die bei vielen Verbänden alle zwei Jahre, bei manchen Verbänden sogar nur alle vier Jahre tagt. Die Verbände übersehen dabei die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Änderungsbefugnis im Hinblick auf Anti-Doping-Vorschriften auf ein anderes Gremium zu übertragen. Einige Verbände haben dies in vorbildlicher Art und Weise schon umgesetzt und könnten anderen hier als Beispiel dienen.

Manche Verbände versuchen das Problem der Aktualität zu lösen, indem sie die Regelwerke, denen sie sich unterwerfen, nicht eindeutig benennen. Verwiesen wird z.B. pauschal auf die „gültigen Anti-Doping-Bestimmungen“ oder den „NADA-Code sowie ergänzende oder hinzutretende Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung“. Dieses Vorgehen ist unter zwei Aspekten problematisch: Zum einen wird es dem Rechtsanwender überlassen, die „Anti-

¹⁰ Deutscher Sportbund, jetzt: Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Doping-Bestimmungen“ selbst zu konkretisieren, zum anderen ist rechtlich umstritten, ob derartige dynamische Verweisungen im Satzungsrecht überhaupt zulässig sind¹¹.

3.2.2.2 Regelungs- und Verweistechnik

Nur rund ein Drittel der Verbände verweisen bezüglich Dopingdefinition, Dopingverstößen, Beweislast und Sanktionen direkt auf den NADA-Code. Da dieser in den genannten Kernbereichen durchweg zwingende Regelungen enthält, ist dies die einfachste und beste Variante zur Umsetzung des NADA-Code in diesen Bereichen.

Circa zwei Drittel der Verbände arbeiten mit eigenen Anti-Doping-Bestimmungen, die sie entweder an die Regelungen ihres jeweiligen internationalen Verbandes oder an den NADA-Code anlehnen. Dieses Vorgehen führt oft dazu, dass einzelne Bestimmungen des NADA-Code gar nicht oder nicht vollständig übernommen werden oder eine andere Terminologie verwendet wird, die zu ungewollten Abweichungen vom NADA-Code führt.

Manche Verbände nehmen auf sämtliche Anti-Doping-Vorschriften ausdrücklich Bezug, indem diese einzeln nebeneinander genannt werden. In den wenigsten Fällen wird dabei eine Rangfolge der Bestimmungen festgelegt. Neben dem WADA- und NADA-Code wird ohne Differenzierung auf weitere Anti-Doping-Vorschriften, z.B. die des jeweiligen internationalen Verbandes oder die eigenen Anti-Doping-Regelungen des nationalen Spitzenverbandes verwiesen. Letztere sind unter Umständen noch in mehreren Rechtstexten enthalten (in der Regel verstreut in den „Anti-Doping-Ordnungen“, der „Rechtsordnung“, der „Disziplinarordnung“ und der „Wettkampf-“ bzw. „Spielordnung“). Dies führt teilweise zu Doppelregelungen und provoziert Widersprüche und gegenseitige Abweichungen, die nicht aufgelöst werden können, wenn nicht eindeutig festgelegt wird, welche Regelungen bei Widersprüchen vorrangig gelten. Die Zersplitterung in mehrere verbandseigene Anti-Doping-Rechtstexte wirkt zudem unüberschaubar und erschwert eine Aktualisierung.

Andere Verbände erklären den gesamten NADA-Code zum Bestandteil der Satzung, ohne ergänzende Bestimmungen zu treffen. Auch dies stellt keine befriedigende Umsetzung des NADA-Code dar, da der NADA-Code zum Teil die Ausgestaltung und Ergänzung durch die Verbände fordert. Dies gilt vor allem in Bezug auf die verbandsinternen Sanktions- und Rechtsbehelfsverfahren, welche meist in der verbandseigenen „Rechts- oder Schiedsordnung“ geregelt sind und entsprechend den Vorgaben des NADA-Code angepasst werden müssen.

Für die Einbeziehung von konkreten Anti-Doping-Bestimmungen in die Satzung besteht keine Notwendigkeit, da weder Athleten noch Trainer und sonstige Betreuer (somit die Adressa-

¹¹ Haas/Haug: Gutachten zur Umsetzung des NADA-Code, S.23: „Während die hM der Zulässigkeit von dynamischen Verweisungen in vereinsrechtlichen Satzungen eher skeptisch gegenüber steht, sind solche in Regelanerkennungs- bzw. Athletenverträgen überwiegender Ansicht nach grundsätzlich zulässig.“

ten des NADA-Code) direkte Mitglieder der Spitzenverbände sind. Angesichts der unflexiblen Anpassungsmöglichkeiten des Satzungsrechts im Falle von Änderungen würde es genügen, Anti-Doping-Bestimmungen in einer nicht mit Satzungsrang ausgestatteten Nebenordnung zu verankern.

3.2.2.3 Einrichtung eines unabhängigen Schiedsgerichts i.S.d. §§ 1025 ff ZPO

Der NADA-Code sieht in Art. 13 zwingend vor, dass für das Rechtsbehelfsverfahren (nicht notwendig für das erstinstanzliche Verfahren) die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet wird. Da ein nationales Schiedsgericht bislang nicht errichtet war, trat an seine Stelle das ad-hoc-Schiedsgericht des DOSB. Alternativ konnte auch die direkte Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) begründet werden.

Die in Art. 13 NADA-Code genannten Bestimmungen gelten nicht nur für Athleten, sondern auch für „Athletenbetreuer“. Athletenbetreuer werden in Anhang 1 NADA-Code definiert als:

„Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, jedes Teammitglied sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.“

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des NADA-Code in das Verbandsregelwerk gehört es damit auch, für Athleten und Athletenbetreuer die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht vorzusehen.

Nur ca. die Hälfte der Verbände haben bislang die Zuständigkeit eines „echten“ Schiedsgerichts i.S.d. §§ 1025 ff ZPO¹² begründet und damit die ordentliche Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Doping-Verstößen wirksam ausgeschlossen. Viele Verbände nennen auch ihr verbandsinternes Disziplinarorgan „Schiedsgericht“, ohne dass es sich jedoch um ein echtes Schiedsgericht handelt. Angesichts der Bedeutung, die die Einrichtung eines Schiedsgerichts hat, besteht hier dringend Verbesserungsbedarf. Die Vorteile eines Schiedsgerichts liegen nicht nur in der hohen Professionalität und Sachkompetenz, der Beschleunigung des Verfahrens und der Vereinheitlichung der Rechtsprechung, sondern im Hinblick auf Verbände gerade auch in folgenden Gesichtspunkten:

- Mit der Abgabe der Entscheidungsbefugnis an ein unabhängiges externes Schiedsgericht müssten sich die Verbände nicht mehr dem Vorwurf der „Undurchsichtigkeit“ oder „Interessenskollision“ bei der Sanktionierung aussetzen. Dies zeigt folgendes

¹² Zivilprozessordnung

Beispiel: Eine Kadersportlerin des BDR war im Mai 2007 bei einem internationalen Wettkampf durch eine positive A-Probe auffällig geworden. Die Sanktionierung erfolgte nach den Bestimmungen des internationalen Verbandes UCI¹³ durch das Bundessportgericht des BDR, ein verbandseigenes Disziplinarorgan, mit einer öffentlichen Verwarnung. Die NADA warf dem BDR mit Stellungnahme vom 6. September 2007 Unstimmigkeiten in der Beschlussbegründung des Bundessportgerichts vor. Aus Sicht der NADA hätte eine höhere Strafe als die Mindeststrafe Anwendung finden müssen. Der BDR schloss sich im Ergebnis jedoch der Bewertung seines Bundessportgerichts an, ohne die Zweifel an dessen Beschluss zur Zufriedenheit der NADA ausräumen zu können. Die UCI hat die Entscheidung des Bundessportgerichts ohne Kenntnis der Bedenken der NADA unverändert angenommen.

- Ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten versperrt, mindert sich das Risiko für den Verband erheblich, etwaigen Schadensersatzansprüchen der Athletinnen und Athleten ausgesetzt zu sein. Gerade auch bei Athletenbetreuern könnte das Prozessrisiko maßgeblich gesenkt werden, weil die Arbeitsgerichte für die sportrechtliche Frage, ob ein Verstoß gegen den NADA-Code vorliegt, an die vorangegangenen Feststellungen eines unabhängigen Schiedsgerichts gebunden wären.
- Viele Verbände nutzen die Möglichkeit, dem Athleten oder Beschäftigten Geld- oder Vertragsstrafen als zusätzliche Sanktionen aufzuerlegen. Unabhängig davon sind die Verbände nach Art. 11.10 NADA-Code verpflichtet, finanzielle Unterstützungsleistungen im Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückzufordern. Dies war bislang für die Verbände kaum durchsetzbar, da die Verbandsgerichtsbarkeit nicht zu einem vollstreckungsfähigen Titel führt. Aus Schiedssprüchen können dagegen Vollstreckungstitel hervorgehen, so dass auch aus diesem Grund die Verbände ein Interesse an der Nutzung der Schiedsgerichtsbarkeit haben sollten.

Sehen Verbände lediglich ein verbandsinternes Sanktionsverfahren vor, haben NADA/WADA grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen eine von ihnen kritisierte Entscheidung des Verbandsdisziplinarorgans vorzugehen. Bei Inanspruchnahme eines unabhängigen Schiedsgerichts und Umsetzung von Art. 13 NADA-Code ist dagegen vorgesehen, dass neben den Parteien des Rechtsstreits auch die WADA und der jeweilige internationale Verband Rechtsmittel einlegen können. Verbände, die den NADA-Code insoweit nicht umsetzen, bewirken, dass die NADA/WADA die ihnen zugedachten Befugnisse nicht ausüben können.

Die NADA ist zwischenzeitlich ihrer in der Stiftungsverfassung verankerten Verpflichtung zur Einrichtung eines Sportschiedsgerichts nachgekommen. Ab 1. Januar 2008 wird die Deut-

¹³ Union Cycliste Internationale

sche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) das „Deutsche Sportschiedsgericht“ für die Erledigung von Streitigkeiten mit Bezug zum Sport anbieten. Die Nutzung der DIS durch die Verbände erfolgt auf freiwilliger Basis. Derzeit befinden sich bereits einige Verbände in konkreten Vertragsverhandlungen mit der DIS.

Die Befragung der Verbände durch die Projektgruppe ergab zu diesem Thema zum Teil eine große Zurückhaltung, da insbesondere die entstehenden Kosten viele Verbände von der Nutzung der DIS abhalten. Im Falle der Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter wird ein Pauschalhonorar in Höhe von 780 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und Erhöhung um 390 Euro für jeden weiteren Verhandlungstag fällig. Im Übrigen wird das Honorar nach Stundensätzen bemessen, die von der Höhe des Streitwerts abhängen und sich grundsätzlich an der Kostenordnung des CAS orientieren. Daneben ist eine DIS-Bearbeitungsgebühr von mindestens 350 Euro zu zahlen. Den Verbänden ist oft nicht bewusst, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der DIS anstelle aller sportrechtlichen Streitigkeiten nur auf Doping-Angelegenheiten nach dem NADA-Code im Rechtsbehelfsverfahren beschränken können. Der NADA-Code lässt den Verbänden die Wahl, ob auch bei erstinstanzlichen Verfahren ein Schiedsgericht in Anspruch genommen wird. Alternativ könnte hier die Zuständigkeit bei einem Disziplinarorgan des nationalen Bundessportfachverbandes verbleiben. In diesem Fall müssten die durch das Schiedsgerichtsverfahren im Rechtsbehelfsverfahren verursachten zusätzlichen Kosten überschaubar bleiben. Schon diese „Minimal-Lösung“ würde einen großen Schritt für die ordnungsgemäße Umsetzung des NADA-Code bedeuten.

3.2.3 Muster-Anti-Doping-Regelwerk

Auf Grund der dargestellten Untersuchungsergebnisse und der rechtlichen Unsicherheit der Verbände zur Frage, wie man den NADA-Code korrekt in das Verbandsregelwerk umsetzt, hat die NADA bei den Sportrechtsexperten Prof. Dr. Haas und Dr. Haug die Erstellung eines Muster-Anti-Doping-Regelwerkes in Auftrag gegeben (jeweils eine Fassung für den Individual- und Mannschaftssport). Auf wesentliche Änderungen des im November 2007 überarbeiteten WADA-Code wird darin bereits Rücksicht genommen. Es ist geplant, das Muster-Regelwerk den Verbänden spätestens Anfang des Jahres 2008 zur Verfügung stellen zu können.

3.3 Bindung von Athleten, Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an den NADA-Code

Die Bindung von Athleten, Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an den NADA-Code (Art. 15.2) gehört zu einer Kernforderung im Rahmen der Umsetzung dieses Regelwerkes, da sämtliche Anti-Doping-Bestimmungen für die einzelnen Sportler und Ver-

bandsbeschäftigten nur dann Gültigkeit erlangen, wenn diese explizit darauf verpflichtet worden sind. Für die Sportler muss dies durch einen sog. Regelanerkennungsvertrag erfolgen (oft „Athletenvereinbarung“ genannt), für die Beschäftigten durch arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarungen. Liegt keine ausreichende Bindung der Sportler und Beschäftigten an den NADA-Code vor, können sportrechtliche Sanktionen und entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen das Dopingverbot nicht wirksam vorgenommen werden.

3.3.1 Athletinnen und Athleten

In den meisten untersuchten Verbänden werden Vereinbarungen mit den Bundeskaderathletinnen und -athleten geschlossen, in denen sich der Sportler/die Sportlerin dem Verbandsregelwerk (des nationalen und auch des internationalen Verbandes) und dem Anti-Doping-Regelwerk von NADA/WADA unterwirft. Ein für alle Verbände einheitliches Muster gibt es nicht. Die Verbände haben jeweils eigene Athletenvereinbarungen entworfen. Sie werden in der Regel jährlich bei Festlegung der Kader geschlossen. In manchen Verbänden sind vom Sportler auch unabhängig von einer etwaigen Olympiateilnahme (für die eine gesonderte Vereinbarung des DOSB Verwendung findet) mehrere Vereinbarungen oder Erklärungen zu unterschreiben, die Hinweise auf Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten. Zum Teil wird ein Vordruck der NADA verwendet, der sich auf den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen bezieht.

Nach den Prüfungen der Projektgruppe liegt bei 90 % der Verbände eine ausreichende Bindung von Athletinnen und Athleten an die Kernbereiche des NADA-Code vor. Dieses im Vergleich zur Anpassung des Verbandsregelwerkes positivere Ergebnis liegt wesentlich darin begründet, dass Verbände, die den NADA-Code nicht ausreichend in Verbandssatzungsrecht umgesetzt haben, Athletinnen und Athleten über eine direkte Bezugnahme auf den NADA-Code zumindest an dessen Kernregelungen binden. Dies kann allerdings die Unterwerfung der Athletinnen und Athleten unter die Verbands- und/oder Schiedsgerichtsbarkeit nicht ersetzen.

Die bereits im Bereich des Satzungs- und Ordnungsrechts angesprochenen Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung des NADA-Code spiegeln sich auch in der Abfassung der Athletenvereinbarung wider. Einige Verbände verweisen auf veraltete Anti-Doping-Vorschriften, viele Verbände listen die anwendbaren Vorschriften auf, ohne eine Rangfolge der Bestimmungen festzulegen. Ein Teil der Verbände verweist nur pauschal auf „Anti-Doping-Bestimmungen“ die nicht näher benannt werden und somit für den Sportler nicht hinreichend bestimmt sind. Zum Teil wird der Verweis auf den NADA-Code mit eigenen Formulierungen zum Doping oder zu Dopingverstößen und Sanktionen ergänzt. Die Gefahr einer ungewollten Abweichung

vom NADA-Code ist bei diesem Vorgehen besonders groß. Oft werden mehrere Dokumente parallel verwandt, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Verschiedene Fassungen der Anti-Doping-Bestimmungen für Athletinnen und Athleten in verschiedenen Vereinbarungen erhöhen jedoch die Gefahr von Widersprüchen. Insgesamt ist es für die Sportlerin bzw. den Sportler nahezu unmöglich, den Überblick zu behalten über die formalen und materiellen Pflichten, die sie bzw. er mit ihrer/seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung und/oder sonstige Erklärungen anerkennt.

Im Folgenden soll auf einige spezielle Themenkomplexe eingegangen werden, die gerade bei der Bindung von Athletinnen und Athleten Probleme in der Praxis hervorrufen.

3.3.1.1 Schiedsvereinbarung

Bei Vereinbarungen mit Athletinnen und Athleten wird oft vergessen, dass – sofern für das Rechtsbehelfsverfahren ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO vorgesehen ist – eine sog. „Schiedsvereinbarung“ vorliegen muss. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) mit der Sportlerin bzw. dem Sportler oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Sie muss grundsätzlich in einem von den Parteien zu unterzeichnenden Schriftstück enthalten sein. Nimmt ein Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies nur dann eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht. Andernfalls wird die Athletin bzw. der Athlet nicht wirksam der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen und damit letztlich auch der Weg zu den ordentlichen Gerichten nicht wirksam ausgeschlossen. Letzteres ist aber eine zwingende Forderung des NADA-Code. Von den Verbänden, die ein echtes Schiedsgericht im Sinne der ZPO vorsehen, weisen nur ca. 20 % der Athletenvereinbarungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Schiedsvereinbarungen aus.

3.3.1.2 Informationspflicht der Verbände über Änderungen der Anti-Doping-Regelwerke

Nicht alle Verbände nehmen die Verantwortung entsprechend dem NADA-Code wahr, Sportlerinnen und Sportler über Änderungen der Regelwerke zu informieren. (vgl. Art. 15.4.5 NADA-Code). Manche gehen sogar so weit, der Sportlerin bzw. dem Sportler eine Pflicht zur Selbstinformation aufzuerlegen. Dies widerspricht eindeutig der Intention des NADA-Code. Verbände, die ihre diesbezügliche Verantwortung bewusst wahrnehmen, schreiben dies in der Vereinbarung fest und lassen sich im Gegenzug durch die Unterschrift der Athletinnen und Athleten bestätigen, dass diese alle genannten Vorschriften erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Nach Auskunft der meisten Verbände wird ohnehin den Sportlerinnen und

Sportlern mit der Athletenvereinbarung ein Vorschriftenpaket ausgehändigt, das auch die Anti-Doping-Vorschriften enthält. Darüber hinaus werden diese sowie etwaige Neuerungen im Dopingkontrollsystem mindestens in den jährlichen Kaderbesprechungen und oft auch in zusätzlichen Veranstaltungen besprochen und erläutert.

3.3.1.3 Erweiterung von Pflichten und Sanktionen

Nicht wenige Verbände gehen über die Anforderungen des NADA-Code hinaus, indem sie weitergehende Verpflichtungen oder Erklärungen vom Athleten fordern als die bloße Bindung an den NADA-Code. Beispielhaft sei hier die Erklärung erwähnt, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft selbst gedopt zu haben bzw. sich an Dopingmaßnahmen aktiv zu beteiligen oder beteiligt zu haben. Soweit eine derartige Erklärung verlangt wird, sollte sie an konkrete Sanktionen im Falle eines Verstoßes geknüpft werden, da sie sonst folgenlos bliebe. Der pauschale Verweis auf den NADA-Code reicht hier nicht aus, da der NADA-Code die Abgabe einer derartigen Erklärung nicht verlangt und demzufolge auch keine Sanktion vorsieht. Ähnliches gilt für die Verpflichtung der Athletin bzw. des Athleten, Verstöße anderer gegen das Dopingverbot an den Verband oder den Anti-Doping-Beauftragten zu melden.

Viele Verbände vereinbaren auch zusätzliche Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, z.B. die Zahlung einer Geldstrafe. Der Ausschluss aus dem Kader wird von vielen Verbänden als automatische Folge eines Dopingverstoßes gesehen, allerdings findet sich nicht immer eine rechtliche Absicherung dieser Maßnahme in der Athletenvereinbarung. Einige Verbände wollen künftig zusätzlich zur Athletenvereinbarung die „Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB^{14c}“, die dieser für Trainer und sonstige Betreuer im Hinblick auf die Teilnahme an Olympia entwickelt und als generelle Empfehlung den Verbänden im September 2007 zur Verfügung gestellt hat, in abgewandelter Form auch für Athletinnen und Athleten verwenden. Diese Erklärung sieht neben der Nichtentsendung zu Olympia die Rückforderung von Kosten (z.B. Entsendekosten) und die Zahlung eines Geldbetrages an die Fördergesellschaft der Nationalen Anti Doping Agentur bis zur Höhe von 10.000 Euro vor.

Zu kritisieren ist im Zusammenhang mit zusätzlichen Pflichten und Sanktionen für Athleten, dass die Verbände oftmals nicht zwischen den Pflichten und den dazugehörigen Sanktionen differenzieren, sondern sämtliche Sanktionen für sämtliche Pflichtverletzungen vorsehen. Dies entspricht in dieser Absolutheit nicht den Anforderungen des NADA-Code. Grundsätzlich sieht der NADA-Code für bestimmte, enumerativ in Art. 2 aufgelistete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen die in Art. 11 enthaltenen Sanktionen vor. Der NADA-Code bezweckt ebenso wie der WADA-Code eine Vereinheitlichung von Sanktionen. Die Neufassung des WADA-Code vom November 2007 bestätigt dieses Prinzip. Um dennoch der allge-

¹⁴ Anhang 4

mein geforderten Einführung zusätzlicher Geldstrafen für Athletinnen und Athleten Rechnung zu tragen, wird der WADA-Code künftig diese Möglichkeit explizit zulassen. Lediglich für Pflichten außerhalb des Anwendungsgebietes des NADA-Code, z.B. bezüglich einer Verpflichtung von Verwaltungsmitarbeitern, Doping-Auffälligkeiten an den Anti-Doping-Beauftragten des Verbandes zu melden, ist der Verband in der Vereinbarung von Konsequenzen im Falle von Verstößen frei.

3.3.1.4 Rückerstattung finanzieller Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern an Verbände bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Nach Art. 11.10 NADA-Code hat die Einrichtung, die die Athletin bzw. den Athleten finanziell unterstützt, im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche finanziellen Unterstützungsleistungen, welche diese Person erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einbehalten oder ab dem Zeitpunkt der Probenahme zurückgefordert werden. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder in diesem Fall nicht ausbezahlt bzw. zurückgefordert werden. Bei fast keinem Verband findet diese Vorschrift einen Niederschlag in der Athletenvereinbarung.

Viele Verbände äußerten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Rückforderung von finanziellen Mitteln gegenüber den Athleten schwer durchsetzbar sei. Auch sei man sich nicht schlüssig, wie man die Höhe der Rückforderung bestimmen solle. In der Praxis wird die Regelung des Art. 11.10 NADA-Code daher so gut wie gar nicht umgesetzt.

Bei dieser Haltung wird nur unzureichend berücksichtigt, dass öffentliche Fördermittel – und damit letztlich Steuergelder – in der Sportförderung verwendet werden. Der NADA-Code sieht in Art. 11.10 vor, dass auf Grund von Doping-Verstößen sanktionierte Sportlerinnen und Sportler prinzipiell nicht von diesen Mitteln profitieren sollen. Eine nähere Konkretisierung, wie diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt werden kann, fehlt jedoch im NADA-Code. Letztlich müssen die Verbände die Erstattung von finanziellen Unterstützungsleistungen im Einzelfall festlegen.

Der DOSB sieht beispielsweise in der Athletenvereinbarung, die für Peking 2008 Verwendung finden wird, in diesem Zusammenhang die Rückforderung von Entsendekosten vor.

Kommt ein Verband seiner Verpflichtung aus Art. 11.10 NADA-Code nicht nach, verstößt er gegen den NADA-Code. Dies wäre u.U. ein Anlass für zuwendungsrechtliche Maßnahmen seitens des Zuwendungsgebers. Eine direkte Rückforderung von Fördermitteln vom Athleten selbst („Haftungsdurchgriff“) seitens des Zuwendungsgebers ist auf Grund der allgemeinen

Fördersystematik, nach der einzelne Sportlerinnen und Sportler grundsätzlich nicht unmittelbar gefördert werden, nicht möglich.

3.3.1.5 Musterformulierungen für die Bindung von Athletinnen und Athleten

Um künftig die Verbände dabei zu unterstützen, eine anforderungsgerechte Bindung der Athletinnen und Athleten an den NADA-Code herzustellen, werden die Sportrechtsexperten Prof. Dr. Haas und Dr. Haug im Rahmen ihres Auftrages, ein Muster-Anti-Doping-Regelwerk für die Verbände zu erstellen, auch Vorschläge zur Bindung der Athletinnen und Athleten inklusive der Gestaltung einer wirksamen Schiedsvereinbarung ausarbeiten. Es ist geplant, diese ab dem Jahr 2008 den Verbänden an die Hand zu geben.

3.3.2 Beschäftigte

In Bezug auf die rechtliche Bindung von Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an den NADA-Code haben sich die Erkenntnisse der ersten stichprobenhaften Überprüfung der PG D bei den einzelnen Verbänden bestätigt. Eine Verpflichtung auf den NADA-Code erfolgt nicht durchgängig und mit gänzlich unterschiedlicher Qualität. Jeder Verband wählt auch hier seine eigene Vorgehensweise, so dass eine Vielzahl von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten existiert.

Soweit Anti-Doping-Klauseln in den Arbeits- und Honorarverträgen vorhanden sind, finden sich die bereits im Rahmen des Satzungs- bzw. Ordnungsrechts und bei der Athletenvereinbarung zu Tage getretenen rechtlichen Mängel in Bezug auf Aktualität und Regelungstechnik spiegelbildlich wieder.

Im Folgenden wird daher speziell auf Themenkomplexe eingegangen, die bei der Bindung der Beschäftigten nach Art. 15.2 NADA-Code zu besonderen Problemen in der Praxis führen.

3.3.2.1 Inhaltliche Anforderungen an die Bindung von Beschäftigten

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen einer „Anti-Doping-Klausel“ für Beschäftigte ist zu unterscheiden zwischen „Athletenbetreuern“ i.S.d. Definition Anhang 1 NADA-Code und den übrigen Verbandsbeschäftigten.

Athletenbetreuer

„Athletenbetreuer“ unterliegen in vollem Umfang dem NADA-Code wie Athleten selbst. Dies bedeutet, dass sie auch Dopingverstöße nach Art. 2 NADA-Code begehen können und einer

möglichen Suspendierung bzw. den Sanktionen des NADA-Code (insbesondere „Sperrn“) unterliegen.

Art. 11.5.2 Abs. 2 und 3 NADA-Code:

Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für einen Sportverband, -verein oder den Athleten auszuüben. Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen (...) kann zu einer lebenslangen Sperre für diese Athletenbetreuer führen.

Die Verfahrensregeln der Art. 9 und 10 NADA-Code gelten für Athletenbetreuer ebenso. Die Entscheidung über Sanktionen muss durch ein den Anforderungen des NADA-Code genügendes Disziplinarorgan erfolgen und kann nach Art. 13 NADA-Code ebenso wie bei Athletinnen und Athleten nur vor einem Sportschiedsgericht angefochten werden. Im Ergebnis ist nach der Systematik des NADA-Code auch für Athletenbetreuer die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuschließen. Für Athletenbetreuer gilt genauso Art. 11.10 NADA-Code, wonach im Falle einer Sperre der Verband verpflichtet ist, sämtliche finanziellen Unterstützungsleistungen ab dem Zeitpunkt des Verstoßes einzubehalten oder zurückzufordern.

Der bloße Verweis auf den NADA-Code in Arbeitsverträgen oder sonstigen Erklärungen der Beschäftigten reicht entgegen der Meinung vieler Verbände nicht aus, um die Athletenbetreuer den Bestimmungen des NADA-Code zu unterwerfen. Es ist zusätzlich erforderlich, die Athletenbetreuer unter die Verbandsgerichtsbarkeit zu verpflichten. Dies erfordert grundsätzlich, dass für die Beschäftigten auch das Regelwerk des Verbandes (Satzung und insbesondere die Rechtsordnung) für anwendbar erklärt wird. Voraussetzung dafür ist, dass der NADA-Code im Verbandsregelwerk umgesetzt und die Zuständigkeit des Disziplinarorgans für Streitigkeiten aus dem NADA-Code begründet wurde. Letztlich muss sichergestellt sein, dass auch Athletenbetreuer in Anti-Doping-Streitigkeiten vor das verbandseigene Disziplinarorgan gebracht werden können. Ist für das Rechtsbehelfsverfahren ein Schiedsgericht vorgesehen, muss auch der Betreuer über eine Schiedsvereinbarung verpflichtet werden, sich diesem Verfahren zu unterwerfen. Die Bedeutung des Schiedsgerichts spielt gerade in diesem Bereich eine große Rolle: Werden Anti-Doping-Verstöße von Betreuern wirksam im schiedsgerichtlichen Verfahren festgestellt und sanktioniert, so unterliegt deren Beurteilung nicht mehr der Kontrolle durch die Arbeitsgerichte. Wird eine wirksame Sanktionierung des Beschäftigten durch das Schiedsgericht als Grund für eine außerordentliche Kündigung im Arbeitsvertrag festgeschrieben und die außerordentliche Kündigung im Übrigen ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt, so wird ein arbeitsgerichtliches Kündigungsschutzverfahren für den Be-

schäftigten keinen Erfolg haben. Die Verbände sehen sich nicht mehr der Gefahr von Schadensersatzansprüchen oder ungünstigen Vergleichsregelungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt und sollten schon aus diesem Grund bemüht sein, die Beschäftigten entsprechend dem NADA-Code einem (echten) Schiedsgericht i.S.d. ZPO zu unterwerfen.

Oft wird jedoch als einzige „Konsequenz“ für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung vereinbart. Dabei handelt es sich aber um die *arbeitsrechtliche* Konsequenz, die der NADA-Code ohnehin nicht abdeckt und die daher ohnehin immer zusätzlich zu vereinbaren ist. Zur Umsetzung des NADA-Code trägt diese – zusätzliche – Folge nichts bei.

Sonstige Verbandsbeschäftigte

Anders ist die Situation für sonstige Beschäftigte des Verbandes, die nicht unter den Begriff des „Athletenbetreuers“ des NADA-Code fallen. Dies sind insbesondere Verwaltungsangestellte, die gegenüber Athletinnen und Athleten keine unmittelbare Betreuungsfunktion ausüben. Der NADA-Code richtet sich nicht an diese Personen. Demzufolge ist nicht vorgesehen, dass sie Sanktionen nach dem NADA-Code erhalten oder die Verbands- bzw. Schiedsgerichtsbarkeit angewendet wird. Dies widerspräche sogar dem Sinn und Zweck der Verbandsgerichtsbarkeit, die ausschließlich für sportrechtliche Fragen gedacht ist. Demzufolge sollten Anti-Doping-Regelungen für diese Personen auf der arbeitsrechtlichen Ebene vereinbart werden. Der pauschale Verweis der „Anerkennung des NADA-Code“ im Arbeitsvertrag ist dazu nicht geeignet. Sinnvoller wäre es, bestimmte, konkret definierte Pflichten in Bezug auf die Dopingbekämpfung zu vereinbaren und diese als wesentliche Vertragspflichten zu definieren (z.B. die Pflicht, das Doping nicht zu unterstützen und Verstöße von Dritten an den Anti-Doping-Beauftragten des Verbandes zu melden). Dies könnte auch durch eine entsprechende Dienstanweisung oder durch eine Verpflichtung auf die Ziele des Verbandes, wie sie in der Satzung regelmäßig enthalten sind, geschehen. Streitigkeiten über Pflichtverletzungen sind damit ausschließlich vor den Arbeitsgerichten auszutragen.

3.3.2.2 Adressatenkreis

Viele Verbände sind unsicher, welcher Personenkreis arbeits- oder honorarvertraglich an den NADA-Code gebunden werden muss. So haben ca. ein Drittel der untersuchten Verbände den relevanten Personenkreis nicht vollständig erfasst.

Grundsätzlich ist für alle Athletenbetreuer i.S.v. Anhang 1 NADA-Code sicherzustellen, dass der NADA-Code auf diese Personen angewendet werden kann.

Alle Verbände identifizieren **Trainerinnen und Trainer** als relevante Zielgruppe, so dass deren Arbeits- und Honorarverträge in fast allen Fällen entsprechende Bestimmungen aufweisen.

Auch bei **Ärztinnen und Ärzten** bestehen grundsätzlich keine Zweifel, dass diese zu den Athletenbetreuern i.S.d. NADA-Code zählen und zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen verpflichtet werden müssen. Soweit schriftliche Arbeitsverträge mit Ärzten existieren, enthalten diese in aller Regel auch entsprechende Anti-Doping-Klauseln. Bei rund zwei Drittel der untersuchten Verbände existieren jedoch mit Ärzten keine schriftlichen Vereinbarungen. Die Ärzte werden in diesen Fällen entweder ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig, indem ihre Leistungen einzeln abgerechnet werden. In diesen Fällen erfolgte trotz der ausdrücklichen Erwähnung dieser Personengruppe in Art. 15.2 NADA-Code in der Vergangenheit in der Regel keine Bindung an den NADA-Code.

Physiotherapeuten/-innen werden bei fast allen Verbänden ohne schriftlichen Honorarvertrag auf der Basis von Einzelabrechnungen beschäftigt. Dieser Personenkreis wurde in der Vergangenheit kaum zur Einhaltung des NADA-Code verpflichtet, obwohl Physiotherapeuten unzweifelhaft zu den „Athletenbetreuern“ im Sinne des Anhang 1 NADA-Code zu zählen sind.

Die Arbeitsverträge des **Verwaltungspersonals, das hauptsächlich mit dem Leistungssport befasst ist** (d.h. Sportdirektoren und Leistungssportreferenten, ggf. Sachbearbeiter), enthalten bei ca. zwei Drittel der Verbände Anti-Doping-Vorschriften. Die Notwendigkeit, diese Beschäftigten an den NADA-Code zu binden, ergibt sich nur zum Teil aus dem NADA-Code. Anhang 1 des NADA-Code definiert als „Athletenbetreuer“ neben Trainern und medizinischem Personal auch Manager, Vertreter und Funktionäre sowie jedes Teammitglied, das mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammen arbeitet. Für alle Personen, auf die das nicht zutrifft, die aber im Rahmen des Leistungssportpersonals vom Bund gefördert werden, ergibt sich die Notwendigkeit der Bindung an den NADA-Code jedoch aus den Auflagen des Zuwendungsbescheides.

Die Vertragswerke der **sonstigen im Verband beschäftigten Personen**, die nicht unmittelbar „am Athleten“ arbeiten, enthalten dagegen bei fast keinem Verband Bestimmungen, dass Dopingverstöße zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Dem Begriff „Athletenbetreuer“ im Sinne des NADA-Code können sie nicht zugeordnet werden. Da die Auflagen der Zuwendungsbescheide in diesem Punkt jedoch nicht differenzieren, sondern nur von „Beschäftigten des Verbandes“ sprechen, ist davon auszugehen, dass nach dem Willen des Zuwendungsgebers auch bei diesen Personen eine Beteiligung oder Unterstützung des Dopings eine grobe Vertragsverletzung darstellen und entsprechende arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen

soll. Selbst Büromitarbeiter (z.B. Buchhaltung oder Öffentlichkeitsarbeit) oder Mitarbeiter, die in erster Linie für den Breitensport tätig sind, können im Rahmen ihrer Tätigkeit von Vorgängen Kenntnis erlangen, die einen Verstoß gegen den NADA-Code begründen und so zu Mitwissern oder gar Gehilfen werden. Darüber hinaus lässt sich gerade in kleineren Verbänden die Tätigkeit einer Person oft nicht gänzlich dem einen oder dem anderen Bereich zuordnen. Selbst die Buchhalterin bzw. der Buchhalter wird – zumindest auch – für den Leistungssport tätig, wenn sie/er Medikamentenbelege abrechnet, die ein Verbandsarzt ihr/ihm von einer Trainingsmaßnahme des A- und B-Kaders zuleitet. Ob diese Personen direkt von Bundesgeldern profitieren, spielt eine untergeordnete Rolle. Wie sich aus der Fördersystematik ergibt, werden nicht einzelne Personen gefördert, sondern eine bestimmte Leistungsportstruktur. Unabhängig davon wird im Rahmen der Zuwendungen für das Leistungssportpersonal oft auch eine anteilige Verwaltungspauschale gewährt.

Die Auflagen des Zuwendungsbescheides wurden vom BMI bereits dahingehend konkretisiert, dass künftig alle Beschäftigten des Verbandes unabhängig von ihrer Einordnung als „Athletenbetreuer“ i.S.d. NADA-Code vertraglich zur Einhaltung des Dopingverbotes verpflichtet werden müssen. Zu differenzieren ist nach der Formulierung der Auflagen jedoch bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Verpflichtung, da an Athletenbetreuer höhere Anforderungen zu stellen sind (siehe *Anhang 5*).

3.3.2.3 Der Anwendungsbereich von „Ehren- und Verpflichtungserklärungen“

Wie bereits unter 3.3.2.2 dargestellt, existieren nicht mit allen für den Verband tätigen Personen schriftliche Arbeits- oder Honorarverträge. Insbesondere Personen, deren Leistungen einzeln abgerechnet werden bzw. Personen, die ehrenamtlich für den Verband tätig sind, wurden daher in der Vergangenheit nicht ausdrücklich zur Einhaltung des NADA-Code verpflichtet.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Verpflichtung wurde inzwischen von den Verbänden erkannt. Gerade in den Monaten der Tätigkeit der PG D haben die meisten Verbände von Personen, mit denen im Übrigen keine schriftlichen Verträge bestehen, sogenannte „Ehren- und Verpflichtungserklärungen“ eingefordert. Dabei handelt es sich um einseitige Erklärungen, in denen die Anerkennung und Einhaltung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen bestätigt und bestimmte Sanktionen für den Fall eines Verstoßes vorgesehen werden. Als Vorlage diente vielen Verbänden das bereits erwähnte Muster des DOSB, das dieser für Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Trainer und sonstige Betreuer für den Einsatz bei den Olympischen Spielen entwickelt und im September 2007 den Verbänden als Empfehlung zur Verfügung gestellt hat¹⁵.

¹⁵ *Anhang 4*

Prinzipiell stellt eine sanktionsbewehrte „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ eine gute Möglichkeit dar, auch ehrenamtliche Personen oder Honorarkräfte an die gültigen Anti-Doping-Bestimmungen zu binden. Zu kritisieren ist jedoch, dass die meisten Verbände derzeit von allen Beschäftigten ohne jegliche Differenzierung die Unterzeichnung der vom DOSB entwickelten Mustererklärung verlangen. Eine inhaltliche Anpassung der Erklärung an die Gegebenheiten des Verbandes oder den Adressatenkreis findet dabei oft nicht statt. Die „Anpassung“ beschränkt sich bei vielen Verbänden auf den Austausch des Verbandsnamens. Haben alle Beschäftigten unterschrieben, so ist nach Ansicht der Verbände alles „in Ordnung“ und Art. 15.2 NADA-Code umgesetzt. Dies trifft jedoch nicht immer zu.

Die Erklärung des DOSB ist für die Teilnahme an Olympia gedacht und muss daher, wenn sie vom Verband für andere Zwecke verwendet wird, zwingend inhaltlich angepasst werden. Anpassungsbedarf besteht vor allem bei den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und den Sanktionen. Diese wiederum hängen davon ab, wer die Erklärung unterzeichnen soll: Athletenbetreuer i.S.d. NADA-Code oder sonstige Beschäftigte des Verbandes.

Wie bereits unter Ziffer 3.3.2.1 dargestellt, enthält der NADA-Code für Athletenbetreuer gezielte Vorgaben hinsichtlich der Definition von Dopingverstößen, Sanktionen und Verfahren. Erst wenn diese Vorgaben im Verbandsregelwerk umgesetzt worden sind, reicht es aus, in einer „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ auf dieses Regelwerk zu verweisen. Der direkte Verweis auf den NADA-Code ist ergänzend möglich, allein aber nicht ausreichend (s.o.). Da der NADA-Code bereits ausreichend Sanktionsmöglichkeiten vorsieht, bedarf es bei ordnungsgemäßer Umsetzung und Verweistechnik keiner weiteren Sanktionen in einer Ehren- und Verpflichtungserklärung. Nennt man sie trotzdem (evtl. aus Klarstellungsgründen), sollten sie dem Wortlaut des NADA-Code entsprechen.

Für sonstige Beschäftigte müssen konkrete Pflichten und angemessene Folgen bei Nichteinhaltung losgelöst vom NADA-Code formuliert werden (s.o.). Die Sanktionen „Nichtentsendung zu den Olympischen Spielen“ oder der „Entzug der Akkreditierung“ passen nicht für Verwaltungsangestellte wie Buchhalter/-innen oder Sekretär/-innen.

Im Übrigen ist darauf zu achten, ob bereits ein schriftlicher Arbeitsvertrag besteht. Ist dies der Fall, ist bei zusätzlicher Verwendung einer „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ die große Gefahr von widersprüchlichen Regelungen in unterschiedlichen Vereinbarungen mit unterschiedlichem Rechtscharakter und unterschiedlichen Folgen gegeben. Dass dies im Zweifel vor Gericht keinen Bestand haben kann, ist offensichtlich. Werden von Beschäftigten daher mehrere Schriftstücke unterzeichnet (was grundsätzlich vermieden werden sollte), so sollten diese zumindest in eine Beziehung zueinander gebracht (Anlage zum Arbeitsvertrag, Dienst-

anweisung, Konkretisierung von Vertragspflichten o.ä.) und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

3.3.2.4 Einsatz von Trainerinnen und Trainern mit Dopingvergangenheit

Gravierende Probleme in der Praxis wirft die Frage auf, inwieweit Trainerinnen und Trainer mit Dopingvergangenheit weiterhin von Verbänden und Stützpunkten beschäftigt werden. „Dopingvergangenheit“ kann dabei zweierlei bedeuten: Der Trainer bzw. die Trainerin hat in seiner/ihrer aktiven Zeit als Sportler/-in selbst gedopt oder bereits während einer Tätigkeit als Trainer/-in anderen Sportlerinnen und Sportlern Dopingmittel verabreicht bzw. das Doping in sonstiger Weise unterstützt.

Bislang fällt es den Verbänden schwer, arbeitsrechtliche Maßnahmen in diesen Fällen zu ergreifen, wie der Fall eines BDR-Trainers zeigt, dessen Verstrickung in frühere Dopingvergehen mit Hilfe einer unabhängigen Anti-Doping-Kommission des BDR aufgeklärt werden sollte. Der Trainer ist seit Mai 2007 von seinen Pflichten als Trainer suspendiert. Arbeitsrechtliche Maßnahmen wurden bislang nicht ergriffen. Ein Ergebnis zu diesem Fall konnte die vom BDR eingesetzte Kommission bislang nicht vorlegen. Inzwischen hat diese Kommission aus anderen Gründen ihre Tätigkeit eingestellt. Angesichts der Aussagen eines geständigen Radsportlers, der von einer Unterstützung des Dopings durch diesen Trainer noch im Jahr 2000 berichtet, sind weitere zeitnahe Ermittlungen des BDR unerlässlich. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob eine Sanktionierung nach dem NADA-Code möglich ist (Art. 17.3 NADA-Code: Verjährungsfrist acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes).

Unabhängig von der Frage, ob der Einsatz eines bereits bei einem Verband tätigen Athletenbetreuers bei Bekanntwerden früherer Dopingverstöße fortgesetzt werden kann, treten vergleichbare Fragestellungen in Fällen auf, in denen es um die erstmalige Anstellung bzw. Wiederanstellung derartiger Personen geht. Gerade die Fälle von Trainerinnen und Trainern aus der ehemaligen DDR sind hier zu nennen.

Der Bund finanziert grundsätzlich Athletenbetreuer nicht direkt, sondern einen olympischen Verband als solchen und in diesem Zusammenhang auch Stellen für das Leistungssportpersonal. Die konkrete Auswahl der anzustellenden Trainerinnen und Trainer erfolgt in eigener Verantwortung durch den jeweiligen Verband.

Der damalige DSB als Dachverband hat im Zuge der Wiedervereinigung im Jahr 1991 durch eine „ad-hoc-Kommission zur Beratung in Dopingfragen“ unter Vorsitz des damaligen Vizepräsidenten Manfred von Richthofen sowie eine unabhängige Kommission unter Vorsitz des damaligen Präsidenten des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Heinrich Reiter Empfehlungen er-

arbeiten lassen, wie mit Trainern, Ärzten und anderen Betreuern mit entsprechender Vergangenheit umgegangen werden sollte. Danach sollten Cheftrainer, Verbandsärzte, Generalsekretäre oder andere Funktionsträger des DDR-Spitzensports grundsätzlich nicht mehr im Sport beschäftigt werden, es sei denn, sie erbringen den Nachweis fehlender Beteiligung am Dopingssystem. Andere Personen, die im Bereich der ehemaligen DDR in einer Betreuungsfunktion gearbeitet hatten, sollten dahingehend überprüft werden, ob sie für einen von Doping-Mitteln freien Sport eintreten und dementsprechend arbeiten werden. Dazu gehört nach Vorschlag der o.g. „Richthofen-Kommission“ auch die Abgabe einer selbstverpflichtenden schriftlichen Erklärung sowie die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in vertraglichen Vereinbarungen, deren Nichteinhaltung zur fristlosen Kündigung berechtigen. Diese Empfehlungen wurden im Jahr 2000 vom Bundesvorstand Leistungssport mit Zustimmung des Präsidiums des DSB überarbeitet und konkretisiert. Danach sind personelle Konsequenzen durch die Sportorganisationen dann zu ziehen, wenn rechtskräftige Verurteilungen, Geständnisse oder negative Empfehlungen von zur Entscheidung berufener Gremien vorliegen.

Die Einstellung von Trainerinnen und Trainern, die in der ehemaligen DDR tätig waren, erfolgte nach diesen Kriterien in Absprache mit dem DSB, wobei entsprechende vertragliche Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Verband abgegeben wurden. Soweit daher auch heute noch Trainerinnen oder Trainer mit DDR-Vergangenheit im Sport tätig sind, hat eine Einzelfallbewertung der o.g. Kommissionen ergeben, dass künftig die Gewähr für eine Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen gegeben ist. Sollte sich die Prognose einer künftig dopingfreien Arbeit als nicht zutreffend erweisen, kann in ausreichendem Maße arbeitsvertraglich reagiert werden.

Das Problem des Umgangs mit dopingbelasteten Trainern oder Ärzten existiert auch losgelöst von den Vorgängen in der ehemaligen DDR. Es stellt sich die Frage, wie seitens des Sports auf Dauer mit Personen verfahren werden sollte, die in der Vergangenheit in Bezug auf Doping auffällig geworden sind und entweder nach der Verjährungsfrist des NADA-Code¹⁶ bzw. des Arzneimittelgesetzes¹⁷ nicht mehr wirksam sanktioniert werden können oder eine etwaige Sperre bereits abgeleistet haben. Manche Verbände verlangen von Trainern oder sonstigen Betreuern eine Erklärung, mit der sie bestätigen, in der Vergangenheit nie das Doping aktiv unterstützt zu haben. Die Probleme in der Praxis zeigen sich jedoch erst dann, wenn sich herausstellt, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitnehmer die Unwahrheit gesagt hat. Wer stellt das Ausmaß der Verstrickung in das Doping fest? Sind arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich? Sind sie notwendig?

¹⁶ Art. 17.3 NADA-Code: 8 Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes

¹⁷ Regelverjährung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a bzw. 2b AMG: 5 Jahre

Grundsätzlich sollte in allen Fällen eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Athletinnen und Athleten dürfen nach der Struktur des NADA-Code wieder an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, wenn verhängte Sanktionen vollständig umgesetzt worden sind. Gleiches gilt im Grundsatz für Athletenbetreuer. Der NADA-Code sieht für Athletenbetreuer für den Handel, die Verabreichung oder die sonstige Tatbeteiligung bei Dopingvergehen eine minimale Sperrzeit von vier Jahren bis zur Höchststrafe einer lebenslangen Sperre vor. Der Verstoß zum Nachteil Minderjähriger gilt als besonders schwerwiegend und kann zu einer lebenslangen Sperre führen. Der DOSB geht in Bezug auf die Teilnahme an den Olympischen Spielen in Peking 2008 weiter als der NADA-Code. Nach seinen Nominierungsgrundsätzen kann eine Athletin bzw. ein Athlet nicht nominiert werden, wenn sie/er im Zeitraum der aktuellen Olympiade (vier Jahre) Dopingverstöße begangen hat. In Bezug auf Athletenbetreuer verfolgt der DOSB eine noch strengere Linie. Nach seiner „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ muss ein Athletenbetreuer unterzeichnen, dass er nie Substanzen an Sportlerinnen und Sportler weitergegeben oder Methoden angewandt hat, die nach den gültigen Anti-Doping-Bestimmungen verboten sind (vgl. *Anhang 4*). Funktionsträgerinnen bzw. -träger, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnen, können grundsätzlich nicht nominiert werden. Im Einzelfall kann das DOSB-Präsidium nach Prüfung eine gesonderte Entscheidung treffen¹⁸.

Über eine Anstellung oder Wiederanstellung von Personen im Sport, die in Bezug auf Doping in der Vergangenheit auffällig gewesen waren, muss insgesamt nach konkreten und einheitlichen Kriterien entschieden werden. Die Nominierungsgrundsätze des DOSB geben für die Teilnahme an Olympia einen Maßstab vor, der auch von allen anderen Sportorganisationen angewendet werden sollte. Die Entscheidung des DOSB, einen Athletenbetreuer nicht an den Olympischen Spielen teilnehmen zu lassen, muss auch in der Verbandswirklichkeit Berücksichtigung finden. Um dies sicherzustellen, sollte ein Gremium eingerichtet werden, dessen Entscheidungen für Verbände verbindlichen Charakter haben. Die Verbände müssen sich verpflichten (z.B. in den für das Jahr 2008 erstmals abgeschlossenen Zielvereinbarungen zwischen DOSB und Verbänden), die Empfehlungen dieses Gremiums anzuerkennen. In diesem Fall hätte auch der Bund als Zuwendungsgeber eine bessere Handhabe, um den Fortgang der Maßnahmen zu bewerten und ggf. Konsequenzen für die Verbandsförderung zu ziehen.

3.3.2.5 Musterklauseln und Empfehlungen für die Bindung von Beschäftigten

Wie die Praxis zeigt, benötigen die Verbände rechtliche Unterstützung, um eine ordnungsgemäße Bindung von Beschäftigten an den NADA-Code zu erreichen und diese Personengruppe wirksam der Verbandsgerichtsbarkeit und ggf. einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Es ist

¹⁸ *Anhang 6*

geplant, dass Prof. Dr. Haas und Dr. Haug im Rahmen ihres Auftrags von der NADA, ein Muster-Verbandsregelwerk zu erstellen, auch Empfehlungen zur Unterwerfung und Bindung von Beschäftigten (insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Schiedsvereinbarung) erarbeiten. Darüber hinaus soll die Rechtsabteilung der NADA erweitert werden, um künftig verstärkt auch rechtliche Beratung für die Verbände anbieten zu können. Soweit der Bund mit den Anforderungen des Zuwendungsbescheides über den NADA-Code hinausgeht, ist in erster Linie er selbst Ansprechpartner gegenüber den Verbänden in Bezug auf die Umsetzung seiner Auflagen. Auch der DOSB hat sich in einer jüngst mit dem BMI abgeschlossenen Zielvereinbarung (*Anhang 7*) verpflichtet, die Bundessportfachverbände bei allen Maßnahmen, die die Umsetzung und Einhaltung des NADA-Code betreffen, zu beraten. Die PG D geht davon aus, dass der DOSB diese wichtige Funktion künftig wahrnimmt.

3.4 Die Einhaltung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Die WADA-Verbotsliste ist in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des NADA-Code (Art. 4.1). Gemäß Art. 4.2 NADA-Code haben die Verbände durch entsprechende rechtliche Gestaltung dafür Sorge zu tragen, dass diese für nachgeordnete Vereine und Athleten in der jeweils gültigen Fassung zeitgleich ebenfalls drei Monate nach der Veröffentlichung durch die WADA bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft tritt.

Während die „rechtliche“ Umsetzung dieser Forderung bei den Verbänden zum Teil ähnliche Mängel wie die Umsetzung des NADA-Code in die Satzung aufweist (d.h. Verweis auf veraltete Bestimmungen, unvollständige Verweisteknik, fehlende Einbindung von nachgeordneten Landesverbänden etc.), erfolgt nach den Feststellungen der PG D die „tatsächliche“ Weitergabe und Bekanntmachung von Änderungen der WADA-Verbotsliste weitestgehend organisiert und reibungslos. In allen Verbänden wird sichergestellt, dass die jeweils aktuelle WADA-Verbotsliste Athleten und Betreuern bekannt ist.

Die WADA-Verbotsliste verlangt von den Adressaten unter anderem, dass keine Arzneimittel an Sportlerinnen und Sportler verabreicht werden, die verbotene Wirkstoffe i.S. dieser Liste enthalten. Im Rahmen der Prüftätigkeit der PG D wurde stichprobenartig die Einhaltung dieser Vorgaben überprüft.

Insgesamt rund 20 % der Verbände gaben an, überhaupt keine Medikamente sondern allenfalls physiotherapeutisches Material wie Tapes und Sportsalben zu beschaffen und zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für kleinere Verbände, in denen Ärzte entweder auf Honorarbasis ohne schriftlichen Arbeitsvertrag oder ehrenamtlich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung für den Verband tätig werden. Soweit diese Ärzte bei Veranstaltungen oder Wettkämp-

fen des Verbandes eingesetzt sind, nehmen sie in der Regel ihre eigenen Arztkoffer mit. Für die Ausgabe von Medikamenten im Einklang mit der WADA-Verbotsliste sind die Ärzte selbst verantwortlich. Die medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten während des Trainings wird in diesen Fällen über Ärzte an Olympiastützpunkten oder eigene Hausärzte sichergestellt. Soweit physiotherapeutisches Material abgerechnet wird, wird in der Regel eine „Beschaffungsliste“ seitens der Physiotherapeuten erstellt, die der Geschäftsstelle des Verbandes zugeleitet und von dieser bezahlt wird. Eine Überprüfung, ob darin verbotene Medikamente im Sinne der WADA-Verbotsliste enthalten sind, erfolgt in der Regel nicht. Lediglich bei manchen Verbänden kontrolliert der Verbandsarzt die Beschaffungsliste.

Circa 80 % der Verbände bezahlen neben physiotherapeutischem Material auch Medikamente, die im Rahmen der ärztlichen Betreuung benötigt werden. Dies sind in der Regel Verbände, die festangestellte Ärzte beschäftigen. Da die Athletinnen und Athleten gleichzeitig ihre eigenen Hausärzte in Anspruch nehmen, handelt es sich grundsätzlich nicht um große Mengen von Medikamenten, die durch den Verband bestellt werden. Die Ärzte sind in nahezu allen Verbänden allein zuständig für die Überprüfung und Einhaltung der WADA-Verbotsliste.

Obwohl die/der Anti-Doping-Beauftragte bei rund der Hälfte der Verbände ein/e Mediziner/in ist, ist sie/er mit der Kontrolle der Einhaltung der WADA-Verbotsliste in der Regel nicht betraut und dementsprechend auch nicht in das Verfahren zur Medikamentenausgabe eingebunden.

Von den geprüften Verbänden, die angaben, grundsätzlich auch Medikamente zu beschaffen, haben die meisten der PG D entsprechende Beschaffungsbelege für Medikamente aus dem Jahr 2006 (Sommersportverbände) bzw. 2005 (Wintersportverbände) ausgehändigt. Die Analyse der Belege zeigt, dass die Beschaffungen oft der Zusammenstellung einer Reiseapotheke ähneln. Dazu gehören insbesondere Arzneimittel gegen Übelkeit, Magenverstimmungen oder Durchfall, allergische Hautreaktionen und Insektenstiche. Auch finden sich vielfach Arzneimittel mit synthetischen oder auch homöopathischen Wirkstoffen gegen grippale Infekte wie Halsschmerzen, Fieber, aber auch Antibiotika. Ob die genannten Arzneimittel sportspezifisch bei Trainingslagern erforderlich sind, erscheint fraglich. Es handelt sich um Medikamente, die – wie bei jeder sonstigen Privatperson auch – über die Krankenkassen der einzelnen Personen abgerechnet bzw. ggf. von diesen selbst bezahlt werden sollten. Daneben sind in den Listen häufiger nicht unerhebliche Mengen von Zubereitungen enthalten, die unter den Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ subsumiert werden können (zur Abgrenzung „Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel“ siehe *Anhang 8*). Dagegen sind Pflaster, elastische Gelenkversorgung, Lokalanästhetika und Sportsalben wichtige medizinisch-betreuende

Unterstützungsmaßnahmen, an deren Zulässigkeit und auch Notwendigkeit keine Zweifel bestehen.

Vereinzelt finden sich Medikamente, die Wirkstoffe oder Substanzen enthalten, die nach der WADA-Verbotsliste im Wettkampf verboten sind oder für die eine therapeutische Ausnahmegenehmigung (TUE) erforderlich ist. Um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen die WADA-Verbotsliste vorliegt, müsste in jedem Einzelfall nachvollzogen werden, an wen und in welcher Situation das Medikament ausgegeben wurde. Dies ist in der Praxis nicht möglich, da die Verbände die Verwendung der Medikamente größtenteils nicht dokumentieren und nachhalten. Letztlich ist es damit nicht möglich, seitens des Zuwendungsgebers die Einhaltung der WADA-Verbotsliste zu überprüfen. Dieser Zustand ist insgesamt unbefriedigend, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beim BDR wurden verschiedene Auffälligkeiten bei der Beschaffung und Abrechnung von Medikamenten und medizinischen Leistungen festgestellt. Dabei handelte es sich um das verbotene Medikament „Furosemid“, das Potenzmittel „Cialis“ und insgesamt 18 Rechnungen über Expresszustellungen von dem damaligen BDR-Verbandsarzt Dr. Georg Huber an verschiedenste Adressaten.

Zum Medikament „Furosemid“ (Entwässerungsmittel) erklärte der BDR zunächst mit Stellungnahme vom 23. August 2007: „Es wird geprüft, ob es evt. versehentlich auf die BDR-Rechnung gesetzt wurde und möglicherweise gar nicht geliefert wurde.“ Auf Nachfrage der PG D am 12. November 2007 äußerte sich der BDR dahingehend, dass es sich um ein Medikament des Notfallkoffers handele, das nicht unbedingt für Athleten gedacht sei, sondern möglicherweise auch für Trainer, Betreuer oder Journalisten Anwendung finde.

Zum Potenzmittel „Cialis“ erklärte der BDR zunächst mit Stellungnahme vom 23. August 2007: „Es liegt der Verdacht nahe, dass es zu einer falschen Rechnungsstellung durch die Apotheke gekommen ist. Wir werden dies schnellstmöglich prüfen.“ Auf Nachfrage der PG D am 12. November teilte der BDR mit E-Mail vom 13. November 2007 mit: „Nachforschungen bzgl. der bestellten „Cialis“ Tabletten haben bisher kein weiteres Ergebnis erbracht.“

Die Expresszustellungen erklärte der BDR mit E-Mail vom 13. November 2007 wie folgt: In zehn Fällen seien Betreuungskoffer bzw. Betreuungsmaterial („Reiseapotheke“) an Ärzte und Physiotherapeuten, die mit Mannschaften des BDR unterwegs waren, versandt worden. In einem Fall sei der gleiche Inhalt an einen Trainer gesandt worden, der das Material an einen Physiotherapeuten

weiter gegeben habe. In zwei Fällen seien Material bzw. Messgeräte versandt worden, die vorher noch mit anderen Mannschaften im Einsatz gewesen seien. In einem Fall wurde nach Angaben des BDR Material (Massagebank, Reflotron Messgeräte, Med. Equipment) an das Streitkräfteamt für ein Trainingslager der Bundeswehr-Sportfördergruppe auf Sardinien verschickt. Vier Fälle erklärte der BDR mit einer offensichtlichen Formularverwechslung bei Versendung (da die Adressaten in diesen Fällen keinen Bezug zum Radsport hatten).

Sollen Medikamente innerhalb der Jahresplanung der Verbände auch weiterhin mit Bundesmitteln gefördert werden, muss es Ziel sein, die Kontrollmechanismen innerhalb des Verbandes zu intensivieren. Die Dokumentation von ausgegebenen Medikamenten an Sportlerinnen und Sportler sollte Standard sein, ebenso wie eine Kontrolle durch eine fachkundige und unabhängige Person, die nicht direkt in der Betreuung der Athletinnen und Athleten tätig ist. Mit dem gegenwärtigen System kann der Zuwendungsgeber seiner Verpflichtung, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren, in Bezug auf Arzneimittel nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Letztendlich kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass unerkannt Medikamente, die verbotene Wirkstoffe oder Substanzen nach der WADA-Verbotsliste enthalten, mit Bundesmitteln finanziert wurden bzw. werden.

In Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel hat der Bund bereits für das Jahr 2007 die Entscheidung getroffen, derartige Mittel nicht mehr mit Bundesgeldern zu fördern. Dies hatte seinen wesentlichen Grund darin, dass Nahrungsergänzungsmittel in der Vergangenheit des öfteren durch eine Kontaminierung im Produktionsprozess mit positiven Dopingproben in Verbindung gebracht wurden. Sollte es nicht gelingen, die Kontrollaktivitäten in Bezug auf die Ausgabe von Medikamenten innerhalb der Verbände zu erhöhen, wird empfohlen, diese Entscheidung auf Medikamente auszudehnen. Nach den Erhebungen der PG D verzichteten ohnehin bereits 20 % auf eine verbandsseitige Ausgabe und Beschaffung von Medikamenten. Die sportmedizinische Versorgung ist bei diesen Verbänden sichergestellt und nicht im Ansatz gefährdet. Die übrigen Verbände wenden für Medikamente (einschließlich physiotherapeutischem Hilfsmaterial) ausweislich der ausgehändigten Beschaffungsbelege jährliche Beträge zwischen 30 und 20.000 Euro auf. Die Mehrheit der Verbände liegt dabei unter einer Grenze von 3.000 Euro. Lediglich bei ca. 10 % der Verbände wurden in der Vergangenheit Medikamente in Höhe von mehr als 10.000 Euro abgerechnet. Berücksichtigt man, dass die ausgehändigten Belege zu einem Großteil noch Nahrungsergänzungsmittel enthielten, liegen die eigentlichen für Arzneimittel aufgewendeten Finanzmittel noch unterhalb der genannten Beträge. Dies belegt, dass die Mehrheit der benötigten Medikamente ohnehin schon auf anderen Wegen abgerechnet wird, was die Verbände auch in den Gesprächen vor Ort bestätigten. Auch bei den übrigen Verbänden ist daher nicht davon auszugehen, dass die sportmedizini-

sche Versorgung der Sportlerinnen und Sportler gefährdet wird, wenn Medikamente von der Förderfähigkeit ausgenommen werden.

Unabhängig davon wäre über die Förderung der sog. „Olympiaapotheke“ zu entscheiden. Diese erfolgt außerhalb der Jahresplanung der Verbände unmittelbar gegenüber dem DOSB. Dabei handelt es sich um einen vorübergehenden, unter Kontrolle haltbaren Bestand. Auf Grund dieser Besonderheiten wäre eine Förderung mit Bundesmitteln aus Sicht der PG D vertretbar.

3.5 Teilnahme am nationalen Dopingkontrollsystem

Grundsätzlich ist der nationale Sportfachverband für die Durchführung von Wettkampfkontrollen, die Ausübung der Sanktionsbefugnis und das Ergebnismanagement zuständig. Der NADA-Code lässt die Möglichkeit zu, die genannten Zuständigkeiten mittels gesonderter Vereinbarung auf die NADA zu übertragen (vgl. Art. 7.4 bzw. Art. 10.1.3 NADA-Code). Lediglich der Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) ließ im Jahr 2007 Wettkampfkontrollen durch die NADA durchführen. Die Deutsche Triathlon-Union hat bei den diesjährigen Weltmeisterschaften ebenfalls erstmals die NADA mit der Abnahme von Dopingproben betraut. Im Übrigen hat bislang keiner der geprüften Bundessportfachverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die genannten Zuständigkeiten generell auf die NADA zu übertragen.

3.5.1 Durchführung von Wettkampfkontrollen

Rund zwei Drittel der Verbände haben die eigentliche Durchführung der Wettkampfkontrollen in externe Hände gegeben, indem sie Fremdfirmen damit beauftragen. Überwiegend nutzen die Verbände dabei die Firma PWC¹⁹, vereinzelt auch die Firma Serco-Control²⁰. Die NADA bedient sich zur Abnahme von Trainingskontrollen ebenfalls der Firma PWC. Die Entscheidung, welche Wettkämpfe kontrolliert werden, treffen die Verbände selbst. Die Auswahl der zu kontrollierenden Athletinnen und Athleten im Einzelnen erfolgt in der Regel ebenfalls durch die Verbände. Der NADA-Code stellt insoweit in Art. 7.6 inhaltliche Leitlinien auf.

Knapp ein Drittel der geprüften Verbände führen die nationalen Wettkampfkontrollen mit eigens beauftragten Personen (Ärzte, med. Personal und sonstige Betreuer) durch. Dabei handelt es sich in der Regel um Ehrenamtliche oder Honorarkräfte, die für ein relativ geringes Entgelt oder lediglich eine Aufwandsentschädigung tätig werden. Sie werden größtenteils von

¹⁹ Physical Work Control Gesellschaft für medizinische Testverfahren mbH

²⁰ Serco Service Consul Gesellschaft Internationale GmbH

Verbandsbeschäftigten vor Ort begleitet und unterstützt. Die Auswahl der zu kontrollierenden Wettkämpfe erfolgt durch den Verband. Die Entscheidung über die zu kontrollierenden Athletinnen und Athleten wird unter Berücksichtigung der o.g. Leitlinien des NADA-Code zum Teil durch die die Kontrolle abnehmenden Personen vor Ort, zum Teil durch die/den Anti-Doping-Beauftragten oder den zuständigen Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes vorgenommen.

Die entnommenen Proben werden in den beiden einzigen in Deutschland durch die WADA akkreditierten Labors analysiert: dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie IDAS (Kreischa b. Dresden) und dem Institut für Biochemie (Köln).

Die Möglichkeit, die Durchführung der Wettkampfkontrollen auf die NADA zu übertragen, war nach den Feststellungen der Projektgruppe nicht allen Verbänden bekannt. Soweit die Verbände von der Übertragungsmöglichkeit wussten, erklärten die meisten, sich darüber noch keine ernsthaften Gedanken gemacht zu haben.

Nach Erläuterung der Vorteile einer Übertragung auf die NADA gaben insgesamt ca. die Hälfte der Verbände an, bei Klärung der Kostenfrage die Durchführung von Wettkampfkontrollen auf die NADA übertragen zu wollen. Dafür sprechen auch aus Sicht der NADA folgende Argumente:

- Gesteigerte Effizienz des gesamten Dopingkontrollsystems durch verbesserte Abstimmung zwischen Trainings- und Wettkampfkontrollen,
- Erleichterte Durchführung von Zielkontrollen,
- Objektivierung des Verfahrens durch Gewährleistung der Unabhängigkeit von Verbandsinteressen,
- Sicherstellung der Einhaltung des NADA-Code in Bezug auf die Vorschriften für die Durchführung von Wettkampfkontrollen,
- Gewährleistung der Unvorhersehbarkeit von Dopingkontrollen für Athletinnen und Athleten,
- Probennahme durch kompetentes und ausgebildetes Fachpersonal,
- Vereinheitlichung des Kontrollsystems insgesamt.

Letztlich ist die Übertragung der Wettkampfkontrollen auf die NADA eine Möglichkeit für den Verband, jeglichen Verdacht der Einflussnahme auf Dopingkontrollen von vornherein zu entkräften. Die NADA sieht es als mittelfristiges Ziel, Trainings- und Wettkampfkontrollen in einer Hand zu bündeln. Der ohnehin notwendige Aufwuchs des Personalbestandes der NADA

verbunden mit einer finanziell besseren Ausstattung ist hierfür notwendige Voraussetzung. Um die NADA in diesem Bereich zu unterstützen, wird der Bund im Jahr 2008 die Haushaltsmittel für die Dopingbekämpfung um insgesamt 2,8 Mio. Euro erhöhen. Davon sind eine Mio. für die Erhöhung des Stiftungskapitals, 800.000 Euro für Analysen von Dopingproben und eine Mio. als direkter Zuschuss für die NADA vorgesehen. Der DOSB hat seinen Beitrag an die NADA für das Jahr 2007 von 260.000 Euro auf 520.000 Euro verdoppelt. Um die finanzielle Unabhängigkeit der NADA endgültig zu erreichen, wird es für die Zukunft notwendig sein, dass sämtliche Beteiligte (Länder, Sport, Wirtschaft) ihre Hilfen für die NADA ebenfalls deutlich aufstocken.

Rund ein Drittel der Verbände wollen trotz der aufgezeigten Vorteile die Wettkampfkontrollen auch weiterhin selbst wahrnehmen. Als Grund hierfür wird oft angeführt, dass das eigene System reibungslos funktioniere und daher kein akuter Handlungsbedarf bestehe. Die Kontrollstandards würden auch so eingehalten. Einigen Verbänden ist erkennbar daran gelegen, die Entscheidung, welche Wettkämpfe in welcher Intensität und mit welcher Zielsetzung kontrolliert werden, selbst zu treffen. Insgesamt befürchten viele Verbände, dass bei einer Übertragung aller Wettkampfkontrollen auf die NADA große finanzielle Belastungen die Folge seien oder die Höhe der Kosten nicht mehr steuerbar wäre. Nach Mitteilung der Verbände steht für Wettkampfkontrollen nur ein jährlich festgelegtes Budget zur Verfügung. Erhöhen sich die Kosten für eine einzelne Probe, so vermindere sich zwangsläufig die Anzahl der durchführbaren Kontrollen.

Die Kosten sind sicherlich ein wichtiger Aspekt bei der Frage, ob eine Übertragung von Wettkampfkontrollen auf die NADA realisierbar ist. Die vom Verband zu tragenden Kosten müssten, ebenso wie dies derzeit schon bei den Trainingskontrollen geschieht, in einer Vereinbarung mit der NADA beziffert und festgelegt werden, um den Verbänden Planungssicherheit zu geben. Da ohnehin schon die Mehrheit der Verbände die Kontrollen von externen Firmen abnehmen lässt, dürften keine wesentlich höheren Kosten entstehen, wenn die NADA die komplette Organisation der Kontrollen übernehme. Die NADA selbst wäre nach eigenen Angaben mittelfristig in der Lage, den Mehraufwand zu bewältigen. Angesichts der oben aufgezeigten Vorteile und der zu erwartenden Steigerung der Effektivität der Dopingbekämpfung verdienen die Bemühungen der NADA, alle Dopingkontrollen in einer Hand zu bündeln, vorbehaltlose Unterstützung.

3.5.2 Ausübung des Sanktions- und Ergebnismanagements

Grundsätzlich ist der nationale Sportfachverband gemäß Art. 10.1 NADA-Code für die Sanktionierung von Dopingverstößen bei nationalen Wettkämpfen nach seinen eigenen Bestimmungen zuständig.

3.5.2.1 Erstinstanzliches Sanktionsverfahren

Fast jeder Verband hat für das erstinstanzliche Sanktionsverfahren ein spezielles Disziplinarorgan eingerichtet, das in Doping-Angelegenheiten tätig wird und Sanktionen nach dem NADA-Code ausspricht. Für dieses Gremium sieht Art. 10.7.2 eine detailliert beschriebene Zusammensetzung vor. Diese soll u.a. die Unabhängigkeit von Verbandsinteressen sicherstellen, indem vorgesehen ist, dieses Gremium nicht ausschließlich mit verbandsinternen Personen zu besetzen. Da es sich jedoch nur um eine „Soll“-Vorschrift handelt, sind Abweichungen in der Besetzung möglich. Nach den Erkenntnissen der Projektgruppe haben nur knapp 10 % der Verbände die Zusammensetzung des Anti-Doping-Disziplinarorgans entsprechend Art 10.7.2 NADA-Code verwirklicht. Bei den übrigen Verbänden gehören die Kommissionsmitglieder oft entweder dem Verband an oder haben in vielen Fällen zumindest einen starken persönlichen Bezug zum Verband oder zur jeweiligen Sportart. Interessenskonflikte sind damit vor allem dann, wenn es um die Sanktionierung von Athletenbetreuern geht, zu denen nach der Definition des NADA-Code auch Trainer, Manager und Funktionäre zählen, nicht ausgeschlossen. Im Zuge einer wirksamen Dopingbekämpfung sollte daher erreicht werden, die „Soll“-Besetzung des Art. 10.7.2 NADA-Code zwingend umzusetzen, wenn nicht ohnehin das gesamte Verfahren auf ein Schiedsgericht übertragen wird. Eine entsprechende Verpflichtung muss nicht notwendig durch den Zuwendungsgeber erfolgen, sondern eine (Selbst-) Verpflichtung der Verbände könnte auch in der geplanten Zielvereinbarung zwischen DOSB und dem jeweiligen Verband für das Jahr 2008 festgeschrieben werden.

Inhaltlich umfasst die Sanktionsbefugnis nach dem NADA-Code die Verhängung von öffentlichen Verwarnungen und Sperrern. Beim Ausmaß der Sperre sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß zu berücksichtigen. Auch wenn der NADA-Code einige weitere Kriterien für die konkrete Ermessensausübung benennt, so bleibt doch ein großer Ermessensspielraum für die Verbände bestehen. Der Ermessensspielraum bei der Sanktionierung wird sich für die Verbände künftig noch vergrößern. Nach der geplanten Neufassung des WADA-Code sollen künftig flexiblere Sanktionen ausgesprochen werden können (Sperre bis zu vier Jahren), indem sämtliche Umstände wie z.B. ein Geständnis, die Mithilfe bei der Aufklärung, Minderjährigkeit, vorsätzliche Leistungssteigerung etc. berücksichtigt werden sollen. Dies ist angesichts einer größeren Einzelfallgerechtigkeit zu begrüßen, erhöht jedoch die Anforderungen an die Disziplinarorgane der Verbände. Auch bei der Feststellung, ob ein Meldepflichtverstoß vorliegt, haben die Verbände erhebliche Bewertungsspielräume.

Insgesamt ist es schwierig, eine einheitliche Handhabung von Dopingverstößen und deren Sanktionierung sicher zu stellen. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung ist daher zu empfehlen, bereits das erstinstanzliche Sanktionsverfahren nicht durch ein Verbandsgericht, sondern ein unabhängiges Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ZPO durchzuführen. Art. 10.1 NADA-Code lässt den Verbänden diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit und schreibt die Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts nur für das Rechtsbehelfsverfahren zwingend vor (vgl. Art. 13 NADA-Code). Auf Grund der genannten Vorteile sollten Zuwendungsgeber, DOSB und NADA jedoch auch für die erste Instanz auf die Nutzung eines Schiedsgerichts hinwirken.

3.5.2.2 Verfahren zur Feststellung von Meldepflichtverstößen

Verbesserungsbedarf existiert nach Ansicht vieler Verbände bezüglich des gesamten Verfahrens zur Feststellung eines Meldepflichtverstoßes. Dieses wies bislang nach Ansicht nahezu aller Verbände gravierende Mängel auf und verursachte einen erheblichen Arbeitsaufwand. Am häufigsten wurden dabei folgende Kritikpunkte geäußert:

- Uneinheitliches Vorgehen der Kontrolleure bei Trainingskontrollen, wenn der Athlet/die Athletin nicht angetroffen wird,
- Unzureichende Verarbeitung von Abwesenheitsmeldungen durch die NADA,
- Unzureichende technische Möglichkeiten zur Abgabe von Abwesenheitsmeldungen,
- Mangelnde Abstimmung der Abmeldesysteme und –formulare unter den verschiedenen Organisationen (NADA, WADA, internationaler Verband),
- Lange Bearbeitungszeiten bei der NADA,
- Unzumutbare Belastungen der Privatsphäre durch die Meldepflichten gerade bei Athletinnen und –Athleten, die nicht den Spitzenkadern angehören.

Der NADA sind sämtliche Kritikpunkte bekannt. Sie arbeitet derzeit an Lösungen, um das gesamte Meldeverfahren zu optimieren und zu vereinheitlichen. Wesentliches Ziel ist es, die Meldepflichten für Sportlerinnen und Sportler, die nicht den Spitzenkadern angehören, zu verringern. Gleichzeitig soll die Kontrolldichte in der Spitze, d.h. dem neu gebildeten Nationalen Testpool, erhöht werden. Die unterschiedlichen Meldesysteme von WADA und NADA werden derzeit zusammengeführt, so dass lästige Mehrfachmeldungen künftig entfallen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Firma PWC, die derzeit für die Durchführung von Trai-

ningskontrollen zuständig ist, werden grundlegend überarbeitet. Ein entsprechendes Verfahrenshandbuch soll bis Mitte 2008 erstellt sein. Sämtliche Optimierungsmaßnahmen der NADA enthält im Einzelnen *Anhang 9*.

Überwiegend befürworten es die Verbände, der NADA die Befugnis zu übertragen, mit dem Athleten/der Athletin unmittelbar nach einem nicht erfolgreichen Kontrollversuch Kontakt aufzunehmen, um vor Abgabe des Verfahrens an die Verbände zu klären, ob bereits im Vorfeld ein Meldepflichtverstoß ausgeschlossen werden kann. Erst wenn auch nach den Ergebnissen dieser „ersten“ Prüfung ein möglicher Meldepflichtverstoß vorliegt, sollte eine Abgabe des Falles an die Verbände erfolgen. Rund ein Viertel der befragten Verbände könnten sich darüber hinaus vorstellen, zusätzlich auch die Sanktionsbefugnis für Meldepflichtverstöße an die NADA abzugeben.

3.6 Präventionsaktivitäten

Alle Bundessportfachverbände sehen in der Aufklärung der Betreuer und Athleten das wichtigste Mittel im Kampf gegen Doping. Alle Verbände verwenden das von der NADA bereitgestellte Informationsmaterial und geben dieses an Verbandsbeschäftigte ebenso wie an Sportlerinnen und Sportler weiter. Mit Kaderathletinnen und -athleten werden mindestens einmal jährlich Besprechungen durchgeführt, bei denen das Thema Doping eine große Rolle spielt. Trainer, Ärzte und sonstige Betreuer tauschen Informationen und Änderungen der Anti-Doping-Bestimmungen regelmäßig in verbandsinternen Besprechungen aus, sind aber darüber hinaus auch dafür zuständig, die von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler entsprechend zu informieren. Eine besonders intensive Aufklärung erfolgt in aller Regel bei Jugendlichen oder Nachwuchskadern. Die meisten Verbände bereiten die Informationen der NADA noch zusätzlich schriftlich auf und versenden diese an Sportler, Beschäftigte und Betreuer. Zusätzlich sind bei fast allen Verbänden umfangreiche Informationen zum Anti-Doping auf der Internetseite des jeweiligen Verbandes verfügbar. Vor größeren Veranstaltungen wie Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen weisen viele Verbände noch einmal gesondert auf die einzuhaltenden Anti-Doping-Bestimmungen hin. Doping-Prävention ist fast durchgängig Thema bei sämtlichen Traineraus- und -fortbildungen der Verbände. Einen gesonderten finanziellen Etat für allgemeine Präventionsmaßnahmen besitzen die meisten Verbände nicht.

Da es im Rahmen dieses Berichts nicht möglich ist, auf sämtliche zusätzliche Aktivitäten von 31 Bundessportfachverbänden zur Dopingprävention im Einzelnen einzugehen, sollen im Folgenden lediglich Feststellungen der PG D aufgegriffen werden, die positive Impulse für eine noch effektivere Dopingprävention versprechen.

3.6.1 Funktion der/des Anti-Doping-Beauftragten

Nahezu jeder der geprüften Bundessportfachverbände hat eine bzw. einen Anti-Doping-Beauftragte/n bestimmt. Dabei handelt es sich nicht um eine Forderung des NADA-Code, sondern vielmehr um eine Empfehlung, die bereits vor Entstehung des NADA-Code durch die damals zuständigen Organisationen innerhalb des DOSB ausgesprochen worden war.

Qualifikation, Bestellung und die Befugnisse der/des Anti-Doping-Beauftragten sind nur bei wenigen Verbänden in den Verbandsregelwerken festgelegt. In der Regel gibt es dafür keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Entsprechend unterschiedlich ist die Ausgestaltung dieser Position in der Praxis. Sie reicht von sehr schwachen Positionen mit wenigen Befugnissen zu sehr starken Stellungen mit maßgeblichen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten im Anti-Doping-Kampf.

Bei der Hälfte der Verbände ist die bzw. der Anti-Doping-Beauftragte eine Ärztin bzw. ein Arzt. Bei ca. 35 % der Verbände wird diese Position von einer Juristin/einem Juristen bekleidet, während in den übrigen Fällen sonstige Personen (z.B. Sportfachwirt) diese Tätigkeit ausüben. Entsprechend der Qualifikation sind in aller Regel auch die Befugnisse ausgestaltet. Soweit ein Mediziner diese Funktion wahrnimmt, ist er vornehmlich beratend als Ansprechpartner gegenüber Athleten, aber auch dem Präsidium oder der Geschäftsstelle des Verbandes in allen medizinischen Fragen tätig und übernimmt die Information von Athleten, Trainern, Ärzten und sonstigen Betreuern im Hinblick auf Änderungen der WADA-Verbotsliste oder die Handhabung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen. Wird die Position des Anti-Doping-Beauftragten von einem Juristen ausgefüllt, hat dieser oft gänzlich andere Aufgaben. In der Regel ist in diesem Fall der Anti-Doping-Beauftragte für die Umsetzung des NADA-Code in die Verbandsregelwerke, die Koordinierung der Dopingbekämpfung insgesamt, die Begleitung der praktischen Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandes, die Einleitung von Sanktionsverfahren und zum Teil sogar für die Sanktionierung zuständig (indem er gleichzeitig auch Mitglied oder Vorsitzender des Anti-Doping-Disziplinarorgans ist). Oft gehört auch die Koordinierung und Überwachung von Wettkampfkontrollen zu seinem Aufgabengebiet.

Die Stellung des Anti-Doping-Beauftragten innerhalb des Verbandes hat einen maßgeblichen Einfluss auf sein Aufgabengebiet. Zum Teil wird diese Position von Ehrenamtlichen wahrgenommen, die generell nur zeitlich eingeschränkt zur Verfügung stehen und oft auch räumlich weit vom Verband entfernt tätig sind. Laufende Anti-Doping-Angelegenheiten werden in diesen Fällen in der Regel von der Geschäftsstelle des Verbandes wahrgenommen. In manchen Fällen ist der Anti-Doping-Beauftragte selbst Mitglied der Geschäftsstelle und schon in dieser

Eigenschaft auch verbandsmäßig für die Bearbeitung von Anti-Doping-Angelegenheiten zuständig. In Ausnahmefällen ist der Anti-Doping-Beauftragte sogar auf Präsidiumsebene angesiedelt.

Insgesamt ist der Titel „Anti-Doping-Beauftragter“ eine Hülle, die von manchen Verbänden mehr, von anderen weniger mit Leben erfüllt wird. Diese Position könnte systematischer im Kampf gegen Doping genutzt werden. Dies würde eine gewisse Vereinheitlichung in Aufgaben und Befugnissen voraussetzen. Grundsätzlich sollte ein „Anti-Doping-Beauftragter“ eine unabhängige Kontroll- und Beratungsfunktion ausüben. Seine Stellung sollte daher gewährleisten, dass er auf der einen Seite möglichst wenig Interessenskonflikten ausgesetzt ist, andererseits aber über genügend Einflussmöglichkeiten verfügt, um Defiziten in der Dopingbekämpfung abzuhelpfen. Es spricht einiges dafür, seine Rechte und Pflichten in den Regelwerken der Verbände niederzulegen. Darüber hinaus sollten sich sämtliche Anti-Doping-Beauftragte der Verbände regelmäßig austauschen, um Probleme in der Dopingbekämpfung gemeinsam anzugehen und ggf. auch voneinander zu lernen. Der DOSB als Dachverband sollte eine koordinierende Rolle wahrnehmen, um ein entsprechendes Aufgabenprofil für die Position des Anti-Doping-Beauftragten zu entwickeln und einen entsprechenden regelmäßigen Erfahrungsaustausch dieser Personen zu initiieren und organisieren.

3.6.2 Erstellung einer unabhängigen Blutprofildatenbank

Einige Verbände nehmen an einem Forschungsprojekt der WADA in Zusammenarbeit mit der Universität Bayreuth teil. Gegenstand des Projekts ist die Erstellung von hämatologischen Profilen. Diese werden ausgewertet und anonym der WADA für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt. Der Deutsche Skiverband hat darüber hinaus eine eigene medizinische Datenbank eingerichtet, in der sämtliche Labordaten der Athletinnen und Athleten gesammelt und gespeichert werden. Die Mannschaftsärzte haben einen direkten Zugang zu den Daten. Daneben wurde der NADA angeboten, auf die Daten zunächst anonym, bei Auffälligkeiten auch unter Aufhebung der Anonymisierung, zuzugreifen.

Da eine verbandsinterne Sammlung und Auswertung nicht die Gewähr einer unabhängigen Kontrolle bietet, strebt die NADA langfristig den Aufbau einer von den Verbänden losgelösten Blutdatenbank an. Sie prüft derzeit, wie ein derartiges Projekt organisiert werden könnte. Wichtig ist dabei, dass die Datenbank verbandsunabhängig von einer kompetenten Institution geführt wird. Es muss sichergestellt sein, dass die Blutentnahme von unabhängigen Ärzten und im Einklang mit den Regelungen des NADA-Code für Dopingkontrollen vorgenommen wird. Eine derartige Datenbank würde nicht nur die Forschung erleichtern, sondern auch Zielkontrollen einzelner Athletinnen und Athleten im Hinblick auf etwaiges Blutdoping ermöglichen.

3.6.3 Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

Um die organisatorischen Strukturen innerhalb des Verbandes zu analysieren und zu verbessern, hat der Deutsche Schützenbund ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Inzwischen ist der Verband auch gemäß DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert. Gegenstand des Qualitätsmanagementsystems ist unter anderem die Handhabung des Dopingverfahrens auf der Grundlage der Bestimmungen des NADA-Code und der Satzung des Verbandes. Das Qualitätsmanagement bietet damit die Möglichkeit, Abweichungen im vorgesehenen Verfahrensablauf oder Schwachpunkte zu erkennen und zu beheben. Daneben ermöglicht es auch gegenüber anderen Institutionen (wie z.B. dem Zuwendungsgeber) die verbandsinternen Abläufe und Vorgänge transparent darzustellen und belegt die Ernsthaftigkeit der Bemühungen im Anti-Doping-Kampf.

3.6.4 Verbands- und länderübergreifende Koordination von Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen werden vielfältig ergriffen. Nicht nur Verbände und Stützpunkte, auch NADA, DOSB und Landessportbünde engagieren sich in der Dopingprävention. So hat der DOSB im September 2007 einen Anti-Doping-Workshop durchgeführt, mit dem insbesondere Athletenbetreuer über die Dopingbekämpfung und –prävention aufgeklärt werden sollten. Der Landessportbund Baden-Württemberg hat im November 2007 ein internationales Anti-Doping-Forum veranstaltet, in dem die unterschiedlichen Bekämpfungs- und Präventionsansätze in Deutschland, Österreich, Schweiz und Frankreich gegenübergestellt wurden. Beide Veranstaltungen wurden vom BMI gefördert.

Wichtig ist insbesondere, die knappen finanziellen Ressourcen sachgerecht in der Prävention einzusetzen. BMI und Länder haben sich daher Mitte 2007 verständigt, eine übergreifende Untersuchung zum Stand und zu den Defiziten der Dopingprävention in Deutschland einzuleiten. Diese Untersuchung umfasst Maßnahmen des Bundes, der Länder und des Sports. Ziel ist, dass sich die beteiligten Partner auf Basis dieser Untersuchung zu einem gemeinsamen „nationalen Dopingpräventionsplan“ verständigen. Damit würde die Dopingprävention deutlich an Effektivität gewinnen.

3.7 Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung

Entsprechend dem Prüfauftrag der PG D war die Frage zu klären, ob die geprüften olympischen Bundessportfachverbände die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit ausreichend erfüllt haben.

Nach den Feststellungen der PG D konzentrieren sich Unzulänglichkeiten in der Umsetzung der Auflagen der Zuwendungsbescheide auf den formalen Bereich der Verbandsregelwerke. Zur formalen Umsetzung des NADA-Code gehören drei Elemente: Verbandsregelwerk, Bindung der Athleten und die Bindung von Beschäftigten. Defizite in einem Bereich (wie z.B. der Satzung) wirken sich in der Regel auch auf die anderen Bereiche (wie Bindung der Athleten oder Bindung der Beschäftigten) aus.

Insgesamt haben rund die Hälfte der geprüften Verbände den NADA-Code in seinen Kernbereichen zufrieden stellend in das Verbandsregelwerk (d.h. in Satzungen und Ordnungen) übernommen. Die übrigen Verbände haben überwiegend angekündigt, ihre Vorschriften zeitnah zu überarbeiten bzw. den Empfehlungen des von der NADA in Auftrag gegebenen Muster-Regelwerkes anzupassen. Nahezu alle Verbände unterwerfen ihre Athletinnen und Athleten ordnungsgemäß den Kernregelungen des NADA-Code. Größere Defizite gibt es in der Regel bei der Anbindung von Beschäftigten an geltende Anti-Doping-Bestimmungen. Derzeit werden jedoch vielfach Aktivitäten entfaltet, um diese zu beheben. Auch der BDR, der DSV und der DKV, bei denen die PG D im Bereich der Bindung von Beschäftigten bei ihrer ersten stichprobenhaften Erhebung im Juli 2007 Unzulänglichkeiten festgestellt hatte, haben diesen zwischenzeitlich im Wesentlichen abgeholfen.

Insgesamt handelt es sich um formale Mängel, die bei einer größeren Anzahl von Verbänden in gleichem Maße festgestellt wurden und nur die allgemeine Unsicherheit im Umgang mit den Anforderungen des NADA-Code widerspiegeln. Auch für Verbände, die den NADA-Code im Wesentlichen gut umgesetzt haben, bestehen durchgängig Optimierungsmöglichkeiten.

Da formale Mängel der Rechtsgrundlagen oft zu inhaltlichen Abweichungen vom NADA-Code führen, kann im Extremfall die Folge sein, dass ein gedopter Athlet oder ein Trainer, der Dopingsubstanzen an Sportlerinnen und Sportler verabreicht oder Dopingmaßnahmen in sonstiger Weise unterstützt hat, nicht entsprechend dem NADA-Code sanktioniert werden kann. Formale Mängel in der Umsetzung sind damit grundsätzlich geeignet, einen relevanten Verstoß gegen Auflagen des Zuwendungsbescheides zu begründen, der auch mit entsprechenden Mitteln (insbesondere Rückforderung von Fördermitteln) sanktioniert werden kann.

Eine Rückforderung von Fördermitteln richtet sich gemäß Ziffer 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere §§ 48, 49, 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn mit ihm eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt hat. § 49 Abs. 3 VwVfG stellt den Widerruf eines Zuwendungsbescheides in das Ermessen der Verwaltung. Ermessen besteht sowohl für den Umfang

des Widerrufs (ganz oder teilweise) wie auch für das Wirksamwerden (für die Vergangenheit oder die Zukunft). Bei der Ausübung des Ermessens sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen sind gleichermaßen in die Abwägung miteinzubeziehen. Maßgebliche Erwägungen in diesem Zusammenhang sind die Schwere des Verstoßes, der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, das Gebot der Verhältnismäßigkeit und inwieweit der eigentliche Zuwendungszweck erfüllt wurde. Gerade beim Verstoß gegen Auflagen bedarf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonderer Beachtung²¹.

Die benannten Unzulänglichkeiten in der Umsetzung des NADA-Code begründen keinen derart „schweren“ Verstoß gegen die Auflagen, dass eine Rückforderung erforderlich und angemessen wäre. Die Komplexität der rechtlichen Umsetzung des NADA-Code wurde nicht nur von den Verbänden, sondern auch vom Zuwendungsgeber und allen übrigen am nationalen Dopingkontrollsystem beteiligten Organisationen in der Vergangenheit unterschätzt. Unzulänglichkeiten in der Umsetzung des NADA-Code resultieren aus Unkenntnis und Verkennerung der Auswirkungen. Hinzu kommt, dass der Wortlaut der Auflagen der Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit z.T. mehrdeutige Forderungen enthielt. Eine systematische Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen durch den Zuwendungsgeber fand bislang nicht statt, so dass die Umsetzung dieser Anforderungen in der Vergangenheit von allen Beteiligten nicht problematisiert wurde. Zu bedenken ist auch, dass die NADA nach ihrer Neugründung im Jahr 2003 zunächst mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet war, die es nur bedingt ermöglichten, allen nach dem NADA-Code obliegenden Aufgaben vollumfänglich nachzukommen. So wurde z.B. das vom NADA-Code geforderte nationale Schiedsgericht erst jetzt, im Jahr 2007, mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gebildet.

Sämtliche Bundessportfachverbände sind derzeit bemüht, den festgestellten Defiziten abzu- helfen und ihre Rechtsgrundlagen zu optimieren. Schon während der Tätigkeit der PG D sind zum Teil sehr gute Ergebnisse hierbei erzielt worden. Die Bundessportfachverbände sollten daher an ihren künftigen Aktivitäten bemessen werden, die Verbandsregelwerke zu optimieren (z.B. Anpassung an das von der NADA in Auftrag gegebene Muster-Regelwerk, das von den Sportrechtsexperten Prof. Dr. Haas und Dr. Haug derzeit erstellt wird). Das BMI hat in Zusammenarbeit mit dem BVA, DOSB und der NADA ein Verfahren entwickelt, das es ermöglicht, künftig die Umsetzung der Vorgaben des NADA-Code jährlich zu begutachten und zu bewerten. Im Rahmen eines sog. „Anti-Doping-Berichts“ müssen die Verbände jährlich der NADA über die Anpassung der Vorschriften bzw. über Abweichungen berichten. Das Berichtsmuster wurde von DOSB, NADA, BVA und BMI auf der Basis eines von der PG D ebenfalls verwendeten Prüfrasters entwickelt. Mit diesem Anti-Doping-Bericht wird künftig

²¹ vgl. Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung (v. Köckritz, Ermisch, Dittrich, Lamm), 36. Aktualisierung

eine standardisierte und regelmäßige Überprüfung der erzielten Fortschritte gewährleistet (siehe im Einzelnen *Anhang 10*).

Eine Abwägung der Feststellungen der PG D nach diesen Grundsätzen führt zu dem Ergebnis, dass derzeit von zuwendungsrechtlichen Rückforderungen gegenüber den Verbänden allein wegen Unzulänglichkeiten in der formalen Umsetzung des NADA-Code abgesehen werden sollte. Allein dieser Umstand rechtfertigt nicht den Schluss, dass Verbände ihrer generellen Verpflichtung, den Anti-Doping-Kampf aktiv zu betreiben, nicht nachkommen.

Hierzu bedarf es weiterer Anhaltspunkte. Diese könnten sein:

- Fehlende Bereitschaft, bestehende Regelungslücken umgehend zu schließen,
- Mangelndes Engagement bei der Aufklärung von verbandsinternen doping-relevanten Vorkommnissen und verzögerte oder unterlassene Einleitung eines notwendigen Sanktionsverfahrens,
- Unzureichende Information der NADA oder des Zuwendungsgebers über laufende Verfahren und Ergebnisse,
- Nicht-Berücksichtigung von Einwänden der NADA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation in laufenden Verfahren,
- Lange Verfahrensdauer bei der Ahndung von Doping-Verstößen bei Athleten oder auch Athletenbetreuern,
- Unzureichende oder fehlende Prüfung, ob seitens des Verbandes ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Verbandsorgans einzulegen ist,
- Faktischer Ausschluss einer Rechtsmittelbefugnis für die WADA oder den internationalen Verband,
- Festhalten an einer Verbandsgerichtsbarkeit (anstelle einer Schiedsgerichtsbarkeit), obwohl Anhaltspunkte für Mängel in der Ausübung bestehen.

Eine diesbezügliche Bewertung muss das BVA unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der PG D in Zusammenarbeit mit dem BMI im Einzelfall vornehmen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten kann es angezeigt sein, zusätzliche ggf. kurzfristig kontrollierbare Auflagen oder Bedingungen im Zuwendungsbescheid festzusetzen. So könnte beispielsweise dem Zuwendungsempfänger auferlegt werden, innerhalb einer festgesetzten Frist über die Ergebnisse von

Ermittlungen im Hinblick auf die Aufklärung von verbandsinternen Dopingvorkommnissen sowie über ergriffene Maßnahmen an den Zuwendungsgeber zu berichten.

4. Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide durch Stützpunkte

Insgesamt wurde bei allen Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren überprüft, wie die Zuwendungsempfänger die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide in die Praxis umsetzen.

Olympiastützpunkte sind Dienstleistungseinrichtungen für Spitzenathletinnen und -athleten. Sie haben die Aufgabe, die sportmedizinische, physiotherapeutische, trainingswissenschaftliche und soziale Beratung und Betreuung im täglichen Training vor Ort und bei zentralen Maßnahmen der Bundessportfachverbände sicherzustellen. Von den untersuchten 20 OSP sind 16 als Vereine organisiert, zwei OSP befinden sich in der Trägerschaft eines Landesportbundes, während zwei OSP als GmbH ausgestaltet sind. Mitglieder der Vereine sind in der Regel der DOSB, bestimmte Gemeinden, ggf. Stadt- oder Landessportbünde.

Bundesleistungszentren (BLZ) sind Einrichtungen, in denen Bundessportfachverbände zentrale Trainings- und Lehrgangmaßnahmen für ihre Spitzensportlerinnen und –sportler durchführen. Derzeit bestehen vier Bundesleistungszentren:

Kienbaum (Sommersport),
Duisburg (Kanu-Rennsport),
Hennef (Boxen, Ringen),
Warendorf (Reiten).

Sie verfügen über die für die Betreuung und das Training in mindestens einer Sportart/Disziplin notwendigen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte. Die Trägerschaft der Bundesleistungszentren ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Das BLZ Kienbaum wird von einem eigenen Trägerverein (Trägerverein Bundesleistungszentrum Kienbaum e.V.) geführt. Das BLZ Hennef befindet sich in der Trägerschaft des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. In Warendorf wird nur eine Sportart betreut, so dass das BLZ Warendorf unmittelbar vom Deutschen Olympiade-Komitee für Reiterei betrieben wird. Das ausschließlich für den Sport der Kanuten zuständige BLZ Duisburg wird von der Stadt Duisburg als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Zu Athletinnen und Athleten haben Stützpunkte keine rechtlichen Beziehungen. Diese sind nicht Mitglieder der Trägervereine oder –gesellschaften. Vielmehr besteht in der Regel eine

Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundessportfachverband, in dem die Unterstützungsleistungen des Stützpunktes definiert werden. Athletinnen und Athleten sind über ihre Anbindung an den Bundessportfachverband berechtigt, die Kooperationsleistungen des Stützpunktes in Anspruch zu nehmen.

Stützpunkte sind darüber hinaus nicht direkter Adressat des NADA-Code. Der einzige Bezug zum NADA-Code besteht in der Regel darin, dass Stützpunkte „Athletenbetreuer“ wie Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer, Leistungsdiagnostiker, Ernährungsberater u.a. beschäftigen. Stützpunkte sind weder für die Sanktionierung von Dopingverstößen nach dem NADA-Code zuständig noch besitzen sie eine entsprechende eigene Gerichtsbarkeit. Aus diesem Grund haben die Rechtsgrundlagen der Stützpunkte (i.d.R. Satzungen) für die Umsetzung von Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide im Gegensatz zu den Rechtsgrundlagen bei Bundessportfachverbänden nur eine untergeordnete Bedeutung. Ein allgemeiner programmatischer Hinweis dahingehend, dass die Dopingbekämpfung vom Stützpunkt generell unterstützt wird, wäre in einer Stützpunkt-Satzung vollkommen ausreichend.

4.1 Olympiastützpunkte

Für die Bindung von Athletenbetreuern wie Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer, Leistungsdiagnostiker, Ernährungsberater u.a. an Anti-Doping-Bestimmungen, tragen OSP selbst die Verantwortung, soweit diese ausschließlich ein Vertragsverhältnis mit einem OSP besitzen. Bundessportfachverbände haben in diesem Fall keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit auf diese Personen. Demzufolge besteht keine Möglichkeit für Verbände, diese Athletenbetreuer selbst an den NADA-Code zu binden, wie es Art. 15.2 NADA-Code vorsieht. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass – bei ordnungsgemäßer Umsetzung des NADA-Code durch den Verband – ein beim Verband beschäftigter Arzt, der eine bestimmte Sportart betreut, in vollem Umfang den Regeln des NADA-Code unterliegt, während sein Kollege, der dieselbe Sportart betreut, jedoch am OSP angestellt ist, nach gänzlich anderen Regeln beurteilt wird. Dies führt im Fall eines Dopingverstoßes (z.B. Arzt verabreicht EPO an Sportler) dazu, dass der Verbandsarzt durch das Disziplinarorgan des Verbandes wegen eines Dopingverstoßes gemäß dem NADA-Code sanktioniert wird (d.h. Sperre), die Verfahrens- und Beweislastregeln des NADA-Code gelten, die Einlegung von Rechtsmitteln nur bei einem Schiedsgericht möglich ist und damit die ordentliche Gerichtsbarkeit für den sportrechtlichen Teil ausgeschlossen ist. Danach könnten relativ unproblematisch arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Kündigung) folgen. Der Arztkollege, der am OSP angestellt ist, ist dagegen dem NADA-Code nicht ohne weiteres unterworfen. Bei ihm würden daher nur arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Kündigung) möglich sein. Sperren könnten nicht verhängt werden. Die Feststellung des Dopingverstoßes muss nach den zivilrechtlichen Beweislast- und Verfahrensregeln erfolgen und unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfbarkeit durch die Arbeitsgerichte. Dies

birgt letztlich ein hohes Prozessrisiko für einen OSP. Die Intention des NADA-Code, einheitliche Dopingverstöße zu definieren, einheitliche Sanktionen nach einheitlichen Beweislast- und Verfahrensregeln zu verhängen in einem unabhängigen und in sich abgeschlossenen sportrechtlichen Verfahren, kann bei Athletenbetreuern, die an OSP tätig sind, nicht erfüllt werden. Letztlich besteht hier eine Lücke in der praktischen Umsetzung des NADA-Code.

Der Zuwendungsgeber hat durch die Auflagen des Zuwendungsbescheides eine Möglichkeit, diese Lücke zumindest teilweise zu schließen. Da Stützpunkte keine eigene Gerichtsbarkeit besitzen und eine Unterwerfung unter eine Verbandsgerichtsbarkeit für die meisten Beschäftigten nicht möglich ist, kommen grundsätzlich für Athletenbetreuer, die an Stützpunkten angestellt sind, nur arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht. Dennoch kann wesentlichen Vorschriften des NADA-Code zur Gültigkeit verholfen werden, indem

- die in Art. 2 NADA-Code genannten Dopingverstöße zu groben Pflichtverletzungen des Arbeitsvertrages erklärt werden,
- die Beweisregeln des Art. 3 NADA-Code im Arbeitsvertrag für anwendbar erklärt werden,
- die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA gemäß Art. 4 NADA-Code als verbindlich für den Arbeitnehmer festgelegt wird,
- die Stützpunkte dazu verpflichtet werden, bei hinreichendem Verdacht die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen,
- die Stützpunkte verpflichtet werden, Dopingverstöße von Athletenbetreuern den jeweiligen Verbänden und der NADA mitzuteilen und über den aktuellen Stand eines Verfahrens zu informieren.

Auch in Bezug auf dopende Athletinnen und Athleten können Stützpunkte zur Erfüllung des NADA-Code zumindest beitragen, indem sie verpflichtet werden, Doping am Stützpunkt nicht zu dulden und einen hinreichenden Verdacht dem jeweiligen Verband zu melden, um diesem die Einleitung eines Sanktionsverfahrens zu ermöglichen. Dies könnte in den bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Stützpunkt und Verbänden festgeschrieben werden. Die Arbeitnehmer des OSP wären ebenfalls entsprechend rechtlich zu verpflichten.

In der Vergangenheit wiesen die Anti-Doping-Auflagen in den Zuwendungsbescheiden des Bundes für Stützpunkte nur pauschal auf die Einhaltung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen hin. In den aktuellen Zuwendungsbescheiden werden nunmehr die o.g. Ver-

pflichtungen für Athletenbetreuer, die für OSP tätig sind, konkret und ausdrücklich festgelegt (vgl. *Anhang 5*).

4.1.1 Bindung von Beschäftigten an die aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen

Gemäß den soeben dargestellten Grundsätzen wurde der Schwerpunkt der Prüfung seitens der PG D auf die formale Bindung von Beschäftigten an die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen gelegt. Im Folgenden werden die Ergebnisse von 20 Olympiastützpunkten zusammengefasst und bewertet.

Grundsätzlich werden die Beschäftigten der Olympiastützpunkte in vielen Fällen nicht ausreichend zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen verpflichtet und Konsequenzen bei Verstößen unterworfen. Am häufigsten weisen noch die Verträge der festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Klauseln auf, während Honorarkräfte und Kooperationspartner grundsätzlich eher selten explizit vertraglich gebunden werden. In den meisten Fällen wurden jedoch seit dem Tätigwerden der Projektgruppe entsprechende Ehren- und Verpflichtungserklärungen nachträglich unterzeichnet. Dies gilt speziell auch für die Olympiastützpunkte Thüringen, Freiburg-Schwarzwald und Chemnitz/Dresden, bei denen formale Unzulänglichkeiten im Juli 2007 durch die PG D festgestellt wurden. Ähnliche Kritikpunkte fanden sich im Bereich der Bindung von Beschäftigten in vergleichbarer Weise auch bei den meisten anderen Olympiastützpunkten und sind als symptomatisch für deren Unsicherheit im Umgang mit den Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide zu werten.

Tendenziell sind in der Vergangenheit die Beschäftigten besser bei Olympiastützpunkten in den neuen Bundesländern als bei Olympiastützpunkten in den alten Bundesländern zur Einhaltung des Doping-Verbots verpflichtet worden. Grund dafür ist eine „Erklärung“, die Anfang der 90er Jahre vom damaligen DSB entwickelt und zur Verfügung gestellt wurde. In dieser „Erklärung“ (siehe *Anhang 11*) bestätigt der Arbeitnehmer, dass er zu keinem Zeitpunkt Dopingverstöße begangen oder daran mitgewirkt hat und bis einschließlich 9. November 1989 keinen relevanten Sportorganisationen der ehemaligen DDR angehörte. Ziel sollte es sein, mit dieser Erklärung die Empfehlungen der damaligen „ad-hoc Kommission zur Beratung in Dopingfragen“ (vgl. Ziffer 3.3.2.4) in Bezug auf den Umgang von Personen aus dem früheren DDR-Sportbereich umzusetzen. Diese „Erklärung“ verpflichtet außerdem zur Einhaltung der (damals gültigen) Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings und erklärt diese zum Bestandteil des Arbeitsvertrages. Ein Verstoß dagegen berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung. Die Erklärung wurde bei den Olympiastützpunkten in den neuen Bundesländern nahezu flächendeckend für alle Beschäftigten (d.h. auch Trainer und Ärzte) verwendet.

Soweit Anti-Doping-Bestimmungen vorhanden sind, weisen diese ähnliche formale Mängel auf wie bei den Bundessportfachverbänden. Fast 90 % der Vertragsklauseln verweisen auf veraltete Bestimmungen (in der Regel die „Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings“). Dazu sind nahezu alle Verweise pauschal gehalten. Konkrete Pflichten und Konsequenzen werden nicht definiert, sondern es wird auf bestimmte oder abstrakte „Anti-Doping-Bestimmungen“ im Ganzen verwiesen. Da sich der NADA-Code, wie bereits dargestellt, nicht direkt an Stützpunkte wendet, ist ein derartiger pauschaler Verweis auf keinen Fall ausreichend. Die Regelungstechnik ist ähnlich unstrukturiert wie bei den Bundessportfachverbänden, d.h. es finden sich Regelungen zum Teil im Arbeitsvertrag selbst, in Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag oder in Erklärungen der Arbeitnehmer, die oftmals keinen Bezug zum Vertrag haben und deren Rechtscharakter nicht eindeutig erkennbar ist. Gerade im Zeitraum der Prüftätigkeit der PG D wurden große Aktivitäten seitens der OSP entfaltet. Dabei hatten – wie auch zum Teil bei den Verbänden – sämtliche Beschäftigte ohne Differenzierung „Anti-Doping-Erklärungen“ zu unterschreiben, die im Übrigen nicht immer auf die Belange des OSP angepasst wurden. Insgesamt ist die Gefahr von widersprüchlichen und undurchsichtigen Regelungen groß. Dem Arbeitnehmer ist oft nicht erkennbar, welche Pflichten er konkret zu erfüllen hat.

Da in Bezug auf die rechtlichen Schwächen grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 zur Situation bei den Bundessportfachverbänden verwiesen werden kann, sollen im Folgenden lediglich einige Auffälligkeiten angesprochen werden, die typischerweise für Olympiastützpunkte in der Praxis relevant sind.

4.1.1.1 Trainerinnen und Trainer

Die am OSP beschäftigten Trainerinnen und Trainer sind durchgängig mischfinanziert. Diese Personen sind insbesondere zur Nachwuchsförderung an der Nahtstelle der landes- und bundesgeförderten Kader eingesetzt. Ihre Personalstelle wird anteilig durch den Bund und das Land finanziert. In allen Fällen, in denen Trainerinnen bzw. Trainer über den OSP vom Bund mitfinanziert werden, sind Bestimmungen zum Anti-Doping in den Arbeits-/ Honorarverträgen enthalten. Die Wirkungen sind jedoch zum Teil sehr unterschiedlich.

Die Mischfinanzierung führt in der Gestaltung der Arbeitsverträge zu verschiedenen Möglichkeiten. Bei ca. 80 % der OSP sind die Trainerinnen und Trainer beim Stützpunkt angestellt. Bei ca. 20 % der OSP besteht dagegen ein Arbeitsverhältnis mit einem Landesfachverband. Beim OSP Magdeburg/Halle wurde eine eigene GmbH (Trainer-Pool Sachsen-Anhalt-GmbH) gegründet, die die Arbeitgebereigenschaft für alle beschäftigten Trainerinnen und Trainer übernommen hat. Gesellschafter der GmbH sind der OSP, der die sportfachliche Kontrolle übernimmt, und der Landessportbund, der die zuwendungsrechtliche Kontrolle ausübt.

Die unterschiedliche arbeitsrechtliche Gestaltung führt in Bezug auf Dopingverstöße zu uneinheitlichen Folgen. Ein Trainer, der einen Arbeitsvertrag mit dem Landesfachverband besitzt, ist den dortigen Verbandsregeln und der dortigen Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen. Er kann – bei ordnungsgemäßer Umsetzung des NADA-Code durch den jeweiligen Landesfachverband – umfassend im Einklang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA sanktioniert werden. Ein Trainer, der „nur“ beim OSP angestellt ist, unterliegt dagegen der Verbandsgerichtsbarkeit nicht. Er kann nur arbeitsrechtlich mit den bereits genannten Risiken belangt werden. Gleiches gilt für Trainer, deren Arbeitgeber eine GmbH ist. Letztlich zählen jedoch sämtliche Trainer zu den „Athletenbetreuern“ im Sinne des NADA-Code.

Soweit daher ein Arbeitsverhältnis zum OSP besteht, sollte im Arbeitsvertrag des Trainers, der auch gleichzeitig für einen bestimmten Landessportfachverband tätig ist, festgelegt werden, dass Dopingverstöße nach den Vorschriften des Landessportfachverbandes unter Anwendung von deren Gerichtsbarkeit gemäß dem NADA-Code sanktioniert werden. Soweit es nicht gelingt, den Trainer den Vorschriften des Landesverbandes zu unterwerfen, müsste er zumindest wie in Ziffer 4.1.1 dargestellt, den übertragbaren Bestimmungen des NADA-Code direkt unterworfen werden.

Im Fall einer GmbH gelten die gleichen Prinzipien. Es handelt sich um eine Weiterleitung der Bundeszuwendung an Dritte. Nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften müssen daher die Auflagen des Zuwendungsbescheides auch im „Weiterleitungsvertrag“ zwischen Zuwendungsempfänger und Drittem vereinbart werden. Die Verpflichtung, eine Bindung der Trainerrinnen und Trainer an den NADA-Code herzustellen, trifft daher genauso die GmbH.

4.1.1.2 Medizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die medizinische Betreuung an Olympiastützpunkten wird unterschiedlich organisiert. Nur in vier Fällen beschäftigt der OSP einen eigenen festangestellten Arzt. Fast 80 % der OSP sind eine Kooperation mit einem Klinikum oder einem sonstigen medizinischen Institut eingegangen, über die sie medizinische Leistungen beziehen. Rund die Hälfte der geprüften OSP arbeitet ergänzend mit freiberuflichen Ärzten auf Honorarbasis, mit denen in der Regel keine schriftlichen Vertragsvereinbarungen geschlossen wurden.

Die Kooperationsvereinbarungen mit den Kliniken enthalten nur in rund einem Drittel der Fälle auch Verpflichtungen des Klinikums in Bezug auf die Einhaltung von Anti-Doping-Vorschriften. In manchen Fällen wurden aber Klinikintern entsprechende zusätzliche Erklärungen der Ärzte verlangt, zum Teil wurde dies auch durch den jeweiligen OSP initiiert. Von den vier festangestellten Ärzten enthalten drei Arbeitsverträge Bestimmungen zum Anti-Doping. Honorarkräfte werden in der Praxis grundsätzlich nicht ausdrücklich verpflichtet.

Nur in knapp der Hälfte der Fälle wurden oder werden seit kurzem „Ehren- und Verpflichtungserklärungen“ zum Anti-Doping verwendet.

Im Bereich der physiotherapeutischen Betreuung greifen nahezu 80 % der OSP auf Honorarkräfte zurück, d.h. es bestehen oftmals keine schriftlichen Verträge, sondern die Leistungen werden einzeln per Rechnung abgerechnet. Nur in ca. 30 % der Fälle wird diesen Personen schriftlich eine Verpflichtung zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen bzw. ein Dopingverbot auferlegt. Rund die Hälfte der geprüften OSP beschäftigen daneben festangestellte Physiotherapeuten. Die Arbeitsverträge enthalten in ca. 80 % der Fälle einen Verweis auf geltende Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten zu deren Einhaltung. Die Kooperation mit physiotherapeutischen Praxen oder Instituten auf Basis eines Kooperationsvertrages stellt die Ausnahme dar. Existiert ein solcher, enthält er in der Regel keinerlei Ausführungen zu geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

Insgesamt ist in diesem Bereich noch großer Optimierungsbedarf gegeben. Die dargestellten Ergebnisse zeigen, dass man sich seitens des Stützpunktes nur für die eigenen, festangestellten Personen zuständig fühlt. Für Freiberufler und kooperierende Praxen bzw. Kliniken wurde oft jegliche Verantwortung und Zuständigkeit abgelehnt („Auf die haben wir doch gar keinen Einfluss“). Die OSP verkennen dabei, dass mit allen genannten Adressaten rechtliche Vereinbarungen bestehen. Auch mit Honorarkräften, mit denen lediglich mündlich die Betreuung für eine bestimmte Lehrgangmaßnahme vereinbart und später per Rechnung gezahlt wird, besteht jeweils im Einzelfall ein Vertragsverhältnis.

Die Kooperation mit Kliniken oder sonstigen Instituten hat in der Regel nur die medizinische Betreuung als solche zum Vertragsgegenstand. Die Auswahl der Ärztinnen bzw. Ärzte, die diese Leistungen erbringen, obliegt dabei nicht dem OSP, sondern dem Kooperationspartner. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Personen für einen OSP tätig werden, die öffentlich mit Doping-Vorwürfen in Verbindung gebracht werden. Als Beispiel kann insofern die Kooperation des Olympiastützpunktes Freiburg/Schwarzwald mit der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg herangezogen werden. Die Ärzte Prof. Dr. Andreas Schmid, Dr. Lothar Heinrich und Dr. Georg Huber werden durch eigene Geständnisse sowie zum Teil durch belastende Aussagen von Radsportlern mit der Verabreichung von Dopingsubstanzen in Verbindung gebracht. Während die Arbeitsverhältnisse der Ärzte Schmid und Heinrich von der Universitätsklinik beendet wurden, wurde die Kündigung von Dr. Huber nach Pressemitteilungen zurückgenommen und in eine Suspendierung bis zu seiner Pensionierung im Februar 2008 umgewandelt. Der DOSB hat bereits nach Bekanntwerden der Doping-Vorwürfe Ende Mai 2007 der sportmedizinischen Abteilung des Universitätsklinikums die Lizenz als anerkanntes sportmedizinisches Untersuchungszentrum entzogen. Bis zur weiteren Klärung der Vorwürfe, die durch eine vom Klinikum selbst einge-

setzte Kommission vorgenommen wird, ist die Kooperation des OSP Freiburg/Schwarzwald mit dem Universitätsklinikum Freiburg ausgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass zunächst keine weiteren Bundesmittel an das Klinikum für die Athletenbetreuung am OSP weitergegeben werden. Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, dass die Anti-Doping-Klausel eines Kooperationsvertrages mit einer Klinik bzw. einem sonstigen medizinischen Institut eine Möglichkeit vorsieht, in derartigen Fällen die Zusammenarbeit zu beenden bzw. die betroffenen Athletenbetreuer von der Stützpunktbetreuung auszunehmen.

4.1.1.3 Verwaltungspersonal und sonstige Beschäftigte

Bei dem am Olympiastützpunkt tätigen Verwaltungspersonal (OSP-Leiter, Sachbearbeiter, Buchhalter, Sekretärin etc.) und sonstigen Beschäftigten (Biomechaniker, Ernährungsberater, Psychologen, Trainingswissenschaftler etc.) macht sich der bereits erwähnte Unterschied zwischen OSP in den neuen Bundesländern und OSP in den alten Bundesländern bemerkbar. Da die o.a. Mustererklärung des DSB in OSP der neuen Bundesländer nahezu flächendeckend für alle Beschäftigten verwandt wurde, wurde auch der Bereich des Verwaltungspersonals und der sonstigen Beschäftigten erfasst.

Die Olympiastützpunkte in den alten Bundesländern haben das Verwaltungspersonal und sonstige Beschäftigte bislang eher unzureichend zur Einhaltung des Doping-Verbotess verpflichtet. Selbst der Leiter des Stützpunktes hat nur in wenigen Fällen entsprechende Regelungen im Arbeitsvertrag. Grund dafür ist auch die zum Teil sehr komplizierte Organisation der Olympiastützpunkte.

Nicht alle Leiter und Beschäftigte sind beim OSP angestellt. In den Fällen, in denen der OSP sich in der Trägerschaft eines Landessportbundes befindet, weisen die Arbeitsverträge in der Regel den Landessportbund als Arbeitgeber aus. Die Beschäftigten einschließlich des Leiters des OSP unterliegen damit den internen Regelungen und Dienstanweisungen des Landessportbundes, auch im Umgang mit Anti-Doping-Regelungen. Vereinzelt gibt es Konstellationen, in denen zwar sämtliche Beschäftigte vom OSP (der in diesen Fällen ein privatrechtlicher Verein ist) angestellt werden, der Leiter selbst aber einer anderen Anstellungskörperschaft angehört (z.B. Gemeinde oder Universität). Damit unterliegt der jeweilige Arbeitsvertrag den Bedingungen und Bestimmungen dieser Anstellungskörperschaften. Da in den genannten Fällen mehrere Rechtsverhältnisse konkurrieren, ist es hier besonders wichtig, die Verpflichtungen in Bezug auf die rechtliche Gestaltung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter des Olympiastützpunktes ausdrücklich und konkret in den Zuwendungsbescheiden festzulegen.

4.1.1.4 Empfehlungen für vertragliche Vereinbarungen

Die unterschiedliche Organisationsstruktur der Olympiastützpunkte und die in der Praxis vorherrschende Vielzahl an rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten mit Beschäftigten, Honorarkräften, Ehrenamtlichen oder sonstigen Kooperationspartnern lassen einheitliche Musterformulierungen für vertragliche Vereinbarungen nicht zu. Anhand der oben aufgestellten inhaltlichen Grundsätze müssen individuelle Vertragsklauseln entwickelt werden. Der Zuwendungsgeber hat mit der Neuformulierung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide für das Jahr 2008 konkrete Ansatzpunkte gegeben, welchen Mindestinhalt derartige Vertragsklauseln haben müssen, indem differenziert nach Athletenbetreuer und sonstigen Beschäftigten die einzelnen Anforderungen beschrieben werden (siehe *Anhang 5*). Der DOSB, der Mitglied der meisten Trägervereine der OSP ist, hat darüber hinaus zugesichert, eine für OSP angepasste Version seiner bereits erwähnten „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ zu entwickeln.

4.1.2 Die Einhaltung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Bei Ärzten und Physiotherapeuten wird in der Regel keine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der aktuellen WADA-Verbotsliste in den entsprechenden Arbeits- oder Honorarverträgen normiert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass vorhandene Bestimmungen veraltet sind oder – wie bei Honorarkräften üblich – überhaupt keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen. In der Praxis werden jedoch Ärzte, Trainer und sonstige Betreuer durch den jeweiligen OSP weitestgehend über Änderungen der WADA-Verbotsliste schriftlich und mündlich u.a. durch Weitergabe von Broschüren/Mitteilungen der NADA/WADA informiert. Manche OSP lassen sich dabei den Empfang und die Kenntnisnahme der Änderungen quittieren und nehmen dies zu den Akten. Diese Vorgehensweise ist generell zu empfehlen.

Ebenso wie bei den Bundessportfachverbänden wurde auch bei Olympiastützpunkten stichprobenhaft überprüft, ob die Vorgaben der WADA-Verbotsliste eingehalten wurden.

In diesem Zusammenhang gaben rund die Hälfte der OSP an, überhaupt keine Medikamente zu beschaffen, zu bevorraten oder zu bezahlen. Es würden allenfalls physiotherapeutische Hilfsmittel wie Tapes oder Sportsalben und Cremes vom Stützpunkt abgerechnet. In der Praxis erstellen die Physiotherapeuten in diesem Fall eine Bestellliste und geben diese zur Besorgung an den OSP weiter, oder sie beschaffen die Hilfsmittel selbst und reichen die Rechnungen beim Stützpunkt ein. Die bei den Stützpunkten beschäftigten Physiotherapeuten sind überwiegend DOSB-lizenziert, so dass die Stützpunktleiter von vorhandenen Kenntnissen

zum Thema Dopingbekämpfung ausgehen. In Einzelfällen kontrolliert ein Stützpunktarzt die Listen bzw. Rechnungen, größtenteils findet jedoch keine weitere inhaltliche Prüfung statt. Meist zeichnet der OSP-Leiter oder einer seiner Verwaltungsmitarbeiter die Quittungen sachlich und rechnerisch richtig.

Von Ärzten verschriebene Medikamente werden nach Angaben der Stützpunkte im Regelfall über die Krankenkassen der Athleten abgerechnet, so dass für die Stützpunkte hierdurch keine Kosten anfallen. Soweit zu Veranstaltungen „Ärztekoffer“ mitgenommen werden, verwenden die Ärzte dazu oft ihre eigenen, ohne die verwendeten Medikamente ausdrücklich über den OSP abzurechnen. In der Regel handelt es sich dabei um geringe Mengen.

Bei den Stützpunkten, die angeben, Medikamente zum Teil auch selbst zu beschaffen und zu bezahlen und der PG D entsprechende Beschaffungsbelege von Medikamenten ausgehändigt haben, bewegen sich die Kosten dafür zwischen ca. 1.000 und 24.000 Euro jährlich (inkl. physiotherapeutischer Hilfsmittel). Bei den meisten OSP liegen die Kosten allerdings unter 5.000 Euro. Lediglich große Olympiastützpunkte mit vielen betreuten Sportarten erreichen eine Summe von über 20.000 Euro.

Es bestätigte sich das bereits bei den Bundessportfachverbänden vorgefundene heterogene Bild. Vereinzelt finden sich Medikamente, die im Wettkampf verboten sind und/oder einer TUE bedürfen. Ob diese im Einzelfall vorlag, lässt sich in aller Regel nicht verifizieren, da grundsätzlich nicht dokumentiert wird, ob und wofür die Medikamente letztlich verwendet wurden. Im Übrigen konnten im Hinblick auf die WADA-Verbotsliste keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Wie auch bei den Bundessportfachverbänden wurden oft Medikamente beschafft, die zwar im Hinblick auf die WADA-Verbotsliste unproblematisch sind, die jedoch mit einem sportspezifischen Bedarf wenig zu tun haben (Stichwort „Reiseapotheke“). Auch hier stellt sich die Frage, ob derartige Medikamente mit öffentlichen Geldern finanziert werden müssen, oder diese nicht vielmehr allgemein über die Krankenkassen der Athletinnen und Athleten abzurechnen bzw. ggf. von diesen selbst zu zahlen sind.

Soweit Medikamente auf Rechnung des OSP beschafft werden, geschieht dies in aller Regel eigenverantwortlich durch die jeweiligen Ärzte. Diese sind auch für die Einhaltung der WADA-Verbotsliste verantwortlich. Die Verwaltung des Stützpunktes zeichnet auch hier die Belege sachlich und rechnerisch richtig. Eine zusätzliche Kontrolle erfolgt regelmäßig nicht, auch nicht im Rahmen der Fachaufsicht bei festangestellten Ärzten. Diese ist zum Teil unzureichend geregelt. In einem Fall wurde die Fachaufsicht arbeitsvertraglich dem „Bundesausschuss für Leistungssport des Deutschen Sportbundes“ übertragen; ein Gremium, das in dieser

Form nicht mehr existiert und schon auf Grund der fehlenden Nähe zum OSP nicht in der Lage gewesen wäre, eine Fachaufsicht über einen OSP-Arzt wirksam auszuüben. Kooperieren Stützpunkte mit Kliniken oder anderen medizinischen Instituten, werden etwaige erforderliche Medikamente in aller Regel dort ausgegeben oder vorrätig gehalten und allenfalls im Rahmen der Kooperationsvereinbarung indirekt über den OSP abgerechnet. Verantwortlich für die Einhaltung der WADA-Verbotsliste ist in diesem Fall die Klinik selbst, da die Fachaufsicht beim entsprechenden Institutsleiter verbleibt.

Nur ein geringer Teil der Stützpunkte beschafft und finanziert Nahrungsergänzungsmittel. Die Stützpunkte haben zu diesem Thema gänzlich unterschiedliche Meinungen, die von einer vollständigen Ablehnung bis zu einer ausdrücklichen Empfehlung reichen. Der OSP Köln-Bonn-Leverkusen führt seit dem Jahr 2003 die sog. „Kölner Liste“, mit der bestimmte Nahrungsergänzungsmittel ausdrücklich empfohlen werden. Ausschlaggebend für die Einrichtung dieser „Kölner Liste“ sei nach Angaben des Stützpunktes die Tatsache gewesen, dass laut Untersuchungen ohnehin 90 % der Athletinnen und Athleten Nahrungsergänzungsmittel zu sich nehmen. Berücksichtigt man, dass ca. 12-15 % mit anabolen Steroiden kontaminiert seien, sei die Gefahr einer unkontrollierten Einnahme zu groß. Daher sollen aus Sicht des OSP den Sportlerinnen und Sportlern geprüfte Produkte an die Hand gegeben werden. Inzwischen sei es auch das Bestreben der Hersteller, auf dieser Liste geführt zu werden. Der OSP Rhein-Ruhr besitzt sogar vertragliche Beziehungen zu zwei Herstellerfirmen. Andere OSP kritisieren die Existenz der „Kölner Liste“ scharf und distanzieren sich ausdrücklich davon. Für die Athletinnen und Athleten wäre es wichtig, dass insgesamt eine einheitliche Linie zu diesem Thema vertreten wird. Der Bund als Zuwendungsgeber hat sich bereits Anfang 2007 gegen Nahrungsergänzungsmittel im Spitzensport ausgesprochen und diese seitdem nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt.

Insgesamt existieren auch bei den Olympiastützpunkten kaum Mechanismen, die die Einhaltung der WADA-Verbotsliste sicherstellen oder die Verwendung von Medikamenten dokumentieren. Letztendlich kann damit auch bei OSP nicht ausgeschlossen werden, dass unerkannt Medikamente, die verbotene Wirkstoffe oder Substanzen nach der WADA-Verbotsliste enthalten, mit Bundesmitteln finanziert werden.

Berücksichtigt man, dass ohnehin nur die Hälfte der Olympiastützpunkte überhaupt Medikamente selbst beschaffen, wird deutlich, dass die Förderfähigkeit von Medikamenten für die Frage, ob die medizinische Betreuung und Versorgung von Spitzensportlerinnen und –sportlern gewährleistet wird, keine Rolle spielt. Bei den genannten Stützpunkten sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die medizinische Betreuung Defizite aufweist. Auch bei den übrigen Stützpunkten handelt es sich mehrheitlich um geringe Beträge, die für Medikamente aufgewendet werden. Der größte Bedarf wird bereits jetzt über die Leistungen der

Krankenkassen abgedeckt. Es wird daher empfohlen, wie bereits Nahrungsergänzungsmittel auch Medikamente von der Bundesförderung auszunehmen.

Letztlich ist die Entscheidung über die weitere Förderung von Medikamenten bei den OSP analog zur in Bezug auf die Bundessportfachverbände zu veranlassenden Entscheidung zu treffen (vgl. Ziffer 3.4).

4.1.3 Präventionsaktivitäten

Nahezu allen Olympiastützpunkten ist die Aufklärung von Athletinnen und Athleten sowie die Weitergabe von relevanten Informationen der NADA an Athletenbetreuer sehr wichtig. Den am Stützpunkt trainierenden Sportlerinnen und Sportlern werden größtenteils schriftlich die relevanten Anti-Doping-Bestimmungen übersandt. Da dies regelmäßig bereits durch die Sportfachverbände erfolgt, findet oft eine doppelte Versorgung der Athletinnen und Athleten mit schriftlichen Materialien statt. Darüber hinaus erhalten sie in verschiedensten Veranstaltungen und Besprechungen von Trainern, Ärzten, Ernährungsberatern etc. Informationen rund um das Thema Doping. Bei einzelnen Olympiastützpunkten werden mit Sportlerinnen und Sportlern, die zu internationalen Wettkämpfen entsandt werden, noch zusätzliche individuelle Gespräche geführt („Verabschiedungs-/Rückkehrgespräche“), in denen auch die Dopingproblematik regelmäßig aufgegriffen wird. Viele OSP führen darüber hinaus besondere Präventionsaktivitäten für Nachwuchssportlerinnen und –sportler durch, zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Stützpunkten, Landessportbünden oder Bundessportfachverbänden.

Da sämtliche an OSP beschäftigte Trainerinnen und Trainer mischfinanziert sind und damit in der Regel auch für einen Landessportfachverband tätig sind, werden diese grundsätzlich im Rahmen ihrer Trainer- bzw. Übungsleiterausbildung bereits mit der Dopingprävention konfrontiert. Der DOSB hat mit den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ allgemeine Orientierungsdaten vorgegeben, die auch Informationen zum Anti-Doping-Kampf vorsehen. Dabei handelt es sich um einen verpflichtenden Lehrgangsbestandteil. Über Änderungen oder Neuerungen der Anti-Doping-Bestimmungen werden Trainerinnen und Trainer regelmäßig durch die OSP schriftlich und in gesonderten Veranstaltungen/Besprechungen informiert. Oft übernehmen die am OSP tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Multiplikatorenfunktion. Diese entwickelt sich oft aus persönlichem Interesse heraus ohne eine offizielle Benennung zu einem „Anti-Doping-Beauftragten“. In derartige Informationsveranstaltungen sind bei den meisten Stützpunkten nicht nur Athletenbetreuer, sondern darüber hinaus auch die sonstigen Beschäftigten des Stützpunktes eingeladen bzw. sogar zur Teilnahme verpflichtet. Einige OSP verlangen, einen Nachweis über die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen schriftlich zur Personalakte zu nehmen.

Der DOSB plant derzeit, eine Lizenzierung für Sportärztinnen bzw. -ärzte einzuführen. Diese soll sicherstellen, dass Ärztinnen und Ärzte Fortbildungsmaßnahmen zum Kampf gegen Doping nachweislich und regelmäßig besucht haben. In diesem Zusammenhang hat der DOSB entschieden, den jährlich vom DOSB veranstalteten Kongress „Sportmedizin im Spitzensport“ auszuweiten und für diesen Personenkreis die Teilnahme verpflichtend festzulegen. Verbände und Stützpunkte sollten sich im Gegenzug verpflichten, Athletinnen und Athleten nur von Ärzten behandeln zu lassen, die bereit sind, diese „Lizenz“ zu erwerben.

Die Intensität und Qualität der Zusammenarbeit mit den Bundessportfachverbänden im Bereich Dopingprävention ist von OSP zu OSP unterschiedlich. Sie hängt wesentlich davon ab, wie viele Schwerpunktsportarten der jeweilige OSP betreut und in wessen Trägerschaft er sich befindet.

Ein Olympiastützpunkt wie der OSP Tauberbischofsheim, der nur eine Schwerpunktsportart betreut, arbeitet sehr intensiv mit dem betreffenden Bundessportfachverband zusammen. Dies gilt sowohl für Präventionsaktivitäten als auch der gegenseitigen Unterstützung bei der Einhaltung und Umsetzung des NADA-Code. So wird in diesem besonderen Fall ein großes gemeinsames Engagement entfaltet, um für die Einhaltung der Meldepflichten durch die Athletinnen und Athleten zu sorgen. Sogar ein nicht erfolgreicher Kontrollversuch von einzelnen Personen wird gemeinsam aufgeklärt und bearbeitet. Der OSP ist in alle relevanten Anti-Doping-Angelegenheiten des Verbandes eingebunden.

Olympiastützpunkte mit vielen betreuten Schwerpunktsportarten haben dagegen in der Regel kein derart enges Verhältnis zu den Bundessportfachverbänden. Die Kommunikation mit dem jeweiligen Verband erfolgt größtenteils auf der Ebene der Trainer. In Anti-Doping-Angelegenheiten der einzelnen Bundessportfachverbände haben die OSP oft keinen Einblick. Laufende Sanktionsverfahren oder verhängte Sanktionen gegen Athletinnen oder Athleten werden den OSP nicht offiziell seitens des Verbandes mitgeteilt. Nach Angaben vieler OSP erhalten sie diesbezügliche Informationen regelmäßig aus der Presse. Nach Art. 11.10 NADA-Code ist jedoch sicherzustellen, dass gesperrte Personen an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen. Dies ist für den OSP nur umsetzbar, wenn er entsprechend von den Bundessportfachverbänden informiert wird. Unabhängig davon würde es eine rechtzeitige Information ermöglichen, den betroffenen Athleten, seine Trainingskollegen und das Betreuungsumfeld in diesem Fall gezielter zu begleiten und zu beobachten. Es wäre daher sinnvoll, eine derartige Verpflichtung der Verbände in die mit jedem OSP abgeschlossene Kooperationsvereinbarung aufzunehmen. Der Bund als Zuwendungsgeber wird diese Verpflichtung ergänzend in die Auflagen der Zuwendungsbescheide aufnehmen (siehe *Anhang 5*).

Befinden sich OSP in der Trägerschaft eines Landessportbundes, gestaltet sich die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Bundessportfachverbänden tendenziell schwieriger. Den Landessportbünden stehen die Landesfachverbände naturgemäß näher. Oft haben Landessportbünde eigene Maßnahmenkataloge zur Dopingprävention und zur Bekämpfung des Dopings entwickelt, die sie landesweit umsetzen. Diese Maßnahmen mit denen verschiedener Bundessportfachverbände und den Maßnahmen und Empfehlungen des DOSB zu kombinieren, gestaltet sich in der Praxis mitunter schwierig.

Vom DOSB wünschen sich viele Olympiastützpunkte eine stärker koordinierende Rolle für alle praktischen und rechtlichen Fragen. Diese reichen von der Gestaltung von Arbeitsverträgen über Präventionsaktivitäten bis zur Öffentlichkeitsarbeit. Gut angenommen werden die vom DOSB benannten Anti-Doping-Vertrauensleute wie Meike Evers und Frank Busemann, die vielfach zu Veranstaltungen eingeladen werden. Die bereits in Ziffer 3.6.5 dargestellten Maßnahmen von Bund und Ländern werden künftig eine bessere Abstimmung und Koordination von Dopingmaßnahmen aller Beteiligten ermöglichen.

Mit der NADA bestehen seitens der OSP größtenteils wenig offizielle Kontakte. Informationen werden oft informell erlangt oder weitergegeben. Die NADA wird allenfalls in medizinischen oder sonstigen Fachfragen bemüht. Insgesamt wäre es aus Sicht der OSP wünschenswert, wenn die NADA stärker mit Olympiastützpunkten zusammen arbeiten würde. Nach Aussage der NADA konnte diese bisher allen Anfragen von OSP zur Teilnahme an Präventionsveranstaltungen nachkommen. Dennoch wird seitens der PG D befürwortet, die Zusammenarbeit der NADA mit den OSP auf eine verbindliche Grundlage zu stellen. Inhalte einer derartigen Vereinbarung könnten neben der allgemeinen Zusammenarbeit in Präventionsangelegenheiten insbesondere auch gegenseitige Informationspflichten bei Dopingverstößen von Sportlerinnen und Sportlern oder Athletenbetreuern sein.

Eine bessere Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organisationen wird von den OSP in Bezug auf den Austausch und die gegenseitige Nutzbarmachung von leistungsdiagnostischen und medizinischen Daten der Sportlerinnen und Sportler, z.B. für Zielkontrollen, befürwortet. Ergebnisse aus leistungsdiagnostischen Untersuchungen werden grundsätzlich im OSP dokumentiert und den Trainerinnen und Trainern zur Verfügung gestellt. Athletinnen und Athleten und der jeweilige Bundessportfachverband erhalten auf Anforderung entsprechende Auskünfte. Manche Verbände haben darüber hinaus eine eigene Datenbank entwickelt, um systematisch die Trainingsdaten ihrer Bundeskaderathletinnen und -athleten zu erfassen. Zusätzlich besteht bei vielen Verbänden eine Kooperation mit dem Institut für angewandte Trainingswissenschaft in Leipzig. Dort wird eine zentrale Datenbank zur Erfassung der Leistungsentwicklung von Athletinnen und Athleten geführt. Eine Nutzung der Daten durch die NADA würde

allerdings eine Einverständniserklärung der jeweiligen Sportlerinnen und Sportler voraussetzen, die man jedoch ab einem gewissen Kaderstatus einfordern könnte.

4.1.4 Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung

Ein Widerruf der Zuwendungsbescheide gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG und eine Rückforderung von Fördermitteln wegen Unzulänglichkeiten in der Erfüllung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide ist nach den Feststellungen der PG D bei keinem Olympiastützpunkt angezeigt. Dies ergibt eine Abwägung der gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der für die Ermessensausübung maßgeblichen Kriterien, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Ziffer 3.7)

Sämtliche OSP nehmen nach den Feststellungen der Projektgruppe die Dopingbekämpfung ernst. Alle OSP unterstützen entsprechende Maßnahmen der Verbände, Landessportbünde oder anderer Sportorganisationen und engagieren sich zumindest ergänzend für einen sauberen Sport. Anhaltspunkte für eine strategische Förderung oder Duldung des Dopings wurden nicht festgestellt. Die benannten Unzulänglichkeiten in der Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen resultieren wie auch schon bei den Bundessportfachverbänden daraus, dass Umfang, Bedeutung und Anforderungen nicht erkannt oder unterschätzt wurden. Bei OSP kommt im Vergleich zu Bundessportfachverbänden noch hinzu, dass die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide sehr allgemein formuliert waren. OSP waren im Allgemeinen in der Vergangenheit auf sich selbst gestellt. Da sie keine Adressaten des NADA-Code sind, bestehen keine rechtlichen Bindungen oder Beziehungen zur NADA. Letztlich ist daher der Zuwendungsgeber selbst gefordert, seine Anforderungen an Olympiastützpunkte näher zu präzisieren. Dies wird mit der neu formulierten und ab dem Jahr 2008 verwendeten Anti-Doping-Klausel in den Zuwendungsbescheiden für Stützpunkte künftig umgesetzt. (siehe Ziffer 4.1 und 4.1.1.4 sowie *Anhang 5*).

Wie die Bundessportfachverbände sollten auch OSP an ihrem künftigen Bemühen bemessen werden, den festgestellten Defiziten abzuhelpfen. Der Zuwendungsgeber und der DOSB haben in ihrer Zielvereinbarung für das Jahr 2008 (*Anhang 7*) vereinbart, künftig verstärkt zur Koordinierung der Durchführung von Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zusammen zu arbeiten.

4.2 Bundesleistungszentren

Bei den vier bestehenden Bundesleistungszentren sind nicht nur die Trägerschaft, sondern auch die Aufgaben und Beschäftigungsverhältnisse völlig unterschiedlich geregelt. Da auch die Fördermittel des Bundes nicht einheitlich für die gleichen Fördergegenstände verwendet werden, ist es notwendig, jedes BLZ individuell zu betrachten.

4.2.1 Kienbaum

Zuwendungsmittel des Bundes werden hier direkt für den Betrieb des BLZ gewährt. Dazu gehört die Bereitstellung der Unterkünfte, Sportanlagen und die Verpflegung. Die Aufgabe des BLZ Kienbaum beschränkt sich somit darauf, die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, während das Training und die Betreuung der Athletinnen und Athleten nicht im Einflussbereich des BLZ liegt. Die medizinische und physiotherapeutische Betreuung erfolgt durch den OSP Berlin und die verbandsinternen Ärzte und Physiotherapeuten.

Das BLZ Kienbaum beschäftigt damit keine „Athletenbetreuer“ i.S.d. NADA-Code. Das vorhandene Personal ist ausschließlich für die Pflege und den Betrieb der Anlagen zuständig. Ein Verkauf oder jeglicher Handel mit Medikamenten durch die Mitarbeiter ist durch eine Dienst-anweisung ausdrücklich untersagt. Diese wurde auch als Zusatz in die Arbeitsverträge aufgenommen.

4.2.2 Duisburg

Das BLZ Duisburg stellt die erforderlichen Anlagen zur Ausübung des Kanu-Rennsports zur Verfügung. Unterkunft oder Verpflegung von Athletinnen oder Athleten gehören nicht zum Leistungsspektrum des BLZ.

Die Zuwendungen für das BLZ Duisburg richten sich an zwei Zuwendungsempfänger. Soweit es um die Anschaffung von technischen Geräten oder Fahrzeugen geht, erhält der Deutsche Kanu-Verband die Zuwendung. Soweit es den Betrieb des BLZ betrifft, erhält die Stadt Duisburg als Träger des BLZ einen Personalkostenzuschuss. Die Stadt Duisburg beschäftigt neben dem Betriebsleiter drei weitere Mitarbeiter, die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Sportstätten befasst sind. Zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen wurden diese Mitarbeiter bislang nicht verpflichtet.

4.2.3 Hennef

Das BLZ Hennef stellt wie auch das BLZ Kienbaum die zur Trainingsausübung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung (d.h. Sportstätten, Unterkunft, Verpflegung). Die medizinische oder physiotherapeutische Betreuung wird über die Verbände und OSP sicher gestellt.

Das BLZ Hennef beschäftigt daher ebenfalls keine Athletenbetreuer i.S.d. NADA-Code. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt es sich um Verwaltungsangestellte, Küchen- und Reinigungspersonal. Zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen wurden diese bislang nicht verpflichtet.

4.2.4 Warendorf

Träger des BLZ Warendorf ist das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei, welches gleichzeitig Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ist. Das BLZ Warendorf stellt und pflegt die Trainingsstätten der Reiter und hat die Aufgabe, ein regelmäßiges Lehrgangsangebot für Kaderangehörige und Veranstaltungen zur Kadersichtung zu organisieren. Die sport- und veterinärmedizinische Betreuung gehört ebenso zu den Aufgaben wie die Ausbildung und das Training von Pferden für die Kaderberittmachung. Auch die Championsvorbereitung und die Berufsausbildung von sieben Pferdewirten gehört zu den Aufgaben des BLZ. Dem BLZ ist kein Internatsbetrieb angegliedert, d.h. die Unterbringung und Verpflegung von Sportlerinnen und Sportlern zu Lehrgangsmaßnahmen erfolgt außerhalb des BLZ. Lediglich für Pferde besteht eine Einstellmöglichkeit. Die Betreuungsmaßnahmen für Lehrgänge und andere Veranstaltungen werden durch die Mitarbeiter des Bundessportfachverbands (der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) sowie in Kooperation mit dem OSP Westfalen sichergestellt. Das BLZ selbst beschäftigt neben dem Leiter einen Futtermeister, eine Verwaltungsangestellte, einen Betriebsleiter, sieben Auszubildende und ca. zehn Personen für die Stall- und Pferdepflege. In den Arbeitsverträgen dieser Personen sind keine Anti-Doping-Bestimmungen enthalten.

4.2.5 Zusammenfassendes Ergebnis und Bewertung

Zu den Aufgaben eines BLZ gehört im Gegensatz zu den Aufgaben der OSP nicht die direkte Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern. Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Code werden an BLZ nicht beschäftigt. Aus diesem Grund hat das Thema Dopingbekämpfung für BLZ grundsätzlich nur eine untergeordnete Bedeutung.

In den Zuwendungsbescheiden der vier Bundesleistungszentren Hennef, Warendorf, Kienbaum und Duisburg wurde bislang die gleiche Formulierung der Anti-Doping-Auflagen verwendet wie bei OSP. Darin wurden die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, wie z.B. den NADA-Code zu beachten (siehe *Anhang 2*). Angesichts der Besonderheiten von Bundesleistungszentren war den Leitern der BLZ bislang nicht erkennbar, welche inhaltliche Bedeutung dieser Klausel zukommen sollte. Eine nähere Konkretisierung durch den Zuwendungsgeber hat in der Vergangenheit nicht stattgefunden. Diese Klausel ist daher bislang weder vom Zuwendungsgeber noch von den Zuwendungsempfängern mit Leben erfüllt worden. Allein hieraus kann eine bewusste und absichtliche Unterstützung des Dopings durch BLZ nicht gefolgert werden. Insgesamt sind deshalb keine Ansatzpunkte für zuwendungsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen Zuwendungsempfängern gegeben.

Da grundsätzlich auch Personalausgaben bezuschusst werden und die am BLZ beschäftigten Personen zumindest losen Kontakt zu Athletinnen oder Athleten besitzen, sollte künftig nicht gänzlich auf eine Anti-Doping-Auflage im Zuwendungsbescheid verzichtet werden. Diese ist allerdings auf konkrete Forderungen zu beschränken. Insbesondere sind Beschäftigte durch das BLZ zu verpflichten, sich an Dopingmaßnahmen weder zu beteiligen noch das Doping zu unterstützen. Bei Zuwiderhandlungen sind arbeitsrechtliche Maßnahmen vorzusehen. Alle weiteren Auflagen in Zusammenhang mit Doping scheinen angesichts der geringen praktischen Bedeutung dieses Themas für Bundesleistungszentren entbehrlich. Im Zuwendungsbescheid für den Deutschen Kanu-Verband, der für das BLZ ausschließlich Fördermittel für die Anschaffung von Sportgeräten erhält, wäre eine Anti-Doping-Auflage sogar vollständig entbehrlich. Die ab dem Jahr 2008 verwendeten Anti-Doping-Auflagen in den Zuwendungsbescheiden für BLZ entsprechen denjenigen für OSP und geben künftig Anhaltspunkte für entsprechende Formulierungen in Arbeits- oder Dienstverträgen (vgl. Ziffer 4.1.1.4 sowie *Anhang 5*).

5. Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen von Zuwendungsempfängern für Forschungsprojekte und dem IAT

5.1 Forschungsprojekte

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft fördert als zentrale Einrichtung des Bundes derzeit 71 Projekte aus den Fachbereichen „Medizin, Dopinganalytik, Behindertensport“, „Sozial- und Verhaltenswissenschaft“ sowie „Trainings- und Bewegungswissenschaft“.

Die PG D hat im Rahmen ihres Prüfauftrags zehn Projekte aus dem Fachbereich „Medizin, Dopinganalytik und Behindertensport“ näher untersucht. Aufgrund der Dopinggeständnisse der Ärzte des Universitätsklinikums Freiburg Prof. Dr. Andreas Schmid, Dr. Lothar Heinrich und Dr. Georg Huber im Mai 2007 wurden die Projekte ausgewählt, die eine direkte Verbindung zu den geständigen Ärzten als Projektleiter oder Projektbeteiligte aufweisen. Zusätzlich wurden stichprobenhaft weitere Projekte der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg sowie drei Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass medizinische Untersuchungen in der benannten Abteilung stattgefunden haben, in die Prüfung mit einbezogen²². Die Zahlungen für die noch laufenden drei Projekte des Jahres 2007 der o. g. Abteilung waren im Juni 2007 zunächst ausgesetzt worden.

Die PG D hat bei den ausgewählten Projekten in erster Linie die Mittelverwendung im Hinblick auf etwaige Bezüge zum Doping untersucht. Zu diesem Zweck wurden zunächst die

²² Siehe hierzu im Einzelnen *Anhang 12*.

Belege für die einzelnen Projekte angefordert und ausgewertet. Im Ergebnis zeigten die vorgelegten Medikamentenabrechnungen keine Auffälligkeiten. Es fanden sich weder Wirkstoffe, die nach der WADA-Liste verboten sind, noch Medikamente, die für die Untersuchungen nicht notwendig erschienen. Unstimmigkeiten ergaben sich hingegen teilweise aus den Personalabrechnungen (fehlende Belege, Umbuchungen, etc.).

Bei den aktuellen Projekten aus dem Jahr 2007 hat - aufbauend auf den Erkenntnissen der PG D - das BISp im Oktober 2007 eine vertiefte Prüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden insbesondere Informationen zu den bei den Projekten eingesetzten Mitarbeitern und Partnern sowie zu Maßnahmen der Dopingprävention eingeholt, wobei der Einsatz der für die Projekte benannten Personen durch Vorlage entsprechender Belege verifiziert werden konnte. Bei der Vor-Ort-Prüfung durch das BISp erläuterte der Ärztliche Direktor der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Prof. Dr. Dickhuth, dass die Applikationen von Arzneimitteln im Rahmen der Forschungsprojekte dokumentiert werden und die verwendeten Mittel nur bei der Klinikapotheke beschafft werden könnten. Die in die betroffenen Projekte eingebundenen Mitarbeiter der Abteilung hätten – bis auf eine Ausnahme, bei der eine entsprechende Ergänzung zugesagt wurde – auf Veranlassung des BISp eine persönliche Anti-Doping-Erklärung unterzeichnet, die eine Bindung an die „Anti-Doping Richtlinien“ enthält.

Als Ergebnis der Prüfung bleibt festzuhalten, dass sich nach den Erkenntnissen der PG D keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, die eine weitere Aussetzung der Zahlung der bewilligten Zuwendungen gerechtfertigt hätten. Vor diesem Hintergrund wurden Ende Oktober 2007 die restlichen Mittel freigegeben.

Bei den aktuellen sowie den bereits abgeschlossenen Projekten, bei denen die Prüfung der Verwendungsnachweise noch aussteht, wird das BVA außerdem eine vollständige Belegprüfung durchführen.

5.2 Verstärkung der Rolle des BISp bei der Dopingbekämpfung

Die im Zwischenbericht empfohlene zusätzliche Planstelle A 15 wird voraussichtlich im 1. Quartal 2008 als Dauerstelle beim BISp im Wege der Umschichtung aus dem BMI-Haushalt eingerichtet werden. Hierdurch kann das Vorhaben des Direktors des BISp, das Fachgebiet „Dopingforschung“ aus dem Fachbereich I auszugliedern und an hervorgehobener Stelle eine eigenständige Stelle für „Dopingbekämpfung“ einzurichten, realisiert werden. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll im Bereich der Forschung zur Optimierung der Dopinganalytik und zur Prävention tätig werden und damit BMI/BVA in allen Fragen der Dopingbekämpfung beratend zur Seite stehen.

5.3 Institut für angewandte Trainingswissenschaft

Das IAT in Leipzig befasst sich interdisziplinär mit den individuellen Voraussetzungen sportlicher Leistungen und deren sportartspezifischer Ausprägung. Das Handeln des Instituts ist darauf gerichtet, durch das Erschließen von Leistungsreserven Sportlerinnen und Sportler so zu unterstützen, dass sie im Höchstleistungsalter international konkurrenzfähige Leistungen erzielen.

Das IAT ist – ähnlich wie Stützpunkte – kein direkter Adressat des NADA-Code, so dass die Bestimmungen der Anti-Doping-Klausel des Zuwendungsbescheides (vgl. *Anhang 2*) ausgelegt werden müssen.

Die Arbeitsverträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IAT enthielten bislang lediglich eine auf die Vergangenheit bezogene Erklärung, mit der der Arbeitnehmer u.a. versichert, sich zu keiner Zeit aktiv an der Dopingforschung oder an der Anwendung von regelwidrig leistungsstimulierenden Substanzen beteiligt zu haben. Die Bestimmungen wurden zwischenzeitlich zukunftsgerichtet erweitert und im Oktober 2007 in den Arbeitsverträgen verankert.

Mit dem Universitätsklinikum Freiburg, Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin, bestand ein Kooperationsvertrag über die gemeinsame Finanzierung der ärztlichen Leiterstelle am IAT. Das IAT verfügt selbst räumlich und personell nur über eine kleine Abteilung Sportmedizin (1 Leiter, 2 Mediziner), die die wichtigsten praktischen Anforderungen in der Unterstützung des individuellen Trainingsprozesses abdeckt. Der Transfer von sportmedizinischem Wissen aus dem wissenschaftlichen Bereich für den Spitzensport sollte durch die Kooperation mit dem Universitätsklinikum Freiburg sichergestellt werden. Die Stelle war beim Universitätsklinikum eingerichtet und in der Vergangenheit mit Dr. Lothar Heinrich besetzt. Die Kooperation mit der sportmedizinischen Abteilung des Universitätsklinikums Freiburg wurde nach Bekanntwerden der erhobenen Dopingvorwürfe in Abstimmung mit dem BMI sofort beendet. Die Leiterstelle soll künftig anderweitig besetzt werden.

6. Dopingbekämpfung bei Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll

Auch der Bereich der Spitzensportförderung bei Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll wurde von der PG D im Hinblick auf den Anti-Doping-Kampf im Zuge ihrer Arbeit näher beleuchtet. Um hier ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen zu gewährleisten, findet zwischen den verantwortlichen Ressorts²³ ein regelmäßiger intensiver Austausch auf Fachebene unter Fe-

²³ Im Einzelnen sind dies das Bundesministerium des Innern (BMI), verantwortlich für die Bundespolizei, das Bundesministerium der Finanzen (BMF), verantwortlich für das Zoll Ski Team, sowie das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), verantwortlich für die Bundeswehr.

derführung des BMI statt. In diesem Rahmen wird über konkret anstehende Maßnahmen diskutiert und bestehende Instrumentarien werden so weit wie möglich aufeinander abgestimmt.

Alle Athletinnen und Athleten, die in den genannten Bereichen gefördert werden, haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Versicherung unterzeichnet, mit der sie sich zu einem sauberen Sport bekennen, sich verpflichten, niemals zu dopen sowie bei Zuwiderhandlung die Ergreifung von dienstrechtlichen Maßnahmen akzeptieren (vgl. *Anhang 13*). Zusätzlich wird eine jährliche aktenkundige Belehrung der Sportlerinnen und Sportler durchgeführt, welche ebenfalls die Verpflichtung zu einem dopingfreien Sport beinhaltet und auf mögliche Konsequenzen hinweist. Die Texte sowie die Verfahrensabläufe werden gegenwärtig von den drei betroffenen Ressorts im o. g. Rahmen ausgetauscht, um mögliche Vereinheitlichungsmöglichkeiten auszuloten.

Dopingvergehen würden neben einem sportrechtlichen Verfahren, für das der jeweilige Spitzenverband zuständig wäre, für Spitzensportlerinnen und Sportler der Bundespolizei, der Bundeswehr und des Zolls auch disziplinarrechtliche Konsequenzen haben, welche vom Ausgang des erstgenannten Verfahrens abhängig wären. Sollte es zu einer Wettkampfsperre kommen²⁴, würden in jedem Fall auch disziplinarrechtliche Maßnahmen, die je nach den Umständen des Einzelfalls bis hin zu einer Entlassung aus dem Dienst führen können, ergriffen werden. Auch die Sportförderung würde bei Vorliegen einer Sperre ausgesetzt werden.

Mögliche Formulierungen von Anti-Doping-Erklärungen für Trainer, Physiotherapeuten und sonstige Betreuer werden gegenwärtig zwischen den o. g. Ressorts abgestimmt und sollen in Kürze unterzeichnet werden. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kündigungsklauseln in Dienst- und Arbeitsverträge, wobei die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für Beamte und Angestellte zu berücksichtigen sind.

In den Gesprächen mit BMI, BMF und BMVg wurde deutlich, dass es hilfreich wäre, wenn die Verbände die Dienststellen automatisch über festgestellte Dopingvergehen der Sportlerinnen und Sportler sowie über Meldepflichtverstöße unterrichten würden. Diese Anregung wurde vom BMI aufgegriffen und im Rahmen der Neuformulierung der Zuwendungsbescheide umgesetzt. Die Verbände müssen demnach nunmehr bei Athletinnen und Athleten, die im Bundesdienst stehen, den Dienstherren u.a. über Meldepflichtverstöße sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen unterrichten (vgl. *Anhang 5*).

²⁴ Diese wird vor allem bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses (Art. 11.3 NADA-Code) sowie bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem Meldepflichtverstoß (Art. 11.5 NADA-Code) ausgesprochen (weitere Fälle siehe Art. 11 NADA Code).

Anhänge

Sportfachverbände		
Bundeszuwendungen 2007 in EURO - Jahresplanung		
Olympisch		
1	Ruderverband	2.195.472
2	Schwimm-Verband	1.767.770
3	Radfahrer-Bund	1.681.740
4	Segler-Verband	476.100
5	Leichtathletik-Verband	1.614.158
6	Kanu-Verband	1.285.645
7	Fechter-Bund	999.420
8	Hockey-Bund	1.006.060
9	Schützen-Bund	769.100
10	Volleyball-Verband	632.350
11	Judo-Bund	551.860
12	Turner-Bund	543.659
13	Ringer-Bund	538.028
14	Reiterl.Vereinigung	418.020
15	Boxsportverband	409.335
16	Tischtennis-Bund	284.500
17	Basketball-Bund	272.500
18	Taekwondo Union	258.786
19	Triathlon-Union	255.329
20	Badminton-Verband	225.018
21	Gewichtheber-Verband	227.665
22	Verband f. Modernen Fünfkampf	83.400
23	Baseball und Softball Verband	170.900
24	Handball-Bund	154.500
Zwischensumme		16.821.315
1	Bob- und Schlitten Verband	1.171.788
2	Eisschnellauf-Gemeinschaft	570.000
3	Snowboard Verband	336.000
4	Eislauf-Union	258.000
5	Curling-Verband	175.552
6	Eishockey-Bund	150.000
Zwischensumme		2.661.340
Summe olymp. Verbände		19.482.655
Deutscher Behindertensportverband		1.912.990

Sportfachverbände		
Bundeszuzendungen 2007 in EURO - Leistungssportpersonal		
Olympisch		
1	Ruderverband	1.026.000
2	Schwimm-Verband	1.408.000
3	Radfahrer-Bund	715.000
4	Segler-Verband	400.000
5	Leichtathletik-Verband	2.250.000
6	Kanu-Verband	976.000
7	Fechter-Bund	992.000
8	Hockey-Bund	435.000
9	Schützen-Bund	718.000
10	Volleyball-Verband	478.000
11	Judo-Bund	496.000
12	Turner-Bund	970.000
13	Ringer-Bund	450.000
14	Reiterl.Vereinigung	655.700
15	Boxsportverband	464.000
16	Tischtennis-Bund	398.000
17	Basketball-Bund	274.000
18	Taekwondo Union	180.000
19	Triathlon-Union	250.000
20	Badminton-Verband	190.000
21	Gewichtheber-Verband	344.000
22	Verband f. Modernen Fünfkampf	202.000
23	Baseball und Softball Verband	155.000
24	Handball-Bund	195.000
	Zwischensumme	14.621.700
1	Bob- und Schlitten Verband	996.500
2	Eisschnellauf-Gemeinschaft	770.000
3	Snowboard Verband	360.000
4	Eislauf-Union	394.300
5	Curling-Verband	139.500
6	Eishockey-Bund	217.700
	Zwischensumme	2.878.000
	Summe olymp. Verbände	17.499.700
	Deutscher Behindertensportverband	386.131

Olympiastützpunkte/Bundesleistungszentren

Bundeszuwendungen 2007 in EURO

Olympiastützpunkte

1	Berlin	3.621.960
2	Bayern	3.209.421
3	Chemnitz/Dresden	1.769.809
4	Cottbus/Frankfurt(O.)	1.642.240
5	Westfalen	1.595.310
6	Thüringen	1.531.538
7	Potsdam	1.441.190
8	Köln/Bonn/Leverkusen	1.144.395
9	Rhein-Neckar	1.117.475
10	Frankfurt/M	1.049.336
11	Tauberbischofsheim	1.024.062
12	Mecklenburg-Vorpommern	1.004.755
13	Magdeburg/Halle	1.000.803
14	Leipzig	787.710
15	Niedersachsen	598.596
16	Stuttgart	557.245
17	Rhein-Ruhr	531.959
18	Hamburg/Schl.-Hols.	519.135
19	Freiburg/Schwarzwald	409.210
20	Rheinland-Pfalz/Saarland	390.840
Insgesamt		24.946.989
Sommer		19.146.010
Winter		5.800.979
Bundesleistungszentren		
1	Kienbaum	960.000
2	Warendorf	488.000
3	Hennef	175.000
4	Duisburg	49.415
Insgesamt		1.672.415

Förderbereich	Wortlaut der im Jahr 2007 verwendeten Anti-Doping-Klauseln
Sportfachverband Jahresplanung	<p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportlerinnen und Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Bundessportfachverbandes bei der Dopingbekämpfung voraus. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bundessportfachverband mit seinen Kaderathletinnen und -athleten am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teilnimmt, das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) annimmt und umsetzt. Weiter hat er die ihm aus dem NADA-Code und aus sonstigen Regelungen obliegenden Aufgaben insbesondere für die Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Sanktionierung von Dopingverstößen, die Meldepflichten, die Aufnahme der Anti-Doping-Klausel in Arbeits- und Dienstverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals zu erfüllen.</p> <p>Der Verband ist darüber hinaus verpflichtet, nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses zu ermitteln, ob ein Betreuer (d.h. jede Person, die den Athleten bei seiner Sportausübung unterstützt, z.B. Arzt, Physiotherapeut, Trainer usw.) bei dem Dopingverstoß mitgewirkt hat. Bei dem Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 6a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Bundessportfachverband verpflichtet, eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen.</p> <p>Der Verband hat die NADA über die Erstattung einer Anzeige und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie über das Ergebnis des verbandsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Ein Verstoß des Bundessportfachverbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung bzw. Einstellung.</p> <p>Aus den Ihnen bewilligten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtliche Personen beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport den Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>
Sportfachverband Leistungssportpersonal	<p>Bedingung der Bewilligung ist, dass Ihr Verband dem Dopingkontrollsystem der NADA angehört. In die Arbeits- oder Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals sind – soweit noch nicht geschehen – Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p>
Olympiastützpunkt/ Bundesleistungszentrum	<p>Die „Rahmen-Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzenden oder hinzutretenden Vorschriften der WADA bzw. NADA sind zu beachten.</p>
Institut für angewandte Trainingswissenschaft	<p>In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter sind – soweit noch nicht geschehen - Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p> <p>Zudem ist in die Arbeitsverträge eine Klausel aufzunehmen, wonach ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auch dann gegeben ist, wenn eine Verwicklung in Doping-Praktiken der ehemaligen DDR verschwiegen wurde. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat eine schriftliche Erklärung als Bestandteil des Arbeitsvertrages abzugeben, dass entsprechende Handlungen in ihrer / seiner Person nicht vorliegen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>
Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte¹	<p>Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft setzt sich für einen sauberen Sport ein. Dies gilt auch für die Forschung. Daher zieht ein Verstoß gegen gesetzliche Regeln der Dopingbekämpfung und Regelungen des NADA-Code im personalen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben eine Rückforderung der zugewendeten Mittel nach sich.</p>

¹ Diese Anti-Doping-Klausel wurde im Jahr 2007 neu entwickelt und wird auch im Jahr 2008 verwendet werden.

D. Abschließende Bewertung¹

Im Rahmen unseres Gutachtens haben wir folgende Problembereiche bei den Verbänden ausgemacht, die wir – stichpunktartig – wie folgt umschreiben möchten (für die Details, siehe oben):

- **Rechtsgrundlage:** Mitunter wird das Verbandsregelwerk zur Dopingbekämpfung zum Satzungsbestandteil erklärt, teilweise hat das Regelwerk den Status einer vereinsrechtlichen Nebenordnung. Für die meisten Verbände besteht keine Notwendigkeit, die Regelwerke zum Satzungsbestandteil zu erklären, da die Sportler ohnehin nicht Mitglieder im Verband sind und daher der vereinsrechtliche „Wesentlichkeitsgrundsatz“ ihnen gegenüber keine Anwendung findet. Ausreichend ist insoweit eine vereinsrechtliche Nebenordnung, was den Vorteil birgt, dass deren Inkrafttreten autonom von dem Verband bestimmt werden kann und es auf eine Eintragung im Vereinsregister nicht ankommt.
- **Anpassungsfähigkeit:** Mitunter sind die Zuständigkeiten der Änderungen des Anti-Doping-Regelwerks „unglücklich“ geregelt. Gerade in der Dopingbekämpfung ist es notwendig, schnell auf Probleme in der Praxis bzw. Änderungen der übergeordneten Regelwerke reagieren zu können. Vorschriften, die das Anti-Doping-Regelwerk in die Obhut von Verbandsorganen stellen, die alle zwei Jahre oder nur einmal im Jahr tagen, weisen die benötigte Anpassungsfähigkeit nicht auf. Dies gilt umso mehr als die Sitzungsplanung dieser Organe zumeist einen weiten zeitlichen Vorlauf hat, insbesondere müssen die Unterlagen für die Tagesordnung dieser Sitzungen oftmals viele Wochen vorher versandt werden.
- **Regelungstechnik:** Vorschriften zur Dopingbekämpfung finden sich bei den Verbänden oftmals auf verschiedenen Ebenen, nämlich in der Satzung, in dem eigentlichen Anti-Doping Regelwerk (das teils Satzungsbestandteil, teils Nebenordnung ist), in Rechts- und Verfahrensordnungen (die überwiegend Satzungsbestandteil sind) sowie in Lizenz- und Athletenvereinbarungen. Das alles erscheint mitunter sehr kompliziert und für den Adressaten der Regelungen (den Sportler) nur schwer durchschaubar. Dies gilt umso mehr, als die Verbände darüber hinaus mit teilweisen oder pauschalen Verweisungen auf andere Regelungen arbeiten. Diese Art der Regelungstechnik steht im Spannungsverhältnis mit dem
 - **Bestimmtheitsgrundsatz** zum Schutz des Regeladressaten und
 - birgt darüber hinaus die erhebliche Gefahr von **Regelungskonflikten**.
- **Bindung des Regelungsadressaten:** Die Verbände sehen zumeist vor, dass die Regelunterworfenen mithilfe besonderer Individualvereinbarungen in Form von Athletenvereinbarungen, Lizenzverträgen oder Startpässen an das jeweilige Anti-Doping Regelwerk gebunden werden. Diese Individualvereinbarungen lagen dem Prüfungsauftrag in aller Regel nicht vor und konnten daher auch nicht untersucht werden. Unterschiede zwischen den Lösungsansätzen der verschiedenen Verbände zeigten sich hier ua aber im Hinblick auf den Zeitpunkt der Regelbindung (Bindung mit oder schon vor dem Zugang der Erklärung beim Verband). Weitgehend ungeklärt ist, in welcher Form „Hauptamtliche“ und sonstige Betreuer auf das Ziel der Dopingbekämpfung in den Verbänden verpflichtet werden. Dienst- und Arbeitsverträge lagen dem Prüfauftrag nicht bei.
- **Abgleich der materiellen Bestimmungen:** Bei dem Abgleich der „materiellen Bestimmungen“ zwischen dem NADA-Code und den Verbandsregeln haben sich

¹ Auszug Haas/Haug: Gutachten zur Umsetzung des NADA-Code durch nationale Sportfachverbände vom 16.07.2007

mitunter erhebliche Diskrepanzen gezeigt. Dies gilt auch für Verbände, die – angeblich – den NADA-Code ihrer Ausarbeitung zugrunde gelegt haben. Als besonders gravierend wurden in dem vorliegenden Gutachten Abweichungen bewertet, die sich auf die Dopingdefinition, die Liste der verbotenen Substanzen und den Strafenkatalog beziehen. Hierbei handelt es sich um das „Herzstück“ des NADA-Code. Hier kann es keine sportartspezifischen Umstände geben, die ein Abgehen von diesen Vorgaben des NADA-Code rechtfertigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der NADA-Code die Vorgaben des WADC umsetzt. Dieser ist darauf ausgerichtet, die Dopingbekämpfung weltweit zu harmonisieren. Dies bedingt, dass die Vorgaben des WADC (und des NADA-Code, soweit dieser den WADC umsetzt) nicht nur als Mindest-, sondern gleichzeitig auch als Höchststandard anzusehen sind.

- **Schiedsgerichtsbarkeit:** Der WADC und der NADA-Code verlangen von den Verbänden die flächendeckende Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit in Dopingstreitigkeiten. Dieser Vorgabe sind die Verbände in aller Regel nicht nachgekommen. Dabei fällt zunächst auf, dass den meisten Verbänden schon der Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit fremd ist. Gemeint ist damit die Schiedsgerichtsbarkeit iS der §§ 1025 ff. ZPO. Allein die Bezeichnung eines Spruchkörpers als „Schiedsgericht“ macht diesen noch nicht zu einem solchen iS der ZPO. Insoweit besteht ein hoher Aufklärungs- und Hilfsbedarf zugunsten der Verbände, um diese Vorgaben des NADA-Code und des WADC umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Sportler (uU die sonstigen Verantwortlichen) an die schiedsgerichtliche Entscheidungszuständigkeit gebunden werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Problematik ist Eile geboten; denn die verfahrensrechtliche Durchsetzung des NADA-Code im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit stellt einen wesentlichen und entscheidenden Baustein in der Dopingbekämpfung dar.
- **Ausblick:** Die Umsetzung des NADA-Code durch die (hier geprüften) Verbände ist von dem Wunsch geprägt, eine „eigenständige“ Lösung für die Dopingbekämpfung zu finden. Kein Lösungsweg der Verbände gleicht dem anderen. Diese Art der „rechtlichen Selbstverwirklichung“ ist ohne Mehrwert. Warum die Verbände bei der Umsetzung des NADA-Code nicht den Wortlaut, die Struktur und den Aufbau des NADA-Code übernehmen (soweit nicht verbandspezifische Besonderheiten ein Abgehen erzwingen), ist schlichtweg unerfindlich. Ein solches Vorgehen riskiert nur Regelungskonflikte und Umsetzungsdefizite und macht darüber hinaus auch einen fruchtbaren Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbänden unmöglich. Eine Harmonisierung der Regeln könnte hier zu vielen Synergieeffekten führen (einheitliche Rechtsprechung, Anpassungen der Regelwerke an veränderte Umweltbedingungen, etc.). Auch eine Überprüfung der Verbandsregelwerke, ob und inwieweit sie den NADA-Code umgesetzt haben, würde hierdurch erheblich vereinfacht. In Zukunft sollte sichergestellt werden, dass der NADA-Code das Instrument für die „best governance“ in der Dopingbekämpfung ist. Die Verbände wären zwar nicht gezwungen, den NADA-Code in jeglicher Hinsicht wort- und strukturgleich in ihr Regelwerk zu übernehmen. Die Verbände sollten aber gezwungen sein, offenzulegen und zu erklären, warum sie von dem NADA-Code abweichen. Das Motto sollte also – vergleichbar dem „Corporate Governance Code“ – in Zukunft lauten „comply or explain“. Schließlich wird angeregt, zumindest im Hinblick auf das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit schnellstmöglich Kontakt mit den Verbänden aufzunehmen, um zügig eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.



Ehren- und Verpflichtungserklärung für Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

Vor dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) / dem Sportfachverband X erkläre ich daher:

1. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler dar, sondern es ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
2. Ich habe zu keinem Zeitpunkt Sportlerinnen oder Sportlern Substanzen weitergegeben, zugänglich gemacht, rezeptiert oder appliziert oder Methoden angewandt, die gegen die jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.
3. Ich werde auch in Zukunft die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers schützen und mich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen. Ich erkenne die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA- und den NADA-Code an. Mir ist die Neufassung des § 6 a des Arzneimittelgesetzes bekannt, dem zufolge u.a. der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln strafbar ist.
4. Ich erkenne an, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - a) Nichtentsendung zu den Olympischen Spielen bzw. Entzug der Akkreditierung;

- b) Rückforderung der Entsendungskosten;
- c) Zahlung eines Geldbetrages an die Fördergesellschaft der Nationalen Anti-Doping Agentur e.V. bis zur Höhe von 10.000 Euro, den der DOSB / Sportfachverband X nach billigem Ermessen festsetzt;
- d) Strafanzeige.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung weitere Sanktionen der Verbände oder meines Arbeitgebers auslösen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

DOSB / Sportfachverband X

Bundesministerium des Innern

R e f e r a t SP 2

Anti-Doping Zuwendungsklausel "Sportfachverbände"

Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Dopingbekämpfung des Zuwendungsempfängers voraus. Hierzu gehören insbesondere die Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes sowie die uneingeschränkte Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).

Im Rahmen der Umsetzung des NADA-Codes ist unter anderem sicherzustellen, dass Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADA-Code) dem NADA-Code und allen sonstigen für den jeweiligen Verband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese ist eine rechtliche Möglichkeit vorzusehen, die Zusammenarbeit mit dem Athletenbetreuer unverzüglich zu beenden; bei Verträgen ist ein Recht zur fristlosen Kündigung zu vereinbaren.

Das übrige für den Verband tätige haupt- und nebenamtliche Personal ist rechtlich in schriftlicher Form dazu zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verband nach sich zieht.

Nach Bekannt werden eines positiven Analyseergebnisses hat der Zuwendungsempfänger zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte des Zuwendungsempfängers bei dem Dopingverstoß mitgewirkt haben, sowie unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

1. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz hinweisen,
2. der NADA über eine Mitteilung an die StA nach Nr. 1 und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
3. dem Dienstherrn, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Nr. 1 und 2 und über Meldepflichtverstöße sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

4. dem betreuenden Olympiastützpunkt über ein positives Analyseergebnis oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer.

Sofern ein(e) Athletin/Athlet an einer von Bund geförderten Wettkampfmaßnahme teilnimmt und des Dopings überführt wird, hat der Bundessportfachverband von der Athletin bzw. dem Athleten die anteiligen Maßnahmekosten zurückzufordern. Die Bundeszuwendung mindert sich entsprechend.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Durchführung der von der NADA in der Trainingskontrollvereinbarung vorgegebenen Anzahl von Dopingkontrollen. Sollten, aus Gründen die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, weniger Kontrollen durchgeführt werden, wird die jährliche Gesamtzuwendung mindestens um die Entnahmekosten für die nicht vorgenommenen Kontrollen reduziert.

Bundesministerium des Innern

R e f e r a t SP 2

Anti-Doping Zuwendungsklausel „OSP, BLZ, IAT, FES und Entsendung zu Sportgroßereignissen“

Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei der Dopingbekämpfung voraus. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Beachtung des NADA- Codes, die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich des Zuwendungsempfängers sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, insbesondere der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der Sportfachverbände.

Für Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADA-Code), die für den Zuwendungsempfänger tätig sind, ist rechtlich in schriftlicher Form festzulegen, dass die Mitwirkung bei den in Art. 2 NADA-Code genannten Doping-Verstößen grobe Pflichtverletzungen darstellen, die zu einer fristlosen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Zusammenarbeit führen können. Die Beweislastregeln des Art. 3 NADA-Code und die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA gemäß Art. 4 NADA-Code sind auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis für anwendbar und verbindlich zu erklären.

Das übrige haupt- und nebenamtliche Personal ist rechtlich in schriftlicher Form zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger nach sich zieht.

Nach Bekannt werden eines positiven Analyseergebnisses bei einem betreuten Sportler hat der Zuwendungsempfänger zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte des Zuwendungsempfängers bei dem Dopingverstoß mitgewirkt haben, sowie unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

1. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz hinweisen,

2. der NADA sowie dem betroffenen Sportfachverband über Anhaltspunkte für einen Dopingverstoß sowie über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Nr. 1.

Zusatz bei Entsenderegelungen:

Durch entsprechende Entsendungsregelungen sind des Dopings überführte Mitglieder der Mannschaften solcher Sportgroßereignisse, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden, zur Erstattung der auf sie entfallenden Entsendekosten zu verpflichten. Die Bundeszuwendung mindert sich entsprechend.

Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung.



Nominierungsgrundsätze

I. Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Peking 2008

1. Namentliche Nominierung

Die namentliche Nominierung der Mitglieder der Olympiamannschaft Peking 2008 wird vom Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vorgenommen. In Ausnahmefällen kann das DOSB-Präsidium Entscheidungen in vorab festzulegender Form delegieren.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Das eigenständige Erreichen von Quoten-/Startplätzen gem. der vom IOC gemeinsam mit den Internationalen Verbänden vorgegebenen Kriterien bzw. die Erfüllung von Qualifikationsleistungen ist notwendige Voraussetzung für eine Olympiateilnahme. Dies allein stellt jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Nominierung dar.
- 2.2 Voraussetzung für eine mannschafts- bzw. disziplinbezogene und für eine namentliche Benennung ist grundsätzlich der Leistungsnachweis einer begründeten Endkampfchance bei den Olympischen Spielen Peking 2008. Diese muss für jeden Spitzenverband sportartspezifisch jedoch unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Olympiamannschaft erarbeitet und abgestimmt werden. Dabei ist die ausschließliche Orientierung an der Platzierung in der unbereinigten bzw. bereinigten Weltrangliste nicht ausreichend.
- 2.3 Die Sportspielmannschaften (Fußball, Basketball, Handball, Volleyball, Beach-Volleyball, Hockey, Wasserball, Softball, Baseball) und werden grundsätzlich bei erfolgreicher Qualifikation für die Olympischen Turniere gemeldet.
- 2.4 Quoten-Startplätze, die bei vorolympischen Weltmeisterschaften mit einer Platzierung unter den ersten 12 in Einzelwettbewerben oder unter den ersten acht in Mannschaftswettbewerben erreicht werden, sollen grundsätzlich wahrgenommen werden.

- 2.5 In zeitlicher Nähe zu den Olympischen Spielen muss eine Leistungsbestätigung erbracht werden. Diese ist in den u.g. sportartspezifischen Nominierungskriterien festzulegen.
- 2.6 Durch Absage/Zurückziehen von Quotenplätzen anderer Nationen können grundsätzlich keine Nachrücker zur Nominierung vorgeschlagen werden.

3. Sportartspezifische Nominierungskriterien

Die sportartspezifischen Nominierungskriterien, insbesondere die nationalen Anforderungen zur Besetzung der nicht an Personen gebundenen Quoten-/Startplätze, müssen – im Sinne einer optimalen Olympiavorbereitung – bis zum 01. August 2007 für jeden olympischen Sommersportsverband festgelegt sein. Die inhaltliche Ausarbeitung der Kriterien erfolgt gemeinsam zwischen dem Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB, den Spitzenverbänden und den betreffenden Aktivensprechern der Verbände/Disziplinen.

4. Anti-Doping-Bestimmungen

- 4.1. Im Sinne der Gleichbehandlung der Olympiateilnehmerinnen und –teilnehmer müssen sich alle Athletinnen und Athleten, die für eine Nominierung in Frage kommen, dem von der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) organisierten Trainingskontrollsystem spätestens ab 1. Juli 2007 anschließen und das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes bzw. das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Letzteres gilt ebenfalls für die nationalen Sportfachverbände.
- 4.2. Eine Definition des einzubeziehenden Kreises erfolgt spätestens bis 1. Juni 2007 durch den jeweiligen Fachverband in Abstimmung mit dem DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport unter Mitarbeit der Aktivensprecher der betreffenden Verbände.

Die namentliche Meldung der dem Kreis angehörenden Olympiakandidaten/innen gegenüber der NADA und die Information über die jeweiligen aktuellen Adressen gemäß den Vorschriften des Anti-Doping-Regelwerks der NADA bzw. des World Anti Doping Codes liegen in der Verantwortung der Verbände.

- 4.3 Athletinnen und Athleten, die sich nicht bis spätestens 1. Juli 2007 dem Trainingskontrollsystem angeschlossen haben und nicht die in Ziff. 4.1 aufgeführten Regelwerke akzeptiert haben, können grundsätzlich nicht für die Olympischen Spiele 2008 nominiert werden. Über Ausnahmen entscheidet das DOSB-Präsidium.
- 4.4 Der DOSB beauftragt die NADA, die Trainingskontrollen (out of competition controls) im Vorfeld der Olympischen Spiele für die Olympiamannschaftskandidaten/innen verstärkt durchzuführen.

- 4.5 Es obliegt den Verbänden, sämtliche für eine Olympiateilnahme in Frage kommenden Athleten/innen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit einer Einbeziehung in das Trainingskontrollsystem zu informieren. Hierfür in Betracht kommt, neben individuellen Anschreiben, insbesondere die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder den verbandseigenen Internetseiten. Soweit die Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athleten/innen hieraus keine Nachteile erwachsen.

5. Einzelfallnominierung bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

- 5.1. Grundsätzlich können der Olympiamannschaft keine Athleten/innen angehören, denen im Zeitraum vom 01. September 2004 bis unmittelbar vor Beginn ihrer olympischen Wettkämpfe in 2008 ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbandes und/oder der NADA nachgewiesen wurde. Mit gleicher Wirkung werden Geständnisse zu Dopingverstößen behandelt.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Meldepflicht, die zu einer Sperre führen, können die betroffenen Athleten/innen und/oder die dafür verantwortlichen Funktionsträger/innen der Verbände grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft benannt werden. Im Einzelfall kann das DOSB-Präsidium nach Prüfung eine gesonderte Entscheidung gem. Ziff. 5.2. treffen.

Eine Einzelfallentscheidung ist in den Fällen erforderlich, in denen das Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem Athleten/der Athletin jedoch aufgrund einer positiven A-Probe oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA gemacht wird.

- 5.2 Das DOSB-Präsidium kann im Einzelfall nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung der unter 5.1. aufgeführten Athleten treffen. Der nationale Sportfachverband hat diese sog. „Einzelfallentscheidung“ rechtzeitig vor der für die Nominierung zuständigen Präsidiumssitzung des DOSB bei diesem unter Vorlage aller für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumenten (Laborberichte, Stellungnahme des Athleten, usw.) zu beantragen.
- 5.3 Funktionsträger/innen, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft nominiert werden. Im Einzelfall kann das DOSB-Präsidium nach Prüfung eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere auch für Funktionsträger/innen, die in früheren Jahren als Athleten/innen des Dopings überführt worden sind.

6. Überprüfung der Mitglieder der Olympiamannschaft Peking 2008 nach dem Stasi-Unterlagengesetz

Im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele Peking 2008 wird der DOSB den zur Nominierung in Frage kommenden Kreis von Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern der Leitungen von Teilmannschaften, Ärztinnen und Ärzten, Trainerinnen und Trainern, leitenden Physiotherapeutinnen und –Therapeuten, und - soweit vorhanden – leitendem technischen Personal auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen. Das Verfahren orientiert sich dabei an der Neufassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 21.12.2006.

Eine Nominierung zu den Olympischen Sommerspielen Peking 2008 ist nur möglich, wenn die Überprüfung zu keinem belastenden Ergebnis führt. Das Präsidium entscheidet im Einzelfall nach Anhörung des Unabhängigen Gremiums des DOSB für Stasi-Fragen.

II. Teilnahme an den Olympischen Spielen Peking 2008

Voraussetzung

Voraussetzung für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen ist die Unterzeichnung der „Entry Form – Eligibility Conditions“ des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen DOSB und Athlet/in (Rückforderung der Entsendekosten bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen von WADA, NADA und/oder DOSB).

Beschlossen vom Präsidium des DOSB auf seinen Sitzungen vom 13.03.2007 und 24.07.2007 in Frankfurt am Main.



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium des Innern (BMI, Abt. SP)

und dem

Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

hinsichtlich der

Zusammenarbeit

im Rahmen der Spitzensportförderung

I. Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner

Mit der Förderung des Spitzensports verfolgen die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenz des Bundes und der DOSB laut seiner Satzung das Ziel, die Chancen für ein erfolgreiches Abschneiden deutscher Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bei internationalen Wettkämpfen zu erhalten sowie den Stellenwert des Spitzensports in Deutschland zu sichern. Im Vordergrund stehen dabei die Olympischen Spiele, die Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie die World Games.

Das Bundesministerium des Innern fördert im Bereich des Spitzensports einschließlich des Leistungssports von Menschen mit Behinderung und der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung u. a.

- die Durchführung von Leistungssportmaßnahmen, die Beschäftigung von Trainerinnen/Trainern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Spitzensportmanagements der Bundessportfachverbände sowie das Stützpunktsystem, insbesondere die Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren,
- die Organisation von Sportgroßveranstaltungen in Deutschland,
- die Programme der Trainer- und Führungsakademie,
- die Institute für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES),
- Leistungssportprojekte des DOSB,
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings sowie
- den Sportstättenbau

und gewährt Zuwendungen zu den Entsendungskosten zu den Olympischen und Paralympischen Spielen.

Das BMI trifft in diesem Zusammenhang sportpolitische Grundsatz- und Einzelentscheidungen, insbesondere im Hinblick auf das Bundesinteresse, hinsichtlich Art und Umfang der Förderung. Zur Umsetzung bedient sich das BMI des Bundesverwaltungsamtes sowie des Bundesinstituts für Sportwissenschaften und wirkt mit der Nationalen Anti-Doping Agentur zusammen.

Der Deutsche Olympische Sportbund steuert die Elemente des Spitzensportsystems insbesondere durch

- Entwicklung von Zielen, die vom Spitzensportsystem insgesamt und in den einzelnen Sportarten im olympischen Zyklus erreicht werden sollen;

- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden;
- sportfachliche Festlegungen als Grundlage für sportpolitische Entscheidungen;
- Situationsanalysen für den deutschen Spitzensport insgesamt und jede Sportart und -disziplin der Bundessportfachverbände unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen im Spitzensport, insbesondere zu Beginn eines olympischen Zyklus;
- Feststellung der Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen, technischen, infrastrukturellen und finanziellen Ressourcen für die Zielerreichung notwendig sind;
- Koordinierung der sportfachlichen Durchführung der Spitzensportmaßnahmen, insbesondere im Verbands- und Stützpunktbereich;
- das Wissenschaftliche Verbundssystem Leistungssport (IAT, FES, TA) und die Führungsakademie;
- Koordinierung der Durchführung von Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des NADA-Codes in die Verbandssatzungen und dessen strikte Beachtung bei allen Maßnahmen der Verbände;
- Überprüfung der Zielerreichung und Bewertung der Instrumente des Spitzensportsystems im Hinblick auf Wirksamkeit und Effizienz.

II. Gegenstand der Zielvereinbarung

Gegenstand dieser Zielvereinbarung ist die

- Abstimmung sportlicher Gesamtzielstellungen,
- Aufteilung der vorhandenen Ressourcen,
- Festlegung der notwendigen Verfahren

sowie die Gewährleistung einer reibungslosen Abstimmung und Zusammenarbeit.

Im Rahmen der unter Abschnitt I beschriebenen Zuständigkeiten wird - unter Beachtung der wechselseitigen Verantwortlichkeiten des BMI und des DOSB - folgendes vereinbart:

1. Für die Fördermaßnahmen:
 - a. Vor jedem Förderzeitraum – z. B. olympischer Zyklus –
 - legt DOSB dem BMI zeitgerecht eine sportfachlich bewertete eingehende Analyse der sportlichen Ergebnisse und der sportfachlichen Entwicklungsperspektiven der Zuwendungsempfänger vor;
 - stimmen BMI und DOSB die sportliche Gesamtzielstellung ab, die insgesamt und in den einzelnen Förderbereichen bzw. von den einzelnen Zuwendungsempfängern erreicht werden soll;
 - legt BMI auf Vorschlag des DOSB – soweit haushaltsrechtlich möglich – die Mittel der Förderbereiche fest, die zur Erreichung der Gesamtzielstellung für den gesamten Förderzeitraum notwendig sind.
 - b. Im Rahmen der Förderung und Steuerung
 - nehmen Zielvereinbarungen mit den Zuwendungsempfängern für den jeweiligen Zielwettkampf eine zentrale Stellung ein;
 - stimmen BMI und DOSB die Form der Zielvereinbarung, die Verfahren zu ihrer Erarbeitung und Umsetzung sowie deren Controlling ab;
 - schließt der DOSB auf der Basis der vom BMI festgelegten Ressourcen der Förderbereiche und unter Mitwirkung des BMI Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden ab;
 - finden nach Fertigstellung der Saisonanalysen (Sommer- und Wintersport) entsprechend der in den Zielvereinbarungen vorgesehenen Meilensteine Abstimmungsgespräche zwischen den Fachreferaten des BMI und den Ressorts des Geschäftsbereichs Leistungssport des DOSB statt;
 - vertreten BMI und DOSB partnerschaftlich die gemeinsamen Interessen für den Spitzensport.
 - c. Zusammenarbeit bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der grundlegenden sportfachlichen Förderkonzepte des DOSB, ins-

besondere im Hinblick auf die Verbands- und Stützpunktförderung sowie die Förderung der Akademien des DOSB, und der Förderrichtlinien des Bundes. Dies schließt insbesondere auch Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung ein, die bei Bedarf in einer besonderen Arbeitsgruppe beraten werden.

2. Für die Dopingbekämpfung:

- Der DOSB unterstützt gemeinsam mit dem BMI die Dopingbekämpfung. Er wirkt darauf hin, dass die Bundessportfachverbände ihrerseits alle Maßnahmen treffen, die zur Umsetzung und Einhaltung des NADA-Codes erforderlich sind und berät sie dabei.
- Der DOSB entwickelt Empfehlungen für die Verbände hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle von Sportlerinnen/Sportlern (Athletenpass, Blutprofile etc) und strebt möglichst umfassende Anwendung an.
- Der DOSB strebt flächendeckende Einführung der Ehren- und Verpflichtungserklärung für Trainerinnen/Trainer, Ärztinnen/Ärzte und Betreuerinnen/Betreuer an.
- Der DOSB entwickelt gemeinsam mit der NADA und dem BMI einen Katalog von Grundelementen zur Dopingbekämpfung, der bei allen Spitzensportveranstaltungen in Deutschland einzuhalten ist, sofern Förderung des Bundes erwartet wird.
- Der DOSB informiert im Vorfeld die NADA über seine Maßnahmen zur Dopingprävention.

III. Verlaufskontrolle

Der DOSB informiert BMI nach Vorliegen der Saisonanalyse über die Umsetzung dieser Zielvereinbarung und jener mit den Bundessportfachverbänden.

Für den Fall, dass sich bei der Realisierung dieser Ziele aktuelle Probleme von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, berichtet der DOSB unverzüglich.

BMI informiert DOSB über Veränderungen im Haushalt, die die Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden beeinflussen.

BMI und DOSB treffen sich nach Vorliegen der Saisonanalyse sowie anlassbezogen bei auftretenden Konflikten auf der Ebene AL SP (BMI) und Leistungssportdirektor (DOSB) zur Erörterung des Stands der nach Abschnitt II vereinbarten Ziele.

Nach Ablauf des jeweiligen olympischen Zyklus erfolgt eine Gesamtanalyse zur Feststellung des Grades der Erreichung der Gesamtzielstellungen.

IV. Verfahren bei Zielabweichungen

Soweit nach Abschnitt II vereinbarte Ziele nicht erreicht werden können/ konnten, macht der DOSB Vorschläge zur Umsetzung einvernehmlicher Lösungsansätze. Bei Unmöglichkeit der Zielerreichung erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

V. Ergänzungen/ Änderungen

Im Bedarfsfall wird diese Zielvereinbarung durch weitere/ andere Regelungen ergänzt bzw. geändert.

VI. Laufzeit

Diese Zielvereinbarung gilt vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 und wird zunächst für die olympischen Sportarten angewandt. Die Partner werden rechtzeitig Gespräche aufnehmen, um eine Gesamtbewertung dieser Zielvereinbarung vorzunehmen und eine Verständigung über die Fortführung bzw. Modifikation der Zielvereinbarung zu erreichen.

Frankfurt, den 8. November 2007

Bundesministerium des Innern

gez.

Klaus Pöhle

Deutscher Olympischer Sportbund

gez.

Dr. Michael Vesper

Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel¹

Grundsätzlich sind Dopingsubstanzen, deren Gebrauch für den Sportler verboten ist und nach nationalen und internationalen Sport- und teilweise staatlichen Regeln sanktioniert wird, von den Nahrungsergänzungsmitteln und den diätetischen Lebensmitteln, deren Konsum im Sport erlaubt ist, zu unterscheiden:

1. Dopingsubstanzen

Definition:

Stoffe, die auf der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden stehen, die von der WADA jährlich einer Revision unterzogen wird. Diese Liste ist seit nunmehr fast 40 Jahren die Grundlage der praktischen Überprüfung des Dopingverbotes. Sie ist historisch gewachsen (Erfahrungen über Substanzen, die im Sport missbraucht wurden) und nur daraus auch verständlich.

Seit dem Tod des Radsportlers Knud Jensen bei den Olympischen Spielen 1960 in Rom beschäftigt sich das IOC mit der Dopingproblematik. Die erste Verbotsliste des IOC stammt aus dem Jahr 1968 (Die Internationalen Verbände haben teilweise eigene Listen und mitunter auch früher als das IOC eingeführt) und enthielt die Wirkstoffgruppen: *Stimulanzien, Narkotika und Betaagonisten*.

In den darauffolgenden Jahren kamen weitere Substanzen hinzu, die zu Wirkstoffgruppen zusammengefasst wurden: Kokain, Heroin (1971), Anabolika (1974), Lokalanästhetika (1980), Testosteron (1982), Koffein (1984), Betablocker (1985), Diuretika, Blutdoping (1986) Kortikosteroide, Probenecid (1987), Epitestosteron, Gonadotrophine (1988), Cannabis ACTH (1989), Erythropoietin, Wachstumshormon (1990).

Heute sind die verbotenen Wirkstoffe in 9 (+2) Substanzgruppen und 3 Gruppen verbotener Methoden zusammengefasst:

Im und außerhalb des Wettkampfs verboten

S1 Anabole Wirkstoffe

S2 Hormone und verwandte Wirkstoffe

S3 Beta-2- Agonisten (werden pharmakologisch zur Asthmatherapie eingesetzt)

S4 Wirkstoffe mit antiöstrogener Aktivität

Außerhalb des Wettkampfs verboten

S5 Diuretika und andere Maskierungssubstanzen

S6 Stimulanzien

S7 Narkotika

S8 Cannabinoide

S9 Glukokortikosteroide

In bestimmten Sportarten verboten

P1 Alkohol

P2 Beta-Blocker

Dazu kommen drei verbotene Methoden

M1 Erhöhung des Sauerstofftransfers

M2 Chemische und physikalische Manipulation

M3 Gendoping

¹ Zur Verfügung gestellt vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Im WADA-Code (2003) wurden drei Kriterien für die Aufnahme eines Wirkstoffes in die Verbotliste festgelegt, von denen mindestens zwei erfüllt sein müssen: leistungssteigernde Wirkung und entweder gesundheitsschädlich und/oder gegen den Geist des Sports verstößend. Die Erfahrungen, dass Substanzen von Sportlern konsumiert werden, nimmt das Listenkomitee auch heute noch zum Anlass, diese Stoffe auf ihre Aufnahme in die Verbotliste zu bewerten.

Bewertung:

Dopingsubstanzen sind Stoffe mit pharmakologischer Wirksamkeit; sie unterliegen daher in Deutschland auch dem Arznei-, einzelne sogar dem Betäubungsmittelrecht (Amphetamine, Narkotika). Arzneimittel sind meist keine natürlichen Stoffe, sondern werden synthetisch hergestellt.

2. Nahrungsergänzungsmittel

Definition:

Nach EU-Recht und NEM-Verordnung (nationale Umsetzung des EU-Rechts) näher spezifizierte Vitamin- und Mineralstoffzubereitungen.

Bewertung:

Manche Vitamine und Mineralien kommen in den zumeist verzehrten Lebensmitteln selten vor. Deshalb werden zur Ergänzung des täglichen Bedarfs Präparate produziert und vermarktet.

3. Diätetische Lebensmittel

Definition:

Alle Zubereitungen von Lebensmittelinhaltsstoffen, die nicht unter den Begriff der Nahrungsergänzungsmittel fallen, wie Proteinkonzentrate, Aminosäurekonzentrate, Kreatinpräparate etc., die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls als Nahrungsergänzungsmittel bezeichnet werden. Nicht zugelassen sind Stoffe, die in höherer Konzentration als im Lebensmittel eine pharmakologische Wirkung entfalten bzw. als Arzneimittel Verwendung finden (könnten).

Bewertung:

Der Sinn diätetischer Lebensmittel liegt darin, Bevölkerungsgruppen, die einer besonderen Ernährung bedürfen, eine solche Ernährung zu gewährleisten (z. B. Säuglingsnahrung).

Es handelt sich also um Lebensmittel mit unterschiedlichem Anreicherungsgrad bestimmter Anteile bzw. Konzentrate von Lebensmittelinhaltsstoffen, die nach Lebensmittelrecht (Anlage 8 Diätverordnung) zugelassen werden. Eine spezielle Richtlinie zu Sportlernahrung gibt es (noch) nicht. Deshalb werden die rechtlichen Möglichkeiten der Vermarktung voll ausgeschöpft.

4. Schnittmenge

Es gibt eine Schnittmenge zwischen Dopingsubstanzen und Nahrungsergänzungsmitteln/diätetischen Lebensmitteln für den Fall, dass ein Stoff auf der Verbotliste auch mit einem Lebensmittel (als Inhaltsstoff) verzehrt werden kann. Die Abgrenzung ist oft schwierig. Deshalb beabsichtigt das BISp im Jahr 2008 das Michna-Symposium mit dieser Thematik durchzuführen.

Beispiele:

Testosteron ist in tierischer Nahrung besonders in bestimmten verzehrbaren tierischen Körperteilen (Stierhoden) enthalten. Die Aufnahme über den Verdauungstrakt kann gelegentlich zu einem leichten Anstieg im Blut führen, der durch die hormonellen Regelkreise jedoch schnell ausgeglichen wird. In angereicherter Form durch die Haut oder als Injektion aufgenommen entfaltet es pharmakologische Wirkung und unterliegt damit dem Arzneimittelrecht. Es ist leistungssteigernd, in unphysiologischen Dosierungen gesundheitsschädlich und seine Anwendung verstößt gegen den Geist des Sports.

Eines der umstrittensten Lebensmittelinhaltsstoffe ist das im Muskelfleisch vorkommende Kreatin, dem in konzentrierter Form als diätetisches Lebensmittel leistungssteigernde Wirkung unterstellt wird.

Zwei Gründe verhindern derzeit eine Aufnahme in die Verbotsliste:

Zum einen reicht die wissenschaftliche Basis für einen Nachweis der leistungssteigernden Wirkung nicht aus. Zum anderen gibt es keine Vorstellung, welcher Grenzwert im Urin festgelegt werden müsste, da Kreatin natürlicherweise in der Muskulatur vorkommt und mit der Nahrungsaufnahme schwankt.

Eine gesundheitsschädliche Wirkung ist bei hohen Dosierungen über längere Zeit anzunehmen, der beabsichtigte Effekt der Einnahme verstößt wahrscheinlich gegen den Geist des Sports. Demzufolge gibt es Befürworter und Gegner für eine Aufnahme des Kreatin als Dopingsubstanz.

Auch Inhaltsstoffe in tierischen Lebensmitteln wie Carnitin oder Taurin werden in diesem Zusammenhang mitunter diskutiert, wenn sie in hohen Dosen konsumiert werden. Koffein ist in vielen dem Lebensmittelrecht unterliegenden Getränken enthalten. Es hat eine vorübergehend ergogene Wirkung. Längerfristiger übermäßiger Konsum kann gesundheitliche Schäden (z.B. am Magen) auslösen. Möglicherweise widerspricht der mit der Einnahme beabsichtigte Effekt gegen den Geist des Sports. Bis zum Jahr 2003 diente zur Abgrenzung zwischen allgemeinem Gebrauch eines koffeinhaltigen Getränks und der übermäßigen Zufuhr, die einen Missbrauch darstellte, ein festgelegter Grenzwert. Heute ist der Koffeineinsatz im Spitzensport nicht mehr verboten.

Pflanzliche Extrakte erfreuen sich großer Beliebtheit und sind als diätetische Lebensmittel oft problematisch, da sie pharmakologisch wirksame Stoffe beinhalten (z.B. Ma Huang mit Ephedrin). Sobald Inhaltsstoffe enthalten sind, die auf der Verbotsliste stehen oder pharmakologische Wirkung entfalten, sind sie im Sport verboten und der Handel nur nach Arzneimittelrecht zulässig.

5. Probleme für die Sporttreibenden

Einige rezeptfreie Arzneimittel enthalten Dopingwirkstoffe (z.B. Wick Medinait mit Ephedrin). Manche Ärzte, auch Sportärzte, kennen nicht alle Präparate, die verbotene Wirkstoffe enthalten. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport enthält die Einführung von Warnhinweisen in der Packungsbeilage von Medikamenten.

Die Sporttreibenden können angesichts der Werbung ebenso wenig wie die Bevölkerung entscheiden, ob der Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln oder diätetischen Lebensmitteln ihrem Bedarf gerecht wird. Dies kann nur durch eine kompetente Ernährungsberatung sichergestellt werden.

Bei vielen Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass diätetische Lebensmittel auch mit verbotenen Wirkstoffen verunreinigt waren. Dies kann bei einer Dopingprobe zu einem von der Norm abweichenden Ergebnis führen.

6. Zusammenfassung:

Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden und der Markt der diätetischen Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel haben sich unabhängig voneinander entwickelt. Mit Nahrungsergänzungsmitteln (Vitamin- und Mineralienpräparate) und diätetischen Lebensmitteln für den Wellness-, Fitness- und Sportlermarkt werden Milliardenumsätze erzielt. Mit der ausufernden Bewerbung diätetischer Lebensmittel greifen gerade Sporttreibende darauf zurück.

Kriterien zur Unterscheidung von Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmitteln und diätetischen Lebensmitteln sind in Rechtsnormen und in Sportregeln enthalten. Ausschlaggebend für den Sportler bleibt die WADA-Verbotsliste. Kennzeichnungspflichten helfen in diesem Bereich im Sinne einer besseren Orientierung und Selbstverantwortung des einzelnen Sportlers. Problematisch sind jedoch zufällige oder beabsichtigte Verunreinigungen von diätetischen Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln mit Dopingsubstanzen, die mitunter durch Lebensmittelkontrollen entdeckt werden aber nicht zu verhindern sind. Hier müssen Sport und Politik noch gemeinsame Lösungsansätze entwickeln, etwa durch gezielte Forschungsförderung und verstärkte Aufklärungsarbeit.

Information der NADA zum Bericht der PG Doping, 04.12.2007

1. Reorganisation der NADA 2007/2008 - Grundsätze

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) hat sich 2007 einer grundlegenden Reorganisation unterzogen, die bis Mitte 2008 abgeschlossen sein soll. Diese erfolgte nach den folgenden Grundsätzen:

- Am Stakeholder-Modell festhalten!
- Das hauptamtliche Management stärken!
- Ehrenamtliche Gremien reduzieren!
- Position der NADA als zentrale Compliance-Einrichtung des deutschen Sports stärken!
- International Profil zeigen!
- Auch sportpolitisch Stellung beziehen!
- Strukturdiskussion 2007 abschließen!

Ziel der Reorganisation ist es, die in der Stiftungsverfassung festgehaltenen Aufgaben nachhaltig und professionell zu erledigen und die NADA damit zum Kompetenzzentrum im Kampf gegen Doping zu machen. Kernaufgaben sind demnach:

- Umsetzung eines einheitlichen Dopingkontrollsystems für Deutschland
- Erteilung Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) und Beantwortung von Medikamentenanfragen
- Prävention
- Umsetzung des WADA-Code in einen NADA-Code
- (Rechts-) Beratung für Verbände und Athleten/innen
- Internationale Zusammenarbeit

2. Aufbauorganisation

Zur Erledigung der o.g. Aufgaben wurde eine entsprechende Aufbauorganisation konzipiert (siehe Anlage 1). Die Rekrutierung des hierfür notwendigen Personals ist bereits teilweise erfolgt. Siehe hierzu Anlage 2, die auch über die geplante Personalstärke informiert.

3. Ablauforganisation

Sämtliche Abläufe bei der NADA, insbesondere die Zusammenarbeit mit der für die Probennahme zuständigen Firma PWC werden derzeit grundlegend überarbeitet. Ein entsprechendes Verfahrenshandbuch soll bis Mitte 2008 erstellt sein.

4. Finanzen

Das Haushaltsvolumen 2007 der NADA beträgt ca. 3,5 Millionen Euro inkl. Projekt- und Labormitteln und soll 2008 auf 5,5 bis 6,0 Millionen Euro steigen. Zum künftig größeren Etat tragen der Bund, zusätzliche Sponsormittel und eine erhöhte Beteiligung der Verbände an den Kontrollkosten bei. Diese sollen nach den Trainingskontrollvereinbarungen zukünftig 100,- Euro statt bisher 59,- Euro pro Kontrolle zu den Kontrollkosten beisteuern. Die Verträge sollen bis zum Jahresende 2007 abgeschlossen werden

5. Optimierung des Dopingkontrollsystems

Das Dopingkontrollsystem während der vergangenen Jahre hatte zwei entscheidende Mängel:

- Erstens wurden die Kontrollen per Losverfahren auf die Athleten verteilt und konnten von den Kontrolleuren innerhalb einer relativ großen Zeitspanne abgearbeitet werden (i.d.R: vier Wochen. Mit durchschnittlich 0,5 Kontrollen pro Kaderathlet/in waren diese Kontrollen nicht effizient.
- Zweitens wurden alle Kaderathleten der Spitzenverbände (Zahl schwankt zwischen 8.000 und 9.000) einheitlich einem Meldesystem unterworfen, das einen mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand verursachte.

Die Optimierung des Dopingkontrollsystems umfasst daher vor allem folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Kontrolldichte durch mehr Kontrollen (Steigerung von 4.500 in 2007 auf ca. 9.000 in 2008).
- Erhöhung der Kontrolldichte durch Konzentration auf die Spitze, das heißt, den neu gebildeten Nationalen Testpool (siehe Anlage 3).
- Differenzierung der Kontrolldichte nach Gefährdung der Sportarten (siehe Anlage 3).
- Intelligente Planung der Kontrollen. Danach werden die Kontrollen individuell unter Berücksichtigung verschiedener Parameter geplant (z.B. Sportart, sportartspezifischer Saisonverlauf, Wettkampfhöhepunkte, Verdachtsmomente u.a.)
- Vermehrter Einsatz von Blutkontrollen zu Screeningzwecken.
- Dem Meldesystem unterliegen künftig nur noch Athleten des Nationalen Testpools und des Allgemeinen Testpools I (siehe Anlage 4). Damit wird eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Meldewesen und den auf die einzelnen Athletengruppen entfallenden Kontrollen erreicht.
- Das Meldewesen für die Athleten des Nationalen Testpools wurde Ende November 2007 auf das internationale Datenbanksystem ADAMS der WADA umgestellt. Damit ist eine einfache, nach internationalen Maßstäben konzipierte Meldung für die Athleten möglich. Die Notwendigkeit zu Doppelmeldungen entfällt (für alle Sportarten, in denen sich auch die Internationalen Verbände dem System ADAMS angeschlossen haben oder dies noch tun. Auch für alle deutschen Athleten/innen des Allgemeinen Testpools I soll bis Mitte 2008 eine Umstellung vom NADA Xtra-NET auf ADAMS erfolgen.

6. Ausweitung der Präventionsaktivitäten

Um die Präventionsaktivitäten neben dem Dopingkontrollsystem zügig auszubauen, soll ab sofort die Vernetzung mit bereits bestehenden Systemen des organisierten Sports in der Fläche gefördert werden, um vorhandene Ressourcen zu nutzen. Die künftigen „Vertriebswege“ für Prävention sind demnach:

- Bereich 1: Bildungswesen Landessportbünde
- Bereich 2: Trainerausbildung Trainerakademie DOSB/ Spitzenverbände
- Bereich 3: Eliteschulen des Sports
- Bereich 4: Lokale/regionale Initiativen/Projekte

Aus allen Bereichen sind Vertreter in die neu konstituierte AG Prävention der NADA berufen worden, die koordinierend tätig werden soll. Zielgruppe der Präventionsaktivitäten der NADA sind in erster Linie die Nachwuchs-Leistungssportler/innen.

Anlage 1: Aufbauorganisation Geschäftsstelle

Stand: 04.12.07

Geschäftsführung

- Gremienarbeit/Sportpolitik
- Personal
- Finanzen

Kommunikation & Marketing

- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing/Fördergesellschaft
- Printprodukte

Justitiariat

- Regelwerke
- Interne/externe Rechtsberatung
- Result Management
- AG Recht

Abt. Medizin

- Standard TUE
- ATUE
- Medikamentenanfragen
- Medik.-Datenbank
- AG Medizin & Analytik

AG Medizin & Analytik

Abt. Doping-Kontroll-System

- Kontrollplanung NTP/ATP OOC/IC
- Meldesystem
- Auftragssteuerung (PWC)
- Koordinierung mit WADA/IF
- Sonstige Kontrollprojekte

Abt. Verwaltung

- Assistenz GF
- Rechnungswesen
- Hausverwaltung

Abt. Prävention

- Projekte
- Kooperationen
- AG Prävention

AG Prävention

AG Recht

Anlage 2: Personalstellen IST/Soll

Stand 04.12.07

Geschäftsführung (1/1)

- Gremienarbeit/Sportpolitik
- Personal
- Finanzen

Kommunikation & Marketing (1/1)

- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing/Fördergesellschaft
- Printprodukte

Justitiariat (1/2)

- Regelwerke
- Interne/externe Rechtsberatung
- Result Management
- AG Recht

Abt. Medizin (2 1/2/3)

- Standard TUE
- ATUE
- Medikamentenanfragen
- Medik.-Datenbank
- AG Medizin & Analytik

AG Medizin & Analytik

Abt. Doping-Kontroll-System (4/6)

- Kontrollplanung NTP/ATP IC/OOC
- Meldesystem
- Auftragssteuerung (PWC)
- Koordinierung mit WADA/IF
- Sonstige Kontrollprojekte

Abt. Verwalt. (3)

- Assistenz GF
- Rechnungswesen
- Hausverwaltung

Abt. Prävention (1/3)

- Projekte
- Kooperationen
- AG Prävention

AG Prävention

AG Recht

Anlage 3

Planung unangekündigter Trainingskontrollen für 2008 ff. (Stand: 04.12.07)

I. Grundsätze

- Erhöhung der Kontrolldichte und Erhöhung der Kontrollqualität (=Zielkontrolle)
- Konzentration auf die Spitze (Nationaler Testpool)
- Differenzierung nach Gefährdungstufen

II. Nationaler Testpool (NTP)

Zusammensetzung:

- A-Kader/A-Nationalmannschaften/Top-Teams OS
- Deutsche Athleten aus Testpools der IFs (Registered Testing Pools, RTP)

Kontrollprogramm (Durchschnittswerte*)

Kategorie A**:
pro Athlet/in 5 Urinkontrollen und 2 Blutkontrollen

Kategorie B***:
pro Athlet/in 4 Urinkontrollen und 1 Blutkontrolle

Kategorie C****:
pro Athlet/in 1 Urinkontrolle

III. Allgemeiner Testpool (ATP)

Zusammensetzung:

- B-Kader, C-Kader, D/C-Kader der OVe
- A bis D/C-Kader der NOVe (NOV können nach Absprache Athleten/innen für NTP benennen)

Kontrollprogramm (Durchschnittswert)

Pro Athlet/in 0,3 -0,5 Urinkontrollen

IV. Erläuterungen

* Testprogramm wird bei Spitzenverbänden mit mehreren Disziplinen weiter differenziert

** = BDR, BVDG, DESG, DKV, DLV, DRuV, DSKiV, DSV, DTrU

*** = BSD, DABV, DBB, DEB, DHaB, DHoB, AFVD

**** = DBAV, DBV, DCV, DEU, DFeB, DJB, DOKR, DRB, DSeV, DSchüB, DTB, DTeB, DTTB, DTU, DVMF, DVV, SVD

Kontrollen und Meldepflichten

NTP
1.500 Athleten

ca. 6.000 Kontrollen
24h-Abmeldepflicht

ATP I
2.000 Athleten

ca. 1.500 Kontrollen
72h-Abmeldepflicht

ATP II
4.500 - 5.500
Athleten

ca. 1.500 Kontrollen
Keine Meldepflicht

A

B

C

D/C

D

Bundesministerium des Innern

R e f e r a t SP 2

Neues standardisiertes Prüfverfahren

Im Zuge der Novellierung des Dopingkontrollsystems durch die NADA werden Verstöße der Verbände, die in diesem Zusammenhang durch die NADA festgestellt werden, für das Zuwendungsverfahren relevant sein. Sollte die NADA nach Abschluss ihrer Aufklärungsbemühungen zu der Erkenntnis gelangen, dass ein Verstoß eines Verbandes gegen die Vorgaben des Dopingkontrollsystems vorliegt, unterrichtet die NADA hierüber das BVA und das BMI. Das BVA prüft mögliche Reaktionen des Zuwendungsgebers und schlägt dem BMI entsprechende Maßnahmen vor, über die dieser nach Anhörung des betroffenen Verbandes entscheidet und BVA um entsprechende Umsetzung bittet.

Zusätzlich prüft das BVA zukünftig in einem standardisierten Verfahren Verstöße der Verbände gegen den NADA-Code sowie die Anti-Doping-Klausel der Zuwendungsbescheide. Grundlage dieser Prüfung ist ein einheitliches Raster, das in Zusammenarbeit von DOSB, BMI, NADA und BVA entwickelt wurde, und welches Fragen zu den Bereichen Prävention, Umsetzung des NADA-Code, Teilnahme am Dopingkontrollsystem, verbandsinternes Sanktionsverfahren, Personal und Finanzen sowie zur Zusammenarbeit mit dem internationalen Verband enthält (sog. Anti-Doping-Bericht, siehe Anlage). Der Anti-Doping-Bericht dient gleichzeitig der Umsetzung von Ziffer 9 des Anti-Doping-Aktionsplan des DOSB „Zehn Punkte für Sport und Staat“, in dem klargestellt wird, dass der DOSB die Politik des BMI unterstützt, eine öffentliche Förderung mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Standards im Kampf gegen Doping zu verknüpfen. Der Bericht wird erstmals zum 31. März 2008 für das Jahr 2007 und danach jeweils im Jahresrhythmus bei den Verbänden erhoben. Die NADA bewertet die Angaben der Verbände, klärt Unstimmigkeiten bilateral oder unter Beteiligung des DOSB mit den Verbänden und unterrichtet nach Abschluss der Prüfungen BMI, BVA und DOSB. In ihre Stellungnahme nimmt die NADA auch sonstige Erkenntnisse über das Verhalten der Verbände im Dopingkampf mit auf (z. B. den Stand der Umsetzung der Mustersatzung). Das BVA prüft die NADA- sowie die Stellungnahme der Verbände und schlägt dem BMI bei festgestellten Verstößen mögliche Sanktionen vor, über die

BMI unter Beteiligung des DOSB und des betroffenen Verbandes entscheidet. Ggf. festgesetzte Sanktionen werden dann durch das BVA umgesetzt.

Der Anti-Doping-Bericht ist den Verbänden mit gemeinsamem Schreiben von BMI und DOSB am 26. Oktober 2007 zugesandt und im Rahmen der Konferenz der Generalsekretäre der Spitzensportverbände am 21. November 2007 von BMI, DOSB, BVA und NADA erläutert worden. Hierbei konnten offene Fragen der Verbände geklärt werden. Der Anti-Doping-Bericht dient neben der Erleichterung und Standardisierung der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen in den Zuwendungsbescheiden auch dem Zweck der Verdeutlichung der Vielfältigkeit und Umfänglichkeit der Anti-Doping-Maßnahmen, die bereits von den Verbänden durchgeführt und stetig erweitert werden.

Anti-Doping-Bericht

Name des Verbandes: _____

Kadermitglieder insgesamt: _____ (Stand: *Datum*)

Mitglieder Nationaler Testpool: _____ (Stand: *Datum*)

Mitglieder Allgemeiner Testpool: _____ (Stand: *Datum*)

1. Prävention:

Welche Maßnahmen führt Ihr Verband zur Dopingprävention durch? (Inwiefern hat das Thema Prävention Einzug in den Jugend- und Spitzensport Ihres Verbandes gefunden? Inwieweit wird es bei der Arbeit und Ausbildung von Trainern und Betreuern berücksichtigt? Verfügt Ihr Verband über schriftliches Material zur Dopingprävention; wenn ja, bitte beifügen)

2. Umsetzung NADA-Code:

Ihr Verband hat am (von der NADA auszufüllen) eine Trainingskontrollvereinbarung mit der NADA unterzeichnet/

Ihr Verband hat keine Trainingskontrollvereinbarung mit der NADA unterzeichnet.

2.1 Ist Ihr Verband der sich *aus §2 Abs.2 dieser Vereinbarung ergebenden* Verpflichtung nachgekommen, den NADA-Code in seiner jeweils geltenden Fassung umzusetzen? Wurden insbesondere Ihre Satzung, Ordnungen bzw. Anti-Doping-Regelwerke an folgende Kernbestimmungen des NADA-Codes angepasst:

Art. 2: Verstöße

Art. 3: Nachweis

Art. 4: Verbotsliste

Art. 5: TUE

Art. 6: Meldepflichten

Art. 9: Ergebnismanagement

Art. 10 Sanktionsverfahren

Art. 11: Sanktionen

Art. 13: Rechtsbehelfe

(Sofern die Artikel wörtlich übernommen wurden, geben Sie bitte den entsprechenden Paragraphen/ Artikel Ihres Verbandsregelwerkes an; falls nur eine inhaltsähnliche Übernahme erfolgte, geben Sie bitte den Wortlaut Ihrer Regelung an)

2.2 Inwiefern sind Ihre Athleten an die Regelwerke Ihres Verbandes gebunden (z.B. durch Mitgliedschaft, Regelanerkennungsvertrag o.ä.)?

2.3 Hat Ihr Verband die Möglichkeit, Änderungen im NADA-Code zeitnah in seinem Verbandsregelwerk umzusetzen? (z.B. durch ein dazu befugtes Gremium)

3. Teilnahme am Dopingkontrollsystem:

Ihr Verband lässt folgende Anzahl und Arten von Trainingskontrollen durch die NADA durchführen: *(von der NADA auszufüllen)*

3.1 Meldet Ihr Verband der NADA rechtzeitig (d.h. Wintersport bis zum 31.05., Sommersport bis 30.09. eines jeden Jahres bzw. gemäß der Individualabsprache mit der NADA) die den jeweiligen Kadern angehörigen Athleten und informiert sie unverzüglich über Veränderungen im Kaderbereich?

3.2 Stellt Ihr Verband der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen (insb. Datum, Adresse Wettkampfstätte, Adresse Unterkunft, voraussichtl. Teilnehmerkreis) sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung?

3.3 Führt Ihr Verband zusätzlich eigene Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen oder sonstige Tests (z.B. „Screenings“) durch?

3.4 Führt Ihr Verband Wettkampfkontrollen durch? Falls ja, wer nimmt diese vor, wie viele sind es und welcher Art sind sie? Werden diese Wettkampfkontrollen nach den International Standards for Testing durchgeführt?

3.5 Führt Ihr Verband Profildatenbanken über die Ergebnisse von eigenen Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen, „Screenings“ und Wettkampfkontrollen (Steroid, Blut)? Wenn ja, wäre Ihr Verband bereit, diese Daten der NADA zur Verfügung zu stellen (sofern die Datenbank nicht bereits von der NADA geführt wird)?

4. Sanktionsverfahren:

4.1 Wie läuft ein verbandsinternes Sanktionsverfahren (insbesondere bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses und eines möglichen Meldepflichtverstoßes ab (Wer fordert den Athleten zur Stellungnahme auf; wer leitet das Verfahren ein; etc.)?)

4.2 Welchen Strafrahmen sieht Ihr Verbandsregelwerk bei Verstoß bzw. wiederholten Verstoß eines Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor (insbesondere bei positiven Analyseergebnis und Meldepflichtverstoß)? Ist dieser Rahmen identisch mit dem Ihres internationalen Verbandes?

4.3 Sieht Ihr Verbandsregelwerk für Rechtsbehelfsverfahren die Entscheidungszuständigkeit eines „echten“ Schiedsgerichts i.S.d. §§1025 ff. ZPO vor? (Erläuterung siehe Anhang)

4.4 Wie viele positive Trainingskontrollen gab es in Ihrem Verband im Jahr 2007? Wie wurden diese sanktioniert? Falls unter dem Regelstrafmaß des NADA-Codes verblieben wurde, mit welcher Begründung? Wurde die NADA über Einleitung, Durchführung und Ergebnis des jeweiligen Verfahrens rechtzeitig informiert?

4.5 Wie viele positive Wettkampfkontrollen gab es in Ihrem Verband im Jahr 2007? Wie wurden diese sanktioniert? Falls unter dem Regelstrafmaß des NADA-Codes verblieben wurde, mit welcher Begründung? Wurde die NADA über Einleitung, Durchführung und Ergebnis des jeweiligen Verfahrens rechtzeitig informiert?

4.6 Wurden im Rahmen dieser Sanktionsverfahren Ermittlungen angestellt, ob Betreuer oder Ärzte involviert waren? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Wurde die NADA über dieses Ergebnis informiert?

4.7 Hat Ihr Verband bei hinreichendem Verdacht eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder einer anderen Ermittlungsbehörde gebracht? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Wurde die NADA über die Anzeige und das Ergebnis informiert?

4.8 Gab es darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft oder anderen Ermittlungsbehörden? Falls ja, welcher Art und wie würden Sie diese allgemein bewerten?

5. Personal und Finanzen:

5.1 Hat Ihr Verband einen Anti-Doping-Beauftragten? Übt dieser seine Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus?

5.2 Welche Stellung hat er im Verband und gegenüber dem Vorstand (z.B. Verankerung der Position in Satzung; Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen bzw. Entscheidungen zu beeinflussen; Beteiligung an Sanktionsverfahren)

5.3 Sind in den Arbeits- und Dienstverträgen Ihrer für den Leistungssport zuständigen Mitarbeiter Anti-Doping-Klauseln (z.B. bei Dopingverstoß fristlose Kündigung, Rückzahlungsverpflichtung o.ä.) vorhanden? (Falls ja, nennen Sie bitte den Wortlaut. Falls nein, warum nicht?).

5.4 Haben alle für den Leistungssport zuständigen Mitarbeiter Ihres Verbandes (insb. Leistungssportreferenten, Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten) die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB bzw. ähnliche Erklärungen unterschrieben?

5.5 Welche finanziellen Mittel wendet Ihr Verband für den Anti-Doping-Kampf auf? (Bitte gliedern Sie diese grob auf)

6. Kooperation IF:

Ist Ihr Verband in die Anti-Doping-Maßnahmen Ihres Internationalen Verbandes involviert und wie bewerten Sie dessen Anti-Doping-Regelungen?

..., den...

.....
(Name, Funktion)

Erklärung¹

Die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping in der Fassung vom 14.12.1991 sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Erfolgt eine Änderung dieser Richtlinien, treten diese nach Unterrichtung des/der Angestellten an die Stelle der vorgerigen Fassung. Der/die Angestellte handelt auch dann pflichtwidrig, wenn er/sie bei Dopingverstößen ihm/ihr unmittelbar anvertrauter Athleten/Athletinnen, die er/sie erkennt oder erkennen musste, nicht die zur Verhinderung von Verstößen geeigneten Maßnahmen ergreift. Mit Abschluss des Arbeitsvertrages nimmt der/die Angestellte zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Ich gebe hiermit nachfolgende dienstliche Erklärung ab: ich habe seit dem 01.01.1991 weder Dopingverstöße als Aktive/r begangen, noch daran zu irgend einem Zeitpunkt davor oder danach als Betreuer/in (z.B. als Trainer/in, Wissenschaftler/in, Funktionär/in) mitgewirkt.

Ich teile mit, dass ich bis einschließlich 09.11.1989 folgenden Organisationen nicht angehört habe:

- Sekretariat des DTSB-Bundesvorstandes,
- Staatssekretariat für Körperkultur und Sport der DDR,
- Büro des Generalsekretärs eines der Sportverbände der DDR (als Präsident/in, Chefverbandstrainer/in, Verbandstrainer/in in der 2. und 3. Förderstufe, Leiter/in des wissenschaftlichen Zentrums, Chefverbandsarzt/ärztin, Sektionsleiter/in eines Sport-Clubs, Generalsekretär/in oder stellvertretende/r Generalsekretär/in Leistungssport oder Beauftragter des Präsidiums des DTSB).

Ich erkenne an, dass der Arbeitsgeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Aussage nicht den Tatsachen entspricht.

Ort,

Unterschrift

¹ Abschrift eines Originals u.a. verwendet vom Trägerverein des OSP Potsdam e.V.

Untersuchungsbereich „Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte“

Jahr	Projekt	Projektleiter	Zuwendung in Euro
2002 - 2004	Forschungsbegleitende Maßnahmen im Skisprung	Prof. Dr. Gollhofer	125.000
2002 - 2006	Aspekte der Bekämpfung des Dopings unter Verwendung gentechnischer Erkenntnisse	Dr. Wolfarth	85.676 ¹
2003	Leistungsdiagnostische Untersuchungen und Objektivierung der laborchemischen Kenngrößen der systemischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Athen 2004	Prof. Dr. Schmid	11.733
2005	Laborchemische Kenngrößen der systemischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Turin 2006 – Teil I	Prof. Dr. Schmid	6.000
2005	Prädiktiver Wert zur Differenzierung leistungsbestimmender Faktoren im Radsport	Prof. Dr. Gollhofer	10.000
2005	Feedback Training im Radsport	Prof. Dr. Gollhofer	20.000
2006	Laborchemische Kenngrößen der systemischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Turin 2006 – Teil II	Prof. Dr. Schmid	6.000
2007	Identifikation von Be- und Überlastungszuständen anhand von Änderungen der Genexpressionsmuster von Monozyten und T-Lymphozyten im Verlauf einer Wettkampfsaison	Prof. Dr. Dickhuth	25.000
2007	Entwicklung eines sonomorphologischen computergestützten Analysesystems zur Quantifizierung von degenerativen Veränderungen der Achillessehne im Leistungssport	Prof. Dr. Dickhuth	10.000
2007	Blutvolumen, Herzgröße und Ausdauerleistungsfähigkeit bei querschnittsgelähmten Sportlern und Nichtsportlern unterschiedlicher Läsionshöhe	Prof. Dr. Dickhuth	17.000
Gesamt			316.409

¹ Das Projekt wurde ab Oktober 2003 an der TU München weitergeführt und hatte ein Gesamtvolumen von 217.606 Euro.

Sportler-Eid in der Bundespolizei

Mein Versprechen an den Sport und an die Bundespolizei:

Mir ist bewusst, dass ich als Angehöriger der Bundespolizei und als von der Bundespolizei geförderter Spitzensportler zu einer Elite gehöre und einem besonderen Ehrenkodex unterliege.

Mir ist bewusst, dass ich selbst mithelfen muss, Gegenwart und Zukunft des Sports in der Bundespolizei durch mein Zutun und meine Hilfe abzusichern.

Auf dieser Grundlage erkläre ich, dass ich mich mit den folgenden Grundsätzen „Leistung, Fairplay, Miteinander“ identifiziere. Ich verspreche, mein Handeln und Auftreten als Sportler, Mensch und Angehöriger der Bundespolizei an diesen Grundsätzen auszurichten.

Leistung	Fairplay	Miteinander
Ich will in Training und Wettkampf stets meine bestmögliche Leistung zeigen.	Ich werde mich bemühen, stets ein fairer Sportler zu sein, die Regeln zu respektieren und den Gegner zu achten.	Ich bin entschlossen, im Sport und im Leben kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein.
Ich weiß, dass nur meine tatsächliche Leistung und mein Streben nach den über meinen Fachverband festgelegten Leistungszielen Grundlage und Anrecht für eine Förderung sind.	Ich werde niemals versuchen, Erfolg durch Täuschung oder Betrug zu erzielen.	Ich will versuchen, schon während meiner aktiven Zeit als Sportler bei der Förderung junger Talente mitzuhelfen und meine Erfahrungen an sie weitergeben.
Ich bin mir bewusst, dass ich nur ein positives Vorbild für andere sein kann, wenn ich Leistung mit Haltung verbinde.	Ich werde niemals dopen und in meinem Umfeld gegen jede Art des Dopings und der Leistungs-Manipulation Stellung beziehen.	Ich werde mich bemühen, auch nach meiner Sportkarriere junge Athleten in ihrer sportlichen wie beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Ich weiß und akzeptiere, dass mich die Bundespolizei bei Verstößen gegen die oben genannten Prinzipien und Grundsätze von der Förderung ausschließen und auch dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen kann.

Insbesondere akzeptiere ich strenge Konsequenzen der Bundespolizei für den Fall, wenn ich durch Doping manipuliere.

Ich gebe die oben genannten Erklärungen in Freiwilligkeit. Meine Zustimmung zu den Grundsätzen der Bundespolizei dokumentiere ich, wann immer möglich, durch das Tragen des Bundespolizei - Zeichens auf meiner Sport- und Freizeitkleidung bei meinen Auftritten im Umfeld des Sports und der Medien.

Athlet/ Athletin

Name

Sportart

Ort

Datum

Unterschrift

Abkürzungsverzeichnis

ADK	Anti-Doping-Kommission
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BLZ	Bundesleistungszentrum
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVDG	Bundesverband Deutscher Gewichtheber
CAS	Court of Arbitration for Sport
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DESG	Deutsche Eisschnelllaufgemeinschaft
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DKV	Deutscher Kanu-Verband
DLV	Deutscher Leichtathletikverband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSB	Deutscher Sportbund
DSV	Deutscher Schwimm-Verband
EPO	Erythropoetin
IAT	Institut für angewandte Trainingswissenschaft
IDAS	Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
NOK	Nationales Olympisches Komitee
OSP	Olympiastützpunkt
PG D	Projektgruppe Sonderprüfung Doping
PWC	Physical Work Control
TUE	Therapeutic Use Exemption
UCI	Union Cycliste Internationale
WADA	Welt Anti-Doping Agentur